

228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

22. 6. 1960

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
betreffend allgemeine Bestimmungen und das
Verfahren für die von den Abgabenbehörden
des Bundes verwalteten Abgaben (Bundes-
abgabenordnung — BAO).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten

- a) für die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben), für Zölle und sonstige Eingangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist;
- b) für die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind,

soweit diese Abgaben und Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1) zu erheben sind.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden sinngemäß Anwendung auf das Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1)

- a) über Zuerkennung und Rückforderung von Abgabenvergütungen und von bundesrechtlich geregelten Beihilfen aller Art, für diese jedoch nur insoweit, als die Beihilfengesetze keine andere Regelung vorsehen;
- b) soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über das Tabak-, Branntwein- und Salzmonopol behördliche Aufgaben besorgen und in diesen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 3. (1) Abgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, auch die im § 1 bezeichneten Beiträge, die Rückforderungsansprüche nach § 2 lit. a und die zu den Abgaben, Beiträgen und Rückforderungsansprüchen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabeverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillenstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens,
- e) die im Zollrecht vorgesehenen Ersatzleistungen für entgangene Abgaben.

(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die jene Abgaben, Beiträge, Vergütungen, Beihilfen und Monopole, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist (§§ 1 und 2), regeln oder sichern.

(4) Die zu den Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.

1. ABSCHNITT.**Allgemeine Bestimmungen.**

A. Entstehung des Abgabenanspruches.

§ 4. (1) Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

(2) Der Abgabenanspruch entsteht insbesondere

- a) bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer
 1. für die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Abgabepflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahres begründet wird, mit der Begründung der Abgabepflicht;
 2. für die zu veranlagende Abgabe mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen wird, soweit

- nicht der Abgabensanspruch nach Z. 1 schon früher entstanden ist, oder wenn die Abgabepflicht im Lauf eines Veranlagungszeitraumes erlischt, mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Abgabepflicht;
3. für Steuerabzugsbeträge im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;
- b) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital hinsichtlich der Vorauszahlungen und der zu veranlagenden Abgabe gemäß lit. a Z. 1 und 2;
- c) bei der Umsatzsteuer samt Zuschlägen für Lieferungen und sonstige Leistungen im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten mit Ablauf des Monats, in dem die Entgelte vereinnahmt, im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind. Beim Eigenverbrauch entsteht der Abgabensanspruch mit Ablauf des Monats, in dem die Entnahme vorgenommen wurde;
- d) bei der Beförderungsteuer für gewerbsmäßige entgeltliche Beförderungen im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten mit Ablauf des Monats, in dem die Entgelte vereinnahmt, im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Monats, in dem die Beförderungsleistungen ausgeführt wurden. Im grenzüberschreitenden Verkehr mit im Inland nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder mit Pferdefuhrwerken ausländischer Unternehmer entsteht der Abgabensanspruch mit dem Grenzübertritt des Fahrzeuges;
- e) bei der Vermögensteuer und bei sonstigen jährlich wiederkehrend zu entrichtenden Abgaben und Beiträgen mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe (der Beitrag) erhoben wird;
- f) bei den Verbrauchsteuern
1. im Zeitpunkt, in dem verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände aus dem Herstellungsbetrieb weggebracht oder in diesem verbraucht werden;
 2. wenn im Zug einer Bestandsaufnahme verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände in einem Betrieb, in dem solche Gegenstände gewonnen, hergestellt oder unversteuert gelagert werden oder einer begünstigten Verwendung dienen, Fehlmengen festgestellt worden sind, im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt der Entstehung des Abgabensanspruches festgestellt werden kann; der Betriebsinhaber hat die auf die Fehlmengen entfallenden Verbrauchsteuern zu entrichten, soweit

nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die einen Abgabensanspruch gegen ihn nicht begründen.

(3) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruches (der Steuer-schuld) bleiben unberührt.

(4) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenspruches.

§ 5. Soweit der Zeitpunkt des Todes eines Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabenspruches von Bedeutung ist, gilt als Todestag

a) im Fall der Todeserklärung der im gerichtlichen Beschluß als Tag des vermuteten Todes und

b) im Fall der Beweisführung des Todes der im gerichtlichen Beschluß als bewiesener Todestag oder nicht überlebter Tag angegebene Zeitpunkt.

B. Gesamtschuld und Haftung.

§ 6. (1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB.).

(2) Personen, die zusammen zu veranlagern oder gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung abgabefrei wären.

§ 7. (1) Personen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, werden durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 224 Abs. 1) zu Gesamtschuldnern mit dem Abgabepflichtigen.

(2) Persönliche Haftungen (Abs. 1) erstrecken sich auch auf Nebenansprüche (§ 3 Abs. 1 und 2).

§ 8. Wenn Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, kann die Abgabenbehörde bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

§ 9. (1) Die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

(2) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen vorgenommen haben, gemäß

Abs. 1 nur dann, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflichten enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflichten vorliegt, ist auf Antrag der Abgabenbehörde im Disziplinarverfahren zu entscheiden.

§ 10. Für Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen, die gegen einen in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter verhängt werden, haftet der Vertretene.

§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften Täter, Mitschuldige und Teilnehmer, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

§ 12. Wenn Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig sind, haften die Gesellschafter (Mitglieder) persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 13. Juristische Personen, die dem Willen eines anderen Unternehmens (Unternehmers) derart untergeordnet sind, daß sie keinen eigenen Willen haben (Organgesellschaft), haften für diejenigen Abgaben des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des beherrschten Unternehmens gründet.

§ 14. (1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

- a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;
- b) für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens.

§ 15. (1) Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, daß Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung von Abgaben abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind oder daß es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, haften für die vorenthaltenen Abgabebeträge, soweit sie diese nicht selbst schulden, wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten, vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet, dem Finanzamt anzeigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb sich eine

Abgabepflicht gründet, sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 mehrere Personen, so bewirkt die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch eine dieser Personen das Erlöschen der Haftung für alle Anzeigepflichtigen.

§ 16. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers, sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 25) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie allein oder sie und ihre Angehörigen zusammen mit mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt sind.

§ 17. Gegenstände, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4 Abs. 2 lit. f und Abs. 3) und endet mit seinem Erlöschen.

§ 18. Sonstige in Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen, die eine persönliche oder sachliche Haftung festlegen, bleiben unberührt.

§ 19. Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB.).

C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen.

1. Ermessen.

§ 20. Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen.

2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise.

§ 21. (1) Bei Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Vom Abs. 1 abweichende Grundsätze der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

§ 22. (1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch (Abs. 1) vor, so sind die Abgaben so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit.

§ 23. (1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Erhebung von Abgaben ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Abgabenerhebung maßgebend.

(2) Die Erhebung einer Abgabe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen des Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Erhebung der Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen.

(4) Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes ist für die Erhebung von Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Von den Anordnungen der Abs. 2 bis 4 abweichende Grundsätze der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

4. Zurechnung.

§ 24. (1) Für die Zurechnung der Wirtschaftsgüter gelten bei der Erhebung von Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

- a) Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden demjenigen zugerechnet, der die Sicherung einräumt.
- b) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
- c) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
- d) Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, werden diesem zugerechnet.

e) Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen ungeteilt gehören, sind diesen so zuzurechnen, als wären sie nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die beteiligten Personen an dem Vermögen ungeteilt berechtigt sind, oder, wenn die Anteile nicht feststellbar sind, nach dem Verhältnis dessen, was den beteiligten Personen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für wirtschaftliche Einheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

5. Angehörige.

§ 25. Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder.

6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz.

§ 26. (1) Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Anwendung dieser Bestimmung bei Personen abzusehen, deren Aufenthalt im Inland nicht mehr als ein Jahr beträgt, wenn diese im Inland weder ein Gewerbe betreiben noch einen anderen Beruf ausüben.

(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende Inländer, die ihren Dienstort im Ausland haben (Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen

Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisen- den Stelle haben. Das gleiche gilt für deren Ehefrau, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt lebt, und für ihre minder- jährigen Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.

§ 27. (1) Körperschaften, Personenvereinigun- gen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinn der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

(2) Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung.

§ 28. Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird, und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

§ 29. (1) Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

- a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
- b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen;
- c) Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 30. (1) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(2) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder

dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.

§ 31. Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 32) hinausgeht.

§ 32. Vermögensverwaltung im Sinn der Abgabenvorschriften liegt insbesondere vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich aber auch als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn die gesetzlichen Merkmale solcher Betriebe gegeben sind.

§ 33. Von den Grundsätzen der §§ 28 bis 32 abweichende Bestimmungen der Abgabenvorschriften, insbesondere die im Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, enthaltenen Anordnungen über die Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern zu wirtschaftlichen Einheiten, bleiben unberührt.

8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 34. (1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftung oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke im Bundesgebiet dient.

(2) Die in den §§ 35 bis 47 für Körperschaften getroffenen Anordnungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 35. (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und

Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

§ 36. (1) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann. Die Vorschriften über die Abgabenbegünstigung gemeinnütziger Bauvereinigungen bleiben unberührt.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 37. (1) Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Hilfsbedürftig sind Personen, wenn weder ihr Einkommen noch ihr Vermögen noch beide zusammen ausreichen, um ihren notwendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten, oder wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, das Vermögen zum Lebensunterhalt zu veräußern oder in einer anderen Weise zu verwerten.

§ 38. (1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 39. Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

2. Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 40. (1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

§ 41. (1) Die satzungsmäßige Sicherung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes setzt voraus, daß die Satzung der Körperschaft eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen dieser Zwecke ausdrücklich vorsieht und diese Betätigung genau umschreibt.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinn des § 39 Z. 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft dem zu-

ständigen Finanzamt binnen einem Monat bekanntzugeben.

§ 42. Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung für die Voraussetzungen der Abgabenbegünstigung aufstellt.

§ 43. Die Satzung (§ 41) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 42) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungszeitraumes, bei den übrigen Abgaben im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

§ 44. (1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt als Betriebsvermögen, aus diesem erzielte Einkünfte sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(2) Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein.
- b) Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.
- c) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als das bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

(3) Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auf den weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch jene des Abs. 2 zutreffen, so findet § 44 Anwendung.

§ 46. Betreibt eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt), so wird diese Anstalt auch dann als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs. 1 behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Anstalt Gewinn zu erzielen. Die Anstalt ist gleich einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gemäß § 45 Abs. 2 abgabefrei, wenn es sich um eine öffentliche Krankenanstalt oder um eine im Sinn des jeweils geltenden Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig betriebene Krankenanstalt handelt.

§ 47. Die Betätigung einer Körperschaft für Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens (§ 32) steht der Gewährung von Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet (§ 34) nicht entgegen.

D. Verhältnis zum Ausland.

§ 48. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann bei Abgabepflichtigen, die der Abgabenhöhe mehrerer Staaten unterliegen, soweit dies zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung erforderlich ist, anordnen, bestimmte Gegenstände der Abgabenerhebung ganz oder teilweise aus der Abgabepflicht auszuscheiden oder ausländische, auf solche Gegenstände entfallende Abgaben ganz oder teilweise auf die inländischen Abgaben anzurechnen.

(2) Die Vorschriften des Konsulargebührengesetzes, BGBl. Nr. 178/1952, bleiben unberührt.

2. ABSCHNITT.

Abgabenbehörden und Parteien.

A. Abgabenbehörden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 49. (1) Abgabenbehörden sind die mit der Erhebung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (§ 52).

(2) Unter Erhebung im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

§ 50. (1) Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

(2) Sondervorschriften des Gebühren- und Verkehrssteuerrechtes über die Entgegennahme von Anzeigen durch Abgabenbehörden, die nicht zur Erhebung der Abgabe zuständig sind, und über die Weiterleitung der Anzeigen an die zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 51. (1) Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die gemeinsame Oberbehörde.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat jede Abgabenbehörde in ihrem Amtsbereich die notwendigen Amtshandlungen unter gleichzeitiger Verständigung der anderen Behörde vorzunehmen.

2. Sachliche Zuständigkeit und Amtsbereich.

§ 52. Die sachliche Zuständigkeit und der Amtsbereich der Abgabenbehörden sind im Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes in seiner jeweiligen Fassung geregelt. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit zur Erhebung der Abgaben vom Umsatz gelten auch für Umsatzsteuervergütungen.

3. Örtliche Zuständigkeit.

a) Behörden erster Instanz.

§ 53. (1) Für die Feststellung der Einheitswerte (§ 186) ist örtlich zuständig:

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Gewerbeberechtigungen das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt). Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt

zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;

- b) bei gewerblichen Betrieben das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;

- c) bei freien Berufen das Finanzamt, in dessen Bereich die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

(2) Für die im § 189 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) örtlich zuständig.

§ 54. (1) Für die gesonderten Feststellungen gemäß § 187 und für die einheitlichen und gesonderten Feststellungen gemäß § 188 Abs. 1 lit. a bis c ist örtlich zuständig:

- a) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a), bei einer Mehrheit von Lagefinanzämtern jedoch jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die Leitung des Betriebes befindet;

- b) bei Einkünften aus Gewerbebetrieb das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. b);

- c) bei Einkünften aus selbständiger Arbeit das Finanzamt, von dessen Bereich aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

(2) Für die einheitlichen und gesonderten Feststellungen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens (§ 188 Abs. 1 lit. d) ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a) örtlich zuständig.

§ 55. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, soweit nicht nach Abs. 3, 4 oder 5 ein anderes Finanzamt zuständig ist. Für den Steuerabzug gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 57 und 59.

(2) Wohnsitzfinanzamt ist jenes Finanzamt, in dessen Bereich der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 26) hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter gilt als Wohnsitzfinanzamt jenes, in dessen Bereich sich der Abgabepflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Hat eine natürliche Person in einer Gemeinde, die sich über die Amtsbereiche mehrerer Finanzämter erstreckt, einen Wohnsitz oder

ihren gewöhnlichen Aufenthalt und betreibt sie in dieser Gemeinde, jedoch außerhalb des Bereiches des Wohnsitzfinanzamtes als Einzelunternehmer lediglich einen einzigen Betrieb (Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit), so ist für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen örtlich zuständig:

- a) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a);
- b) bei Einkünften aus Gewerbebetrieb das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. b);
- c) bei Einkünften aus selbständiger Arbeit das Finanzamt, von dessen Bereich aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Dies gilt auch dann, wenn der Abgabepflichtige zugleich noch als Mitunternehmer an einer oder an mehreren Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt ist.

(4) Hat eine natürliche Person in einer Gemeinde, die sich über die Amtsbereiche mehrerer Finanzämter erstreckt, einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ist sie als Mitunternehmer nur an einer einzigen Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt, die in der Wohnsitzgemeinde, jedoch außerhalb des Bereiches des Wohnsitzfinanzamtes ihre Geschäftsleitung hat, so ist das für die Feststellung der gemeinschaftlichen Einkünfte der Personenvereinigung zuständige Finanzamt (§ 54 Abs. 1) auch für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Person zuständig.

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten auch, wenn es sich nicht um einen Betrieb oder eine Beteiligung des Abgabepflichtigen selbst, sondern um einen Betrieb oder eine Beteiligung von Personen handelt, die mit dem Abgabepflichtigen zusammen zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer zu veranlagten sind.

§ 56. Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 26) haben (beschränkt Steuerpflichtige), ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich Vermögen des Abgabepflichtigen befindet; trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Hat der Abgabepflichtige im Inland kein Vermögen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für den Steuerabzug gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 57 und 59.

§ 57. (1) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist vorbehaltlich der im Abs. 3 geregelten Ausnahmen das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers für die nicht den Gemeindebehörden obliegenden Eintragungen in die Lohnsteuerkarten und für die Durchführung des Jahresausgleiches zuständig, soweit diese nicht dem Arbeitgeber übertragen ist. Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amtshandlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954) örtlich zuständig. Die Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes, die den Gemeinden bestimmte, mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zusammenhängende Aufgaben übertragen, bleiben unberührt.

(2) In Angelegenheiten der Beiträge der Dienstgeber zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen ist das Finanzamt der Betriebsstätte örtlich zuständig.

(3) Hinsichtlich der Auslandsbeamten (§ 26 Abs. 3) sowie hinsichtlich beschränkt lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer (§ 66 Abs. 2 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954) ist das Finanzamt der Betriebsstätte auch für die Amtshandlungen örtlich zuständig; die nach Absatz 1 dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers obliegen.

§ 58. Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen juristischer Personen sowie der nach den Abgabenvorschriften selbständig abgabepflichtigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung befindet; ist dieser nicht im Inland gelegen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz. Befinden sich weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland (beschränkt Steuerpflichtige), so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wertvollste Steuerquelle befindet. Für den Steuerabzug gilt die Zuständigkeitsbestimmung des § 59.

§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugssteuern (§§ 85 bis 92 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, und Aufsichtsratsabgabe) ist das Betriebsfinanzamt des Schuldners der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (des Abfuhrpflichtigen) örtlich zuständig.

§ 60. (1) Für die Erhebung der Gewerbesteuer ist bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. b) örtlich zuständig.

(2) Bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sind für die weiteren Schritte der Erhebung die Finanzämter örtlich zuständig, in deren Amtsbereich sich die heheberechtigten Gemeinden befinden. Erstreckt sich eine heheberechtigte Gemeinde über die Amtsbereiche mehrerer Finanzämter, so ist, wenn eines derselben das Betriebsfinanzamt ist, dieses Finanzamt, sonst das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte gelegen ist.

§ 61. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Umsatz, soweit es sich um Lieferungen, sonstige Leistungen oder Eigenverbrauch handelt, ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für Umsatzsteuervergütungen richtet sich nach Abs. 1.

§ 62. (1) Für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a) örtlich zuständig.

(2) Für die weiteren Schritte der Erhebung der Grundsteuer, soweit diese den Finanzämtern übertragen sind, sind die Finanzämter örtlich zuständig, in deren Amtsbereich sich die heheberechtigten Gemeinden befinden.

§ 63. (1) Für die Erhebung der Erbschaftsteuer vom Erwerb von Todes wegen und von Zweckzuwendungen von Todes wegen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich das Gericht befindet, das die Verlassenschaftsabhandlung durchführt.

(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerde, seinen Wohnsitz hat. Ist der Geschenkgeber (Beschwerde) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, richtet sich die Zuständigkeit nach § 58.

(3) Ist für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine örtliche Zuständigkeit gemäß Abs. 1 oder 2 nicht gegeben, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das zuerst von dem abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt.

§ 64. (1) Für die Erhebung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstückes) gelegen ist.

(2) Unterliegt ein einheitlicher Erwerbsvorgang teils der Grunderwerbsteuer, teils der Erbschafts- und Schenkungssteuer, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Abs. 1.

§ 65. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist örtlich zuständig für die Erhebung

- a) der Kraftfahrzeugsteuer das Finanzamt, in dessen Bereich die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr zuletzt erfolgt ist. Bei widerrechtlicher Benützung eines Kraftfahrzeuges ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes davon Kenntnis erlangt;
- b) der Beförderungssteuer das für die Erhebung der Abgaben vom Umsatz gemäß § 61 Abs. 1 zuständige Finanzamt; für die Beförderungssteuer vom Werkverkehr jedoch das Finanzamt, in dessen Bereich die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr erfolgt ist.

(2) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen oder mit Pferdefuhrwerken ausländischer Unternehmer sind die Grenzzollämter für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und der Beförderungssteuer zuständig.

§ 66. (1) Für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Lottotaxe sowie der Kapitalverkehrsteuern mit Ausnahme der Gesellschaftsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, das zuerst von dem abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt.

(2) Für die Erhebung der Gesellschaftsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.

§ 67. (1) Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Versicherer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung), so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich nach den Verhältnissen des Versicherungsnehmers bei entsprechender Anwendung der §§ 55, 56 oder 58 ergibt.

§ 68. Für die Erhebung der Verbrauchsteuern, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr zu erheben sind, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Tatbestand verwirklicht wird, an den die Abgabepflicht geknüpft ist.

Kann nicht festgestellt werden, wo dieser verwirklicht wurde, so ist jenes Finanzamt örtlich zuständig, das zuerst vom abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt.

§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.

§ 70. Soweit über die örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden nicht anderes bestimmt wird, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.

§ 71. (1) An Stelle des gemäß §§ 55 bis 70 örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen.

(2) Die Verfügung gemäß Abs. 1 trifft die den beteiligten Ämtern gemeinsame Oberbehörde. Gegen diese Verfügung ist ein absonderliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 72. Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Erhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

§ 73. Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Vermögen und Umsatz, der Gewerbesteuer und der Beförderungsteuer (§§ 55 bis 61 und 65 Abs. 1 lit. b) ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt an örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Die Zuständigkeit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt örtlich zuständig wird.

b) Behörden zweiter Instanz.

§ 74. Als Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Finanzlandesdirektion örtlich zuständig, in deren Bereich die Abgabenbehörde erster Instanz (§§ 53 bis 72) gelegen ist.

§ 75. Bei einem Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt bleibt die dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt vorgesetzte Finanzlandesdirektion Abgabenbehörde zweiter Instanz hinsichtlich aller Bescheide, die dieses Finanzamt erlassen hat.

4. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden.

§ 76. (1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,

- a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 78) noch bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren;
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
- d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben oder wenn eine der in lit. a genannten Personen dem Verfahren beigetreten ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

B. Parteien und deren Vertretung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 77. (1) Abgabepflichtiger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

(2) Die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

§ 78. (1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber) oder einem Berufungsverfahren beigetreten ist.

- (2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner,
- a) wenn die Erlassung von Feststellungsbescheiden vorgesehen ist, diejenigen, an die diese Bescheide ergehen (§ 191 Abs. 1);
 - b) wenn nach den Abgabenvorschriften Steuermeßbeträge oder Einheitswerte zu zerlegen

oder zuzuteilen sind, die Körperschaften, denen ein Zerlegungsanteil zugeteilt worden ist oder die auf eine Zuteilung Anspruch erheben;

- c) wenn sich ihre Parteistellung nicht aus Abs. 1 ergibt, die Verfügungsberechtigten und die Warenempfänger im Zollverfahren;
- d) im Verfahren über eine Zwangs-, Ordnungs- oder Mutwillensstrafe die Personen, gegen die eine solche Strafe verhängt wird;
- e) im Verfahren über einen Kostenersatz die Personen, denen die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt wird.

(3) Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder wenn sich auf sie die Tätigkeit einer Abgabenbehörde bezieht.

§ 79. Für die Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

2. Vertreter.

§ 80. (1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

(2) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

§ 81. (1) Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als solche abgabepflichtig sind, und bei Personengemeinschaften, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen, haben die Geschäftsführer und, wenn solche nicht vorhanden sind, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) wegen der Erhebung von Abgaben auferlegt sind. Im übrigen gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

§ 82. (1) Soll gegen eine nicht voll handlungsfähige Person, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Abgabenbehörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des zu Vertretenden durch das zuständige Bezirksgericht (Pflegschaftsgericht) einen Kurator bestellen lassen.

(2) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses befugt ist, oder wer beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes oder eines sonst verbleibenden Vermögens vertretungsbefugt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 83. (1) Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Vor der Abgabenbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß sich die Abgabenbehörde unmittelbar an den Vollmachtgeber selbst wendet oder daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

§ 84. (1) Die Abgabenbehörde hat solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

(2) Das von einer abgelehnten Person in Sachen des Vollmachtgebers nach der Ablehnung schriftlich oder mündlich Vorgebrachte ist ohne abgabenrechtliche Wirkung.

3. ABSCHNITT.

Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen.**A. Anbringen.**

§ 85. (1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich, telegraphisch oder durch Fernschreiben einzureichen (Eingaben).

(2) Formgebreechen von Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgezogen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der im Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

- a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen, oder
- b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckmäßig ist, oder
- c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

(4) Wird ein Anbringen (Abs. 1 oder 3) nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne daß sich der Einschreiter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann und ohne daß § 83 Abs. 4 Anwendung findet, gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens die schriftliche Behandlung erfordert.

B. Niederschriften.

§ 87. (1) In den Fällen des § 85 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Niederschriften sind ferner über die Einnahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen.

(3) Niederschriften sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Außerdem hat jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten:

- a) Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere, darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des dermaligen Standes der Sache;
- b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;
- c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organs.

(4) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulegen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichen unterfertigen, hat sie die Unterfertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Unterfertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organ ausdrücklich zu bestätigen.

(5) In der Niederschrift darf nichts Erhebliches ausgelöscht, hinzugefügt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und abgesondert zu bestätigen.

(6) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt werden; sie ist nachträglich in Vollschrift zu übertragen.

(7) Von der gemäß Abs. 1 aufgenommenen Niederschrift ist der Partei, von der gemäß Abs. 2 aufgenommenen Niederschrift der vernommenen Person über Verlangen eine Abschrift auszufolgen.

§ 88. Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß § 87 aufgenommene Niederschrift über den Gegenstand und den Verlauf der betreffenden Amtshandlung Beweis. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges bleibt zulässig.

C. Aktenvermerke.

§ 89. (1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Abgabenbehörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Abgabenbehörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist vom Amtsorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

D. Akteneinsicht.

§ 90. (1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen durch ein Rechtsmittel erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, eingeholte Auskünfte, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

E. Vorladungen.

§ 91. (1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, Personen, deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten werden. Die Verhängung dieser Zwangsstrafen ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Vorladung zu eigenen Händen zugestellt war.

(4) Gegen die Vorladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

F. Erledigungen.

§ 92. (1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

- a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder
- b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

(2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.

§ 93. (1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

(3) Der Bescheid hat ferner zu enthalten

- a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 85 Abs. 1 oder 3) zugrunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, oder wenn er von Amts wegen erlassen wird;
- b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§ 254).

(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Bescheid eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so ist das innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte Rechtsmittel rechtzeitig.

(6) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Abgabenbehörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid ausfertigt hat, oder bei der angegebenen Abgabenbehörde eingebracht wurde.

§ 94. Nur das Verfahren betreffende Verfügungen können schriftlich oder mündlich erlassen werden.

§ 95. Sonstige Erledigungen einer Abgabenbehörde können mündlich (fernmündlich) ergehen, soweit nicht die Partei eine schriftliche Erledigung verlangt. Der Inhalt mündlicher Erledigungen — mit Ausnahme solcher der Zollämter im Reiseverkehr und kleinen Grenzverkehr — ist in Aktenvermerken festzuhalten.

§ 96. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

§ 97. (1) Bis zu ihrer Bekanntgabe können Erledigungen zurückgenommen, geändert oder durch andere Erledigungen ersetzt werden.

(2) Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

a) bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung (§§ 98 bis 107);

b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

(3) Ist in einem Fall, in dem § 191 Abs. 3 oder § 194 Abs. 5 Anwendung findet, die Rechtsnachfolge (Nachfolge im Besitz) nach Zustellung des Bescheides an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) eingetreten, gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger (Nachfolger) als vollzogen.

G. Zustellungen.

§ 98. Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch Organe der Post, der Abgabenbehörden oder der Gemeinden zugestellt.

§ 99. (1) Zustellungen können in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), bei berufsmäßigen Parteienvertretern in deren Kanzlei, in allen Fällen auch am Ort der Amtshandlung erfolgen. Eine außerhalb dieser Räume vor-

genommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

(2) In Ermangelung einer Wohnung (gewerblichen Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

§ 100. Personen, die sich dauernd außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgefordert werden (§ 106). Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nach, können fortan Zustellungen an sie durch Hinterlegung bei der Abgabenbehörde erfolgen. Die Aufforderung muß den Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§ 101. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, und haben diese der Abgabenbehörde einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten nicht bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die zusammen zu veranlagten sind, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an eine Personengemeinschaft gerichtet sind (§ 191 Abs. 1 lit. a und c), sind der nach § 81 vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(4) Ist eine im Inland wohnhafte Person zum Empfang von Schriftstücken einer Abgabenbehörde bevollmächtigt, so haben Zustellungen an diese zu erfolgen. Dies gilt nicht für Vorladungen (§ 91).

§ 102. (1) Schriftstücke sind zu eigenen Händen zuzustellen, wenn sich an den Empfang des Schriftstückes Rechtsfolgen knüpfen oder wenn es die Abgabenbehörde aus sonstigen Gründen anordnet.

(2) Der Empfang des Schriftstückes ist vom Empfänger auf einem Zustellschein zu bestätigen. Der Zusteller hat den Vollzug der Zustellung auf dem Zustellschein zu beurkunden. Der Zustellschein ist an die Abgabenbehörde zurückzuleiten.

§ 103. (1) Kann eine Zustellung zu eigenen Händen nicht bewirkt werden, so ist, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in dem betreffenden Raum anwesend zu sein. Die Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist. Die Beschädigung oder das Abhandenkommen der Anzeige hat auf die Gültigkeit des Vorganges keinen Einfluß.

(2) Entspricht der Empfänger dieser Aufforderung nicht, so ist das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim Gemeindeamt des Zustellungsortes zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen. Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Im übrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung.

(3) Wird ein berufsmäßiger Parteienvertreter, dem ein für seinen Vollmachtgeber bestimmtes Schriftstück zu eigenen Händen zuzustellen ist, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten des Parteienvertreterers erfolgen.

(4) Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht nachgesendet werden kann, so ist es der Abgabenbehörde zurückzustellen.

§ 104. (1) Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Zustellungsort zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder Gemeindeamt zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

(2) Wenn eine Partei während eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, hat sie dies der Abgabenbehörde mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle weiteren Zustellungen am bisherigen Wohnort nach den Vorschriften des § 103 Abs. 2, jedoch ohne die dort vorgesehene schriftliche Anzeige

vorgenommen werden können, falls die neue Wohnung nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.

(3) Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Abgabenbehörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Abgabenbehörde zwei Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Die Vornahme von Zustellungen an Angehörige des Bundesheeres erfolgt nach den für das zivilgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften.

(5) Zur Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder an Personen, die sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 105. Alle einer Person zuzustellenden Schriftstücke sind dieser unmittelbar bei der Abgabenbehörde gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszufolgen, wenn sie sich zur Empfangnahme des Schriftstückes einfindet, bevor das Schriftstück der Post übergeben oder die sonst zum Vollzug der Zustellung nötige Einleitung getroffen ist.

§ 106. (1) Soweit Rechtshilfevereinbarungen bestehen oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sind Zustellungen

- a) von Schriftstücken inländischer Abgabenbehörden im Ausland durch Inanspruchnahme der Rechtshilfe ausländischer Abgabenbehörden,
- b) von Schriftstücken ausländischer Abgabenbehörden im Inland nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

zu vollziehen.

(2) Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß Abs. 1 lit. a bewirkt werden können, sind

- a) durch Vermittlung der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu vollziehen oder
- b) mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Ist in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tag der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

(3) Zur Vornahme von Zustellungen an österreichische Staatsangehörige, die sich in einem fremden Staat aufhalten und dort das Recht der Exterritorialität genießen, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 107. Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

H. Fristen.

§ 108. (1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 109. Wird der Lauf einer Frist durch eine behördliche Erledigung ausgelöst, so ist für den Beginn der Frist der Tag maßgebend, an dem die Erledigung bekanntgegeben worden ist (§ 97).

§ 110. (1) Gesetzlich festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

(2) Von der Abgabenbehörde festgesetzte Fristen können verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Maßgabe der Abgabenvorschriften von Bedingungen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung (§ 222), abhängig gemacht werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung einer Frist ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

J. Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen.

§ 111. (1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit sich durch

einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen.

(2) Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen; außer wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 5000 S nicht übersteigen.

(4) Gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes dürfen Zwangsstrafen nicht verhängt werden.

(5) Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 112. (1) Das Organ einer Abgabenbehörde, das eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1000 S verhängt werden.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann die Abgabenbehörde gegen Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

§ 113. Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann die Abgabenbehörde eine Mutwillensstrafe bis 1000 S verhängen.

4. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben.

A. Grundsätzliche Anordnungen.

§ 114. Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den

Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

§ 115. (1) Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

(2) Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

(3) Die Abgabenbehörden haben Angaben der Abgabepflichtigen und amtsbekannte Umstände auch zugunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen.

(4) Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen.

§ 116. (1) Sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, sind die Abgabenbehörden berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen (§§ 21 und 22) und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen.

(2) Entscheidungen der Gerichte, durch die privatrechtliche Vorfragen als Hauptfragen entschieden wurden, sind von der Abgabenbehörde im Sinn des Abs. 1 zu beurteilen. Eine Bindung besteht nur insoweit, als in dem gerichtlichen Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

B. Personenstands- und Betriebsaufnahme.

§ 117. (1) Zur Erfassung von Personen und Unternehmen, die bundesrechtlich geregelten Abgaben unterliegen, hat mindestens alle drei Jahre eine Personenstands- und Betriebsaufnahme stattzufinden.

(2) Die Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme obliegt den Gemeindebehörden. Sie werden dabei als Hilfsstellen der Finanzämter tätig und haben in dieser Eigenschaft die gleichen Befugnisse wie die Finanzämter.

(3) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme besondere Erhebungen zu verbinden; die gemeindlichen Zwecken dienen. Für solche Erhebungen gilt Abs. 2 zweiter Satz nicht.

§ 118. (1) Die Liegenschaftseigentümer und deren Vertreter haben bei der Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die Personen anzugeben, die auf dem Grundstück eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder sonstige Betriebsräume haben.

(2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucken verlangten Angaben über Namen, Familienstand, Wohnsitz, Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, Höhe des Mietzinses, Betriebsstätten und sonstige für die abgabenrechtliche Erfassung maßgebende Umstände zu machen.

(3) Wohnungsinhaber sind zur Bekanntgabe der Vor- und Zunamen der in der Wohnung wohnhaften Personen verpflichtet, die nicht zu ihrem Haushalt gehören.

(4) Die Inhaber von Betriebsräumen haben über den Betrieb, der in diesen Räumen ausgeübt wird, sowie insbesondere über Art und Umfang des Betriebes die in den amtlichen Vordrucken verlangten Angaben zu machen.

C. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen.

1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht.

§ 119. (1) Die Abgabepflichtigen haben die für das Bestehen und den Umfang ihrer Abgabepflicht sowie für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände der Abgabenbehörde nach Maßgabe der Abgabenvorschriften vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.

(2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstberechnung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

2. Anzeigepflicht.

§ 120. (1) Wer durch Begründung eines Wohnsitzes oder infolge gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland neu in eine Abgabepflicht eintritt, hat dies dem zuständigen Finanzamt (§ 55 Abs. 2) anzuzeigen.

(2) Abgabepflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem zuständigen Finanzamt (§ 58) alle Umstände anzuzeigen, die hinsichtlich einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen, Ertrag oder Umsatz die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen. Diese Abgabepflichtigen haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen oder Ertrag anzuzeigen.

(3) Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit beginnt, hat dies dem für die Erhebung der Abgaben vom Umsatz zuständigen Finanzamt (§ 61 Abs. 1) anzuzeigen.

§ 121. Die Anzeigen gemäß § 120 sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

§ 122. (1) Wer Gegenstände herstellen oder gewinnen will, an deren Herstellung, Gewinnung, Wegbringung oder Verbrauch eine Abgabepflicht geknüpft ist, hat dies dem zuständigen Finanzamt vor Eröffnung des Betriebes anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Abgabenbegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 123. In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Anzeige von für die Abgabenerhebung maßgebenden Tatsachen bleiben unberührt.

3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen.

§ 124. Wer nach Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen.

§ 125. (1) Wenn sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unternehmer und Unternehmen, die nach dem letzten Feststellungsbescheid (§ 190) oder Abgabenbescheid (§ 198) entweder

- a) einen Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 1.000.000 S oder
- b) ein Betriebsvermögen mit einem Einheitswert von mehr als 250.000 S oder
- c) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 500.000 S oder
- d) einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 S

gehabt haben, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

(2) Bei Land- und Forstwirten, die gemäß Abs. 1 lit. a oder c zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt durch Verordnung, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist vom Beginn des Kalenderjahres an zu erfüllen, das auf die Zustellung des Feststellungs- oder Abgabenbescheides, der auf diese Verpflichtung hinzuweisen hat, folgt. Ergibt ein späterer Bescheid den Wegfall der Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Verpflichtung, so erlischt diese mit dem Ablauf des Kalender(wirtschafts)jahres, in dem dieser Bescheid zugestellt wurde.

§ 126. Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

§ 127. (1) Gewerbliche Unternehmer sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches (Abs. 1) sind gewerbliche Unternehmer befreit,

- a) die nach §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen;
- b) die Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung ordnungsmäßig führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahme regelmäßig Abschlüsse machen;
- c) die durch eine gesetzliche Vorschrift zur Führung von dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden Aufzeichnungen verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen.

§ 128. (1) In das Wareneingangsbuch (§ 127) sind alle Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) einzutragen, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, oder zur gewerblichen Vermittlung auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebes üblicherweise zur gewerblichen Weiterveräußerung oder

zur gewerblichen Vermittlung erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(2) Das Wareneingangsbuch muß für jeden Posten der im Abs. 1 bezeichneten Waren die folgenden Angaben enthalten:

- a) fortlaufende Nummer der Eintragung;
- b) Tag, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt);
- c) Name (Firma) und Anschrift des Lieferanten;
- d) handelsübliche Bezeichnung des Warenpostens;
- e) Preis des Warenpostens;
- f) Hinweis auf die Belegsammlung.

(3) Die Eintragungen sind laufend zu machen; die Beträge sind monatlich und jährlich zusammenzurechnen. Die Eintragungen sind spätestens bis zum Ablauf einer Woche, gerechnet von dem Tag an, an dem die Ware erworben wurde, vorzunehmen. Eintragungspflichtige Angaben, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, sind am Tag des Bekanntwerdens nachträglich einzutragen. Gleichzeitig mit der Eintragung ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die fortlaufende Nummer, unter der die Ware im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken.

(4) Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Bestimmungen des § 127 und der Abs. 1 bis 3 für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen, wenn die übrigen Bücher und Aufzeichnungen des gewerblichen Unternehmens die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit des Wareneinganges bieten.

§ 129. (1) Gewerbliche Unternehmer, die an andere gewerbliche Unternehmer Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern (Großhändler), sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke spätestens bei Lieferung der Ware, wenn eine Sammelrechnung ausgestellt wird, spätestens bei deren Ausstellung, den Warenausgang aufzuzeichnen (Abs. 2 und 3) und über jeden aufzeichnenden Warenposten einen Beleg (Abs. 4) zu erteilen.

(2) Waren, die ein Großhändler an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung liefert, müssen — gleichgültig, ob die Waren beim Erwerber unverändert bleiben, bearbeitet oder verarbeitet werden, ob der Erwerber Eigentümer wird oder nicht, oder ob er die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt — dann als Warenausgänge verbucht werden, wenn die Lieferung erfolgt:

- a) auf Rechnung (auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich oder

- b) gegen Barzahlung, wenn der Großhändler
 1. dem Erwerber einen Preisnachlaß oder einen Preis gewährt, der niedriger ist als der Preis für Letztverbraucher, oder
 2. die Ware dem Erwerber in dessen Betrieb überbringt oder übersendet. Der Überbringung oder Übersendung in den Betrieb des Erwerbers ist gleichzuhalten, wenn der Großhändler die Ware aus seinem Betrieb hinausbringt oder hinaussendet und der Erwerber die Ware außerhalb seiner Betriebsstätte vom Großhändler erwirbt.

(3) Bei der Verbuchung des Warenausganges sind für jeden Posten der im Abs. 2 bezeichneten Waren die folgenden Angaben zu machen:

- a) Tag, an dem der Großhändler den Warenposten an den Erwerber liefert;
- b) Name (Firma) und Anschrift des Erwerbers;
- c) handelsübliche Bezeichnung des Warenpostens;
- d) Preis des Warenpostens.

(4) Der Großhändler hat über jeden Warenposten, der als Warenausgang zu verbuchen ist, dem Erwerber einen Beleg zu erteilen. Der Beleg muß die im Abs. 3 bezeichneten Angaben, den Namen (die Firma) und die Anschrift des Großhändlers enthalten.

(5) Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Abs. 1 bis 4 für einzelne Fälle insoweit Erleichterungen bewilligen, als dadurch die leichte Überprüfung des Warenausganges nicht ausgeschlossen wird.

§ 130. Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten werden durch die Bestimmungen der §§ 127 bis 129 nicht berührt.

§ 131. Bücher, die gemäß §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art sind im Inland zu führen. Für sie gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

§ 132. Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre, Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben durch fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

4. Abgabenerklärungen.

§ 133. (1) Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner jeder verpflichtet, der hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärungen oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sind Abgabenerklärungen nach Form und Inhalt aufgelegter Vordrucke abzugeben.

§ 134. (1) Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht stattgegeben, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.

(2) Die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital und die Umsatzsteuer sind bis zum Ende des Monats März jedes Jahres einzureichen. Diese Frist sowie die Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung für die Beförderungssteuer kann vom Bundesministerium für Finanzen allgemein erstreckt werden.

§ 135. (1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(2) Ist nach den Abgabenvorschriften zugleich mit der Einreichung einer Abgabenerklärung die Abgabe zu entrichten, so kann der Verspätungszuschlag neben einem allfälligen Säumniszuschlag (§ 217 ff.) angefordert werden.

§ 136. Wenn sich Abgabenerklärungen auf Wertangaben zu erstrecken haben und sich der Wert nicht aus dem Nennbetrag, dem Kurswert oder aus Zahlungen ergibt, hat der Abgabepflichtige die Tatsachen anzuführen, die er zur Ermittlung des Wertes bekanntzugeben vermag.

§ 137. (1) Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben die Abgabepflichtigen und die diesen im § 140 gleichgestellten Personen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119) den Inhalt ihrer Anbringen zur Beseitigung von Zweifeln zu erläutern und zu ergänzen und die Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(2) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind.

§ 138. Abgabepflichtige, die gemäß §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung tatsächlich führen, haben, sofern die Abgaben-

vorschriften nicht anderes bestimmen, auf Verlangen eine Abschrift ihrer Vermögensübersicht (Bilanz) einzureichen. Wurde eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, so ist auch diese beizufügen; das gleiche gilt für Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte).

§ 139. Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 207 bis 209) erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 119 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben führen kann, so ist er (ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf) verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 140. Die Bestimmungen der §§ 119 und 139 gelten auch für die Personen, die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen.

§ 141. (1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, daß Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum und die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 geregelten Verpflichtungen treffen auch Personen, denen nach den Abgabenvorschriften als Haftungspflichtigen die Entrichtung oder Einbehaltung von Abgaben obliegt, sowie Personen, die zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

§ 142. (1) Inhaber von Betrieben, die nach den Verbrauchsteuervorschriften der amtlichen Aufsicht unterliegen, haben die dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zu gestatten, daß verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände oder Stoffe, die zu deren Herstellung bestimmt sind, sowie Waren, die verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände enthalten oder enthalten können, als Probe unentgeltlich entnommen werden.

D. Befugnisse der Abgabenbehörden.

1. Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen.

§ 143. (1) Zur Erfüllung der im § 114 bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 170 bis 173 finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

§ 144. (1) Für Zwecke der Abgabenerhebung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten. Nachschau kann auch bei einer Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Person ein Abgabenanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen verlangen und in diese Einsicht nehmen.

§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern, der Zölle und sonstigen Eingangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuer- oder eingangsabgabepflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

(2) Eine Nachschau ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.

§ 146. Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Abgabenbehördliche Prüfungen.

§ 147. (1) Bei Abgabepflichtigen, die gemäß §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, kann die Abgabenbehörde jederzeit prüfen, ob die Bücher fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden; sie kann ferner alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind (Buch- und Betriebsprüfung).

(2) Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat in zeitlicher Hinsicht jeweils an den zuletzt geprüften Zeitraum anzuschließen. Als Großbetriebe gelten Betriebe, bei denen der Gesamtumsatz oder der Einheitswert oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb das Sechsfache der im § 125 Abs. 1 bezeichneten Beträge übersteigt.

(3) Auf Prüfungen, die nur den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen, finden Abs. 2 sowie die Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und die §§ 149 und 150 keine Anwendung.

§ 148. (1) Die von der Abgabenbehörde mit der Vornahme von Buch- und Betriebsprüfungen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Auftrag der Abgabenbehörde auf Vornahme der Prüfung (Prüfungsauftrag) vorzuweisen.

(2) Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 3 fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabenarten und Zeiträume zu bezeichnen.

(3) Für einen Zeitraum, für den eine Buch- und Betriebsprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag nur erteilt werden

- a) zur Prüfung von Abgabenarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;
- b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303) gegeben sind;
- c) im Rechtsmittelverfahren durch die Rechtsmittelbehörde, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. c) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).

(4) Gegen den Prüfungsauftrag ist ein absonderliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Buch- und Betriebsprüfungen sind dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten

vorher bekanntzugeben, sofern hiedurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.

§ 149. (1) Nach Beendigung der Buch- und Betriebsprüfung ist über deren Ergebnis eine Besprechung abzuhalten (Schlußbesprechung). Zu dieser sind der Abgabepflichtige und, wenn bei der Abgabenbehörde ein bevollmächtigter Vertreter ausgewiesen ist, auch dieser unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Über die Schlußbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.

§ 150. Über das Ergebnis der Buch- und Betriebsprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Die Abgabenbehörde hat dem Abgabepflichtigen auf Verlangen eine Abschrift des Prüfungsberichtes zu übermitteln.

§ 151. (1) Die Abgabenbehörde kann ferner bei jedem, der zur Führung von Aufzeichnungen (§§ 126 bis 130) oder zu Zahlungen gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen oder der Zahlungen prüfen.

(2) Für Prüfungen nach Abs. 1 gilt § 148 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(3) Das Prüfungsergebnis ist, soweit nicht der Umfang der Prüfung die Abfassung eines Berichtes erforderlich macht, in einer Niederschrift festzuhalten. Eine Abschrift des Berichtes oder der Niederschrift ist auf Verlangen demjenigen auszufolgen, bei dem die Prüfung vorgenommen wurde.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für Prüfungen der nach den Verbrauchsteuervorschriften zu führenden Aufzeichnungen.

§ 152. (1) Gegenstand einer besonderen abgabenbehördlichen Prüfung können auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Umsatzsteuervergütungen sein. Diese Prüfung kann auch in Verbindung mit einer Buch- und Betriebsprüfung (§§ 147 bis 150) oder mit einer Prüfung von Aufzeichnungen (§ 151) vorgenommen werden.

(2) Für Prüfungen nach Abs. 1 gelten die §§ 148 Abs. 1 bis 4 und 151 Abs. 3 sinngemäß.

§ 153. In Abgabenvorschriften geregelte Befugnisse zu besonderen Prüfungsmaßnahmen bleiben unberührt.

3. Besondere Überwachungsmaßnahmen.

§ 154. In den im § 122 Abs. 1 bezeichneten Betrieben können verbrauchsteuerpflichtige Ge-

genstände und deren Umschließungen sowie Geräte, die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände dienen, vom Finanzamt für die Dauer einer in Ausübung der amtlichen Aufsicht vorgenommenen Amtshandlung unter Verschuß gelegt werden. Hiedurch dürfen notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Gegenstände vor Verderb nicht behindert werden.

§ 155. (1) Die im § 122 Abs. 1 bezeichneten Betriebe können vom Finanzamt besonderen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden,

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Inhabers des Betriebes oder des verantwortlichen Betriebsleiters dartun, oder
- b) wenn bei einem Betrieb wegen eines Verstoßes gegen die Verbrauchsteuervorschriften ein Finanzvergehen (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) strafrechtlich festgestellt wird oder
- c) wenn mit Wissen des Inhabers oder verantwortlichen Betriebsleiters in dem Betrieb Personen beschäftigt werden, die wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit), das Verbrauchsteuern betrifft und in diesem Betrieb oder in Betrieben gleicher oder ähnlicher Art begangen wurde, mit einer Freiheitsstrafe, einmal mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 S oder wiederholt mit einer Geldstrafe geringeren Ausmaßes bestraft worden sind.

(2) Die besonderen Überwachungsmaßnahmen (Abs. 1) können darin bestehen, daß der Betrieb oder ein Teil des Betriebes unter ständige Überwachung gestellt oder angeordnet wird, daß Wegbringungen verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände erst nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Abgabenbehörde oder nach abgabenbehördlicher Behandlung oder nach Sicherheitsleistung für die entfallenden Abgaben erfolgen darf.

(3) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren, in den Fällen des Abs. 1 lit. b, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften nicht mehr vorkommen.

§ 156. (1) Das Finanzamt kann verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, deren Herkunft oder Erwerb ungeklärt ist, samt ihren Umschließungen in amtliche Verwahrung nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in der Gewahrsame einer Person, so ist die Übernahme in amtliche Verwahrung durch einen dieser Person zuzustellenden Bescheid anzuordnen.

(2) Würde die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, ist demjenigen, der die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände in seiner Gewahrsame hat, ein Bescheid zuzustellen, durch den das Verbot erlassen wird, über diese Gegenstände zu verfügen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuern nachgewiesen oder nicht binnen zwei Wochen die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird.

(4) Gegen die nach Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheide ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 157. In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über besondere Überwachungsmaßnahmen bleiben unberührt.

E. Beistandspflicht.

§ 158. (1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenerhebung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes und mit der Oesterreichischen Nationalbank (in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle für die Devisenbewirtschaftung) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchschreiben gemäß Abs. 1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.

(3) Die Vorschriften zum Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.

§ 159. § 158 Abs. 1 gilt auch für Ersuchschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.

§ 160. (1) Eintragungen in das Grundbuch, denen Rechtsvorgänge über den Erwerb von Grundstücken zugrunde liegen, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, daß der Eintragung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer Be-

denken nicht entgegenstehen. In der Bescheinigung ist der Einheitswert des Grundstückes anzugeben, wenn er dem Finanzamt bekannt ist.

(2) Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister, denen kapitalverkehrssteuerepflichtige Vorgänge zugrunde liegen, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintragung hinsichtlich der Kapitalverkehrssteuern Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Löschungen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dürfen im Handels- oder Genossenschaftsregister erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen juristischer Personen zuständigen Finanzamtes (§ 58) vorliegt, daß der Löschung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(4) Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Abgaben entrichtet worden sind, wenn Sicherheit geleistet oder wenn Abgabefreiheit gegeben ist. Es kann die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn die Abgabeforderung nicht gefährdet ist.

5. ABSCHNITT.

Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und Festsetzung der Abgaben.

A. Ermittlungsverfahren.

1. Prüfung der Abgabenerklärungen.

§ 161. (1) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenerklärungen zu prüfen (§ 115). Soweit nötig, hat sie, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß die Abgabepflichtigen unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag).

(2) Wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhaltes für nötig hält. Sie kann den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern (Bedenkenvorhalt). Erforderliche Beweise sind aufzunehmen.

(3) Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 162. (1) Wenn der Abgabepflichtige beantragt, daß Schulden, andere Lasten oder Aufwendungen abgesetzt werden, so kann die

Abgabenbehörde verlangen, daß der Abgabepflichtige die Gläubiger oder die Empfänger der abgesetzten Beträge genau bezeichnet.

(2) Soweit der Abgabepflichtige die von der Abgabenbehörde gemäß Abs. 1 verlangten Angaben verweigert, sind die beantragten Absetzungen nicht anzuerkennen.

§ 163. Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 131 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlaß gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

§ 164. (1) Die Abgabenbehörde soll die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftspapieren vom Abgabepflichtigen erst verlangen, wenn dessen Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen oder bei Gefahr im Verzug hat der Abgabepflichtige auf Verlangen Wertsachen vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen.

(2) Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere sind auf Verlangen des Abgabepflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung einzusehen.

§ 165. Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen sollen auch die in den §§ 169 bis 182 bezeichneten Beweismittel herangezogen werden.

2. Beweise.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 166. Als Beweismittel im Abgabungsverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 167. (1) Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabeverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

b) Urkunden.

§ 168. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde

nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen.

c) Zeugen.

§ 169. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, vor den Abgabenbehörden als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Abgabeverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

§ 170. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
3. Organe des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

§ 171. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden

- a) wenn er ein Angehöriger (§ 25) des Abgabepflichtigen ist;
- b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen (§ 25), seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;
- c) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

§ 172. (1) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Abgabenbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen.

(2) Wenn es zur Erforschung der Wahrheit unbedingt erforderlich oder wenn Gefahr im Verzug ist, hat der Zeuge auch Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen zur Benützung überlassen hat. Die Abgabenbehörde kann in einem solchen Fall verlangen, daß dem Abgabepflichtigen während einer angemessenen kurzen Frist nur unter Zuziehung eines von der Abgabenbehörde zu bezeichnenden Organes Zutritt zum Behältnis gewährt wird.

§ 173. (1) Wenn die Abgabenbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 91) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 172 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden.

§ 174. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

§ 175. (1) Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge durch den Vorstand der Abgabenbehörde oder durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

(2) Eine vor der Abgabenbehörde unter Eid abgelegte falsche Aussage unterliegt der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid.

§ 176. Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie

Zeugen im zivilgerichtlichen Verfahren. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, die die Einvernahme durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren.

d) Sachverständige.

§ 177. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Abgabenbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

§ 178. (1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 171), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentliche Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

§ 179. (1) Die Vorschriften des § 76 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

(2) Sachverständige können von den Parteien abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Gegen den über die Ablehnung ergehenden Bescheid der Abgabenbehörde ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 180. (1) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Abgabenbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 175 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

§ 181. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige im zivilgerichtlichen Verfahren.

(2) Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren.

e) Augenschein.

§ 182. (1) Zur Aufklärung der Sache kann die Abgabenbehörde auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

(2) Die Abgabenbehörde hat darüber zu wachen, daß der Augenschein nicht zur Verletzung eines Kunst- oder technischen Betriebsgeheimnisses mißbraucht wird.

f) Beweisaufnahme.

§ 183. (1) Beweise sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzunehmen.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Beweisaufnahme auch im Wege der Amtshilfe durch andere Abgabenbehörden vornehmen lassen.

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 167 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß der Abgabepflichtige sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung.

§ 184. (1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu

schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

B. Gesonderte Feststellungen.

§ 185. Als Grundlage für die Festsetzung der Abgaben sind gesonderte Feststellungen vorzunehmen, soweit dies in den §§ 186 bis 189 oder in den Abgabenvorschriften angeordnet wird.

§ 186. (1) Gesondert festgestellt werden die Einheitswerte

- a) für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes,
 1. die sich lediglich auf das Inland erstrecken oder
 2. die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerepflichtigen gehören;
- b) für Teile wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes,
 1. wenn die Einheiten oder Untereinheiten nur mit einem Teil abgabepflichtig sind, für diesen Teil, oder
 2. wenn die Einheiten oder Untereinheiten sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken, für den inländischen Teil.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 werden einheitlich getroffen, wenn an dem Gegenstand mehrere Personen beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht sämtlich dem Grundeigentümer gehören.

(3) Mit der Feststellung des Einheitswertes sind Feststellungen über die Art des Gegenstandes der Feststellung und darüber zu verbinden, wem dieser zuzurechnen ist (§ 24). Sind an dem Gegenstand Mehrere beteiligt, so ist auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt.

§ 187. Gesondert festgestellt werden die Einkünfte

1. aus Land- und Forstwirtschaft, wenn das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a),
2. aus Gewerbebetrieb, wenn das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. b),
3. aus selbständiger Arbeit, wenn das Finanzamt, in dessen Bereich die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird,

nicht auch für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen des Unternehmers zuständig ist.

§ 188. (1) Einheitlich und gesondert werden festgestellt die Einkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

- a) aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) aus Gewerbebetrieb,
- c) aus selbständiger Arbeit,
- d) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind.

(2) Werden zusammen mit den Einkünften, für die eine einheitliche Feststellung nach Abs. 1 stattfindet, andere gemeinschaftliche Einkünfte, insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, verwaltet, so hat die einheitliche Feststellung auch diese anderen Einkünfte zu erfassen.

(3) Gegenstand der Feststellung gemäß Abs. 1 und 2 ist auch die Verteilung des festgestellten Betrages auf die Teilhaber.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 lit. a und d) nicht im Inland gelegen oder wenn die Gesellschaft oder Gemeinschaft (Abs. 1 lit. b) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz, noch eine Betriebsstätte im Inland hat.

§ 189. (1) Einheitlich und gesondert kann festgestellt werden der gemeine Wert für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben.

(2) Die Feststellung (Abs. 1) kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Zur Antragstellung sind die Inhaber der Anteile oder Genußscheine berechtigt.

§ 190. (1) Auf Feststellungen gemäß §§ 185 bis 189 finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Gesonderte Feststellungen sind, auch wenn sie mit der Festsetzung eines Steuermaßbetrages oder mit der Abgabefestsetzung in einem Bescheid vereinigt sind, selbständig anfechtbar.

§ 191. (1) Der Feststellungsbescheid ergeht

- a) in den Fällen des § 186: an die Personen, Personenvereinigung oder Personengemeinschaft, welcher der Gegenstand der Feststellung zugerechnet wird;
- b) in den Fällen des § 187: an den Unternehmer;
- c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung oder Personengemeinschaft, der die gemeinschaftlichen Einkünfte zufließen;
- d) in den Fällen des § 189: an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen oder Genußscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;
- e) in allen übrigen Fällen: an die von der Feststellung Betroffenen.

(2) Einheitliche Feststellungsbescheide wirken gegen alle,

- a) die am Gegenstand der Feststellung beteiligt sind (§ 186);
- b) denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen (§ 188);
- c) denen Anteile oder Genußscheine gehören (§ 189).

(3) Ein Feststellungsbescheid, der gemäß § 186 über eine zum Grundbesitz zählende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) oder über eine Gewerbeberechtigung erlassen wird, wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz.

§ 192. In einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellungen, die für andere Feststellungsbescheide, für Meßbescheide oder für Abgabenbescheide von Bedeutung sind, werden diesen Bescheiden zugrunde gelegt, auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist.

§ 193. (1) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§ 186) wird durch einen neuen Feststellungsbescheid (Fortschreibungsbescheid) ersetzt

- a) bei Änderung des Wertes des Gegenstandes, wenn nach dem Feststellungszeitpunkt die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl.-Nr. 148, eine Wertfortschreibung stattfindet;
- b) bei Änderung in der Art oder Zurechnung (§ 24) des Gegenstandes, wenn die Änderung nach dem Feststellungszeitpunkt eingetreten und für die Besteuerung von Bedeutung ist.

(2) Ein Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die neue

Feststellung beantragt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gestellt werden.

C. Steuermeßbeträge.

1. Festsetzung der Steuermeßbeträge.

§ 194. (1) Wenn die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabe auf Grund von Steuermeßbeträgen anordnen, hat das Finanzamt durch Meßbescheid den Steuermeßbetrag festzusetzen. Die Festsetzung des Steuermeßbetrages ist, auch wenn sie mit der Abgabefestsetzung in einem Bescheid vereinigt ist, selbständig anfechtbar.

(2) Auf die Festsetzung der Steuermeßbeträge finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) In der Festsetzung des Steuermeßbetrages liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht.

(4) Abschriften der Meßbescheide sind von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften zu übermitteln, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt.

(5) Ein Grundsteuermeßbescheid wirkt, soweit er die sachliche Abgabepflicht und die Höhe des Steuermeßbetrages betrifft, auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz.

§ 195. Die Steuermeßbeträge und die anderen Feststellungen, die in den Meßbescheiden enthalten sind (§ 194 Abs. 3), werden den Abgabenbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Meßbescheide noch nicht rechtskräftig geworden sind.

2. Zerlegung und Zuteilung.

§ 196. (1) Einheitswerte und Steuermeßbeträge sind zu zerlegen, soweit die Abgabenvorschriften dies anordnen.

(2) Über die Zerlegung erläßt das Finanzamt einen Zerlegungsbescheid. Auf die Zerlegung finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Der Zerlegungsbescheid muß enthalten

- a) die Höhe des zerlegten Einheitswertes oder Steuermeßbetrages;
- b) die Bestimmung darüber, welche Anteile am zerlegten Betrag den beteiligten Körperschaften zugeteilt werden;
- c) die Angabe der Zerlegungsgrundlagen.

(4) Der Zerlegungsbescheid ist dem Abgabepflichtigen und den beteiligten Körperschaften (§ 78 Abs. 2 lit. b) zuzustellen.

§ 197. (1) Ist ein Steuermeßbetrag in voller Höhe einer Körperschaft zuzuteilen, besteht aber Streit darüber, welche die berechnete Körperschaft ist oder auf welche Zeit sich die Berechnung erstreckt, so hat auf Antrag einer Partei das Finanzamt durch Zuteilungsbescheid zu entscheiden.

(2) Besteht Streit darüber, ob und ab welchem Zeitpunkt ein Anteil am Steuermeßbetrag, der einer Körperschaft zugeteilt war, auf eine andere Körperschaft übergegangen ist, hat auf Antrag der am Zerlegungsverfahren nicht beteiligten Körperschaft das Finanzamt durch Zuteilungsbescheid zu entscheiden.

(3) Die Vorschriften, die für das Zerlegungsverfahren (§ 196) gelten, finden auf das Zuteilungsverfahren sinngemäß Anwendung.

D. Festsetzung der Abgaben.

§ 198. (1) Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabefestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten.

§ 199. Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

§ 200. (1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist.

(2) Wenn die Ungewißheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabefestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Gibt die Beseitigung der Ungewißheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlaß, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den vorläufigen zum endgültigen Abgabenbescheid erklärt.

(3) Die Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechtes über die vorläufige Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bleiben unberührt.

§ 201. Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu

der er verpflichtet ist, unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

§ 202. § 201 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. An die Stelle eines Abgabenbescheides tritt ein Haftungsbescheid (§ 224 Abs. 1).

§ 203. Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 204. Der festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

§ 205. Die zollamtlichen Bestätigungen, die eine Abgabenschuld betreffen, gelten als Abgabenbescheide, die mit dem Tag der Aushändigung an den Verfügungsberechtigten diesem gegenüber als erlassen anzusehen sind. Dem Warempfänger gegenüber gelten sie mit dem gleichen Tag als erlassen, sofern er in der Warenerklärung genannt ist.

§ 206. Wird eine größere Anzahl von Abgabepflichtigen von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten gemeinsamen Notstandes betroffen, so kann das Bundesministerium für Finanzen anordnen, daß bei diesen Abgabepflichtigen von der Festsetzung bestimmter Abgaben im Verhältnis zum entstandenen Schaden ganz oder teilweise abgesehen wird.

E. Verjährung.

§ 207. (1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben ein Jahr, bei der Grundsteuer und den Verbrauchsteuern drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben und bei Beiträgen fünf Jahre. Bei hinterzogenen Abgaben und Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag oder Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

(3) Das Recht zur Verhängung von Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen und zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabeverfahren verjährt in einem Jahr.

(4) Das Recht, den Ersatz zu Unrecht geleisteter oder die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen zu fordern, sowie das Recht, die Rückzahlung zu Unrecht zuerkannter Abgabevergütungen anzufordern, verjährt in fünf Jahren.

§ 208. (1) Die Verjährung beginnt

- a) in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist, soweit nicht in den folgenden Abs. 2 und 3 ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird;
- b) in den Fällen des § 207 Abs. 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung für die Verhängung der genannten Strafen oder für die Anforderung der Kostenersätze entstanden ist;
- c) in den Fällen des § 207 Abs. 4 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beihilfen oder Abgabevergütungen geleistet wurden;
- d) in den Fällen des § 200 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit beseitigt wurde.

(2) Die Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer beginnt

- a) bei einer Schenkung mit Ablauf des Jahres, in dem der Geschenkgeber gestorben ist,
- b) beim Erwerb von Todes wegen mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenbehörde von dem Erwerb von Todes wegen Kenntnis erlangt,
- c) bei einer Zweckzuwendung mit Ablauf des Jahres, in dem die einer Zweckzuwendung zugrunde liegende Verpflichtung erfüllt worden ist.

§ 209. (1) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabensanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt,

- a) solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;
- b) solange gemäß § 281 Abs. 1 die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabensanspruches (§ 4) dreißig Jahre verstrichen, darf der Abgabensanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

6. ABSCHNITT.

Einhebung der Abgaben.

A. Fälligkeit und Entrichtung.

1. Fälligkeit.

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabenbescheides fällig.

(2) Werden Abgaben, ausgenommen Zölle und sonstige Eingangsabgaben, an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

2. Entrichtung.

§ 211. (1) Abgaben gelten in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet:

- a) bei Barzahlungen am Tag der Zahlung, bei Abnahme von Bargeld durch den Vollstrecker am Tag der Abnahme;
 - b) bei Einzahlungen mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;
 - c) bei Einzahlung durch Postanweisung,
 1. wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausgezahlt wird, am Tag der Auszahlung,
 2. wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Abgabepostamt;
 - d) bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;
 - e) bei Einziehung einer Abgabe durch Postauftrag am Tag der Einlösung;
 - f) bei Zahlung mit Scheck an dem in lit. a oder lit. d bezeichneten Tag, je nachdem der Scheck bar oder im Verrechnungsweg eingelöst wird;
 - g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben;
 - h) bei Entrichtung in Wertzeichen (Stempelmarken) mit der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wertzeichen;
 - i) bei Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, die diese Entrichtungsform gestatten.
- (2) Die Entrichtung von Abgaben durch Hingabe von Wechseln ist unzulässig.

§ 212. (1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Bewilligung nach Abs. 1 von Bedingungen, insbesondere von der angemessenen Verzinsung der aushaftenden Abgabenschuld (Stundungszinsen, höchstens 2% über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechseleskompte) abhängig machen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, nicht anzufordern oder abzuschreiben.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 294), so ist für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabebetrag eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

§ 213. (1) Bei den von der gleichen Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben ist für jeden Abgabepflichtigen die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) Die Gebarung mit den im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätzen ist stets von den Abgaben getrennt zu verbuchen.

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften sind, soweit § 214 nicht Abweichendes bestimmt, auf die jeweils ältesten Schuldsigkeiten des Abgabepflichtigen zu verrechnen.

§ 214. (1) Von der Verrechnung auf die älteste Fälligkeit (§ 213 Abs. 4) sind Zahlungen und sonstige Gutschriften auf Abgabenschuldsigkeiten ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung (§ 212) oder gemäß § 175 Abs. 3 und 4 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, hinausgeschoben worden ist.

(2) Dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, die

- a) sich auf Schuldsigkeiten beziehen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde,

b) die Abfuhr einbehaltener Abgabebeträge betreffen,

c) in der gemäß § 211 Abs. 1 lit. i vorgesehenen Form erfolgen,

d) im Finanzstrafverfahren verhängte Geldstrafen und Wertersätze betreffen.

(3) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind auf die Schuldsigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) sind. Zahlungen eines Haftenden sind auf die durch die Haftung gesicherte Abgabenschuld zu verrechnen.

§ 215. (1) Die sich aus der Gebarung gemäß § 213 ergebenden Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Schuldsigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei der gleichen Abgabenbehörde hat.

(2) Die nach Tilgung der im Abs. 1 bezeichneten Schuldsigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibenden Guthaben sind zur Tilgung der dieser Behörde bekannten Schuldsigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat.

(3) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 und 2 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen.

§ 216. Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat die Abgabenbehörde darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid).

3. Säumniszuschlag.

§ 217. (1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 3 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Eingangsabgaben innerhalb einer vorgesehenen Zahlungsfrist, eingebracht und diesem Ansuchen stattgegeben, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst bei Terminverlust (§ 230 Abs. 5) ein. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterungen spätestens

eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Zahlungserleichterung eingebracht wurde.

(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenützem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(5) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 294), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages mit dem ungenützten Ablauf der im § 212 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(6) Wird eine Abgabe im Überweisungsverkehr (§ 211 Abs. 1 lit. d) entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst ein, wenn die Gutschrift nicht vor Ablauf von zwei Werktagen nach den in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeitpunkten erfolgt.

§ 218. Bei Anforderung einer Abgabenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Abgabe tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages von der Abgabe erst ein, wenn diese einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der erhöhten Abgabe bestimmten Frist entrichtet wird.

§ 219. Der Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

§ 220. Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig.

§ 221. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, wenn er im Einzelfall 20 S nicht erreicht oder wenn der Abgabepflichtige nur ausnahmsweise säumig ist und die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt.

B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen.

1. Sicherheitsleistung.

§ 222. (1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen

und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher des Postsparkassenamtes oder einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

(2) Mit dem Erlag bei der Abgabenbehörde wird an dem Gegenstand des Erlages ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

(3) Die Abgabenbehörde kann, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete eine Sicherheit nach Abs. 1 nicht oder nur schwer zu beschaffen vermag, eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzlichen Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstück oder durch zahlungsfähige Bürgen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben und sich als Zahler verpflichten, zulassen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

§ 223. (1) Wer Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere den Vorschriften des § 222 entsprechende Sicherheit zu ersetzen.

(2) Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten.

2. Geltendmachung von Haftungen.

§ 224. (1) Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungspflichtige unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes über die Geltendmachung der Haftung für Steuerabzugsbeträge bleiben unberührt.

§ 225. (1) Sachliche Haftungen, die nach Abgabenvorschriften an beweglichen Sachen bestehen, werden durch Erlassung eines die Beschlagnahme der haftenden Sachen aussprechenden Bescheides geltend gemacht.

(2) In Abgabenvorschriften vorgesehene sachliche Haftungen unbeweglicher Sachen sind nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geltend zu machen.

C. Vollstreckbarkeit.

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 210) entrichtet werden, sind vollstreckbar.

§ 227. (1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden sollen, gilt der Postauftrag als Mahnung.

(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich,

- a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wird, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabenschuldigkeiten unterrichtet;
- b) wenn eine vom Abgabepflichtigen oder von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten selbst zu berechnende Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde;
- c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben war;
- d) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen abgewiesen wurde;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 230 Abs. 7);
- f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 gesetzten Frist;
- g) bei Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§§ 111 bis 113).

§ 228. (1) Im Falle einer Mahnung gemäß § 227 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch 1 S und höchstens 200 S zu entrichten.

(2) Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung.

1. Rückstandsausweis.

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgaben-

schuld, zergliedert nach Abgaben und nach Jahren, die Nebenansprüche und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

2. Hemmung der Einbringung.

§ 230. (1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 227 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenützlichem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rückklagen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden.

(2) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 212 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, bei Eingangsabgaben innerhalb einer vorgesehenen Zahlungsfrist eingereicht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden. Wird das Ansuchen abgewiesen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen frühestens zwei Wochen nach Zustellung des abweislichen Bescheides, keinesfalls jedoch vor dem Fälligkeitstag einsetzen.

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung später als eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingereicht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

(4) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterung spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Zahlungserleichterung eingereicht wurde.

(5) Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Erlischt eine gewährte Zahlungserleichterung infolge Nichteinhaltung eines Zahlungstermines oder infolge Nichterfüllung einer in den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingung (Terminverlust), so sind Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig.

(6) Wird eine Zahlungserleichterung oder eine Abschreibung widerrufen (§ 294), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der im § 212 Abs. 3 oder im § 237 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

(7) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 6 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchge-

führt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungs-erleichterungen außer Kraft.

3. Aussetzung der Einbringung.

§ 231. (1) Die Einbringung fälliger Abgaben kann ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

(2) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben (Abs. 1), innerhalb der Verjährungsfrist (§ 238) wegfallen, ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen.

4. Sicherstellung.

§ 232. (1) Die Abgabenbehörde kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 226) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Der Abgabepflichtige kann durch Erlag eines von der Abgabenbehörde zu bestimmenden Betrages erwirken, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben, und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

(2) Der Sicherstellungsauftrag (Abs. 1) hat zu enthalten:

- a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld;
- b) die Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe ergibt;
- c) den Vermerk, daß die Anordnung der Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann;
- d) die Bestimmung des Betrages, durch dessen Hinterlegung der Abgabepflichtige erwirken kann, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

§ 233. (1) Der Sicherstellungsauftrag ist Grundlage für das finanzbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren.

(2) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabebetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden.

§ 234. Wird die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft bewilligt, auf der ein Pfandrecht für eine nach gesetzlicher Vorschrift in mehreren Jahresraten zahlbare Abgabe grundbücherlich vorgemerkt ist, so gelten für die Meistbotverteilung die Jahresraten, die bis dahin nach gesetzlicher Vorschrift noch nicht fällig waren und im Meistbot Deckung finden, als am Tag der Meistbotverteilung fällig und ihre Vormerkung als gerechtfertigt (§ 228 Exekutionsordnung). Hinsichtlich dieser Jahresraten besteht ein Anspruch auf Berichtigung durch Barzahlung aus der Verteilungsmasse mit dem auf den Tag der Meistbotverteilung zu berechnenden Gegenwartswert. Der Gegenwartswert ist die Summe der fällig gestellten Raten, vermindert um jährlich 4% des Nennbetrages jeder Rate vom Tag der Meistbotverteilung bis zu ihrem ursprünglichen Fälligkeitstag.

E. Löschung und Nachsicht.

§ 235. Fällige Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

§ 236. (1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Abs. 1 findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb der Frist des § 238 zulässig.

§ 237. (1) Durch die verfügte Abschreibung (§§ 235 und 236) erlischt der Abgabeanpruch.

(2) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 294), so lebt der Abgabeanpruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

F. Verjährung fälliger Abgaben.

§ 238. (1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuhoben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalender-

jahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 210).

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen oder durch Bewilligung einer Zahlungsverleichterung unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(4) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 ABGB. sinngemäß Anwendung. Sind sie durch bücherliche Eintragung gesichert, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der im § 207 Abs. 4 bezeichneten Ersatz- und Rückzahlungsansprüche.

G. Rückzahlung.

§ 239. (1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs. 3) beantragen. Der Antrag kann bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr erfolgt, in dem das Guthaben entstanden ist.

(2) Gegen den Rückzahlungsbetrag können der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldigkeiten aufgerechnet werden, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 240. (1) Bei Abgaben, die für Rechnung eines Abgabepflichtigen ohne dessen Mitwirkung einzubehalten und abzuführen sind, ist der Abfuhrpflichtige berechtigt, während eines Kalenderjahres zu Unrecht einbehaltene Beträge bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres auszugleichen oder auf Verlangen des Abgabepflichtigen zurückzuzahlen.

(2) Die Fristbestimmung des Abs. 1 gilt nicht für den Ausgleich oder die Rückzahlung von Lohnsteuerbeträgen auf Grund eines vom Arbeitgeber durchgeführten Jahresausgleiches.

(3) Unterbleibt ein Ausgleich oder eine Rückzahlung gemäß Abs. 1 so kann der Abgabepflichtige bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, die Rückzahlung des zu Unrecht entrichteten Betrages beantragen, sofern nicht eine Rück-

zahlung oder ein Ausgleich im Wege des Jahresausgleiches oder der Veranlagung erfolgt oder bereits erfolgt ist. Der Antrag ist bei der Abgabenbehörde zu stellen, die für die Heranziehung des Abgabepflichtigen zu jener Abgabe zuständig ist, um deren Rückzahlung es sich handelt.

§ 241. (1) Wurde eine Abgabe zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist der zu Unrecht entrichtete Betrag über Antrag zurückzuzahlen.

(2) Wurden Wertzeichen (Stempelmarken) in der Absicht verwendet, eine Abgabe zu entrichten, so ist der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Erhebung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

H. Behandlung von Kleinbeträgen.

§ 242. Abgabebeträge, die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215), die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

7. ABSCHNITT

Rechtsschutz.

A. Ordentliche Rechtsmittel.

1. Berufung.

§ 243. Gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

§ 244. Gegen nur das Verfahren betreffende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

2. Einbringung.

§ 245. (1) Die Berufungsfrist beträgt ein Monat.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung, in welchen Punkten und aus welchen maßgebenden Gründen der Bescheid von der Abgabenerklärung abgewichen ist, wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt. Der Antrag muß spätestens eine Woche vor Ablauf der Berufungsfrist bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, eingebracht werden.

(3) Die Berufungsfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung, der bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen ist, wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

§ 246. (1) Zur Einbringung einer Berufung ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

(2) Zur Einbringung einer Berufung gegen Feststellungsbescheide und Grundsteuermessbescheide ist ferner jeder befugt, gegen den diese Bescheide gemäß § 191 Abs. 2 und 3, und gemäß § 194 Abs. 5 wirken.

§ 247. Ist eine Ware nach Stellung des Zollabfertigungsantrages durch den Verfügungsberechtigten von dem in der schriftlichen Warenerklärung oder bei mündlicher Warenerklärung von dem im Abfertigungsbefund genannten Warenempfänger übernommen worden, so ist auch dieser befugt, gegen den Bescheid, der die Festsetzung von Zöllen oder sonstigen Eingangsabgaben betrifft, innerhalb der dem Verfügungsberechtigten offenstehenden Frist Berufung einzubringen.

§ 248. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabeananspruch (Abgabenbescheid, § 198) mittels Berufung die Rechte geltend machen, die dem Abgabepflichtigen zustehen, soweit nicht im Zeitpunkt der Erlassung des Haftungsbescheides die Abgabenschuld dem Abgabepflichtigen gegenüber durch eine Berufungsentscheidung (Berufungsvorentscheidung) rechtskräftig festgesetzt ist.

§ 249. (1) Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz oder bei einem Übergang der örtlichen Zuständigkeit bei der neu zuständigen Abgabenbehörde eingebracht werden.

(2) Die Einbringung bei einer anderen als im Abs. 1 genannten Stelle gilt nur dann als rechtzeitig, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die

den angefochtenen Bescheid erlassen hat, oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz zukommt.

3. Inhalt und Wirkung.

§ 250. (1) Die Berufung muß enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die bestimmte Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) eine Begründung;
- d) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden.

(2) Bei Berufungen gegen Bescheide über die Anwendung des Zolltarifes ist die Zollbemessungsgrundlage in unzweifelhafter Art, insbesondere durch Musterentnahmen oder Beschreibungen, nachzuweisen.

§ 251. Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind in vollem Umfang anfechtbar. Das gleiche gilt für endgültige Bescheide, die an die Stelle eines vorläufigen Bescheides (§ 200) treten und für Bescheide, die einen vorläufigen zum endgültigen Bescheid erklären.

§ 252. (1) Liegen einem Feststellungsbescheid Feststellungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem anderen Feststellungsbescheid getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

(2) Liegen einem Abgabenbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Abgabenbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

(3) Liegen einem Abgabenbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Meßbescheid oder in einem Zerlegungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Abgabenbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Meßbescheid oder Zerlegungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Meß- oder Zerlegungsbescheid erhoben werden.

§ 253. Die Berufung gegen einen Zerlegungsbescheid oder Zuteilungsbescheid kann nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert unrichtig festgestellt oder der Meßbetrag unrichtig festgesetzt worden ist.

§ 254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Ein-

hebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben.

4. Verzicht und Zurücknahme.

§ 255. (1) Auf die Einbringung einer Berufung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabefestsetzung und die Höhe der Abgabe, bekannt waren.

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig.

§ 256. (1) Berufungen können bis zur Unterzeichnung der Berufungsentscheidung, falls jedoch die Berufungsentscheidung einem Berufungssenat obliegt (§ 260 Abs. 2), nur bis zum Beginn der Beratung (§ 286) zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, ist die Zurücknahme der Berufung nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Berufung beigetreten sind.

(3) Wurde eine Berufung zurückgenommen (Abs. 1), hat die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung mit Bescheid als gegenstandslos zu erklären und das Berufungsverfahren einzustellen.

5. Beitritt zur Berufung.

§ 257. (1) Einer Berufung, über die noch nicht entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 224 Abs. 1) in Betracht kommt.

(2) Wer einer Berufung beigetreten ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Berufungswerber zustehen.

§ 258. (1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 276 Abs. 2) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

- a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung über die Berufung durch eine wie eine Berufungsentscheidung wirkende Berufungsvorentscheidung (§ 276

Abs. 1) oder durch Berufungsentscheidung (§ 288) bereits rechtskräftig entschieden war;

- b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beitritt nicht befugt ist. In diesem Fall kann das Berufungsverfahren bis zur Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides unterbrochen werden.

§ 259. (1) Einer Berufung gegen einen Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid (§§ 196 und 197) können die im § 78 Abs. 2 lit. b bezeichneten Körperschaften und der Abgabepflichtige beitreten.

(2) Die Körperschaften (Abs. 1), deren Interessen durch das Berufungsbegehren berührt werden, und der Abgabepflichtige sind vom Finanzamt von der Einbringung der Berufung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Beitrittes (Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Berufungsverfahren ist ohne Teilnahme der Beitrittsberechtigten fortzusetzen, wenn deren Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung (Abs. 2) abgegeben wird.

6. Entscheidungsbefugnis.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 260. (1) Der Finanzlandesdirektion als Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt die Entscheidung über Berufungen.

(2) Dem Berufungssenat (§ 270) als Organ der Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen

- a) Feststellungsbescheide über Feststellungen gemäß § 186, soweit sie wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten des Betriebsvermögens betreffen, sowie über Feststellungen gemäß §§ 187 und 188;
- b) Meßbescheide über den einheitlichen Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital;
- c) Abgabenbescheide (§§ 198 und 200) über die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, die Vermögensteuer und die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Ausgleichsteuer).

§ 261. Werden im Zusammenhang mit einer Berufung, über die gemäß § 260 Abs. 2 die Finanzlandesdirektion durch einen Berufungssenat zu entscheiden hat, auch Vorauszahlungen, Beiträge oder Zuschläge angefochten, die in Verbindung mit einem im § 260 Abs. 2 genannten Bescheid festgesetzt wurden, entscheidet der Berufungssenat auch über diese Rechtsmittel.

§ 262. Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Zuständigkeit zur Berufungsentscheidung über Konsulargebühren und Punzierungsgebüh-

ren sowie über die Frage der grundsätzlichen Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen regeln, bleiben unberührt.

b) Berufungskommissionen — Berufungssenate.

§ 263. (1) Für den Bereich jedes Bundeslandes ist eine Berufungskommission zu bilden, deren Geschäfte der Präsident der Finanzlandesdirektion leitet.

(2) Die Berufungskommission besteht aus zwei Gruppen von Mitgliedern, welche in je einer Liste zu vereinigen sind. Die erste Gruppe setzt sich aus den von den gesetzlichen Berufsvertretungen des Landes entsendeten Mitgliedern zusammen, wobei das Bundesministerium für Finanzen die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder unter Berücksichtigung der Bedeutung der Berufsgruppen für die Steuerleistung im Bundesland bestimmt. Die Mitglieder der zweiten Gruppe werden in erforderlicher Anzahl vom Bundesministerium für Finanzen ernannt.

(3) Neben den Mitgliedern der Berufungskommissionen ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen und gleichfalls in je einer Liste zu vereinigen.

§ 264. (1) In die Berufungskommissionen dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung das 30. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die sich eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) schuldig gemacht haben.

§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Ordenspersonen und aktive öffentliche Lehrer, Bundes-, Landes- und Gemeindebeamte, dann Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

(2) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 266. (1) Wird die rechtzeitige Entsendung in die Kommissionen durch offenes Verschulden einer gesetzlichen Berufsvertretung nicht vorgenommen oder wird von den Entsendeten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Kommission erforderliche Anzahl von Mitgliedern

und Stellvertretern vom Bundesministerium für Finanzen zu berufen.

(2) Diese vom Bundesministerium für Finanzen berufenen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie entsendete Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommission möglich ist, abzubrufen, wenn die Entsendung nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine Neuentsendung vollzogen wird und die entsendeten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.

(3) Als Verweigerung der ordnungsmäßigen Mitwirkung gemäß Abs. 1 und 2 ist es anzusehen, wenn ein Mitglied (Stellvertreter) trotz ordnungsmäßiger Einladung bei drei Kommissionssitzungen unentschuldigt ausbleibt.

§ 267. (1) Die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2) Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der entsendeten und der ernannten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

(3) Ersatzweise Entsendungen sowie die Ernennungen zum Ersatz vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amtsdauer (Abs. 1).

(4) Ein durch Entsendung erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber den im § 264 angeführten Voraussetzungen nicht mehr entspricht.

§ 268. Die entsendeten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, wenn auch während der Amtsdauer die zur Entsendung berechtigten Berufsvertretungen in der zur Zeit der Entsendung bestanden Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

§ 269. (1) Die in den §§ 264, 265 und 267 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter geltenden Bestimmungen finden auf die vom Bundesministerium für Finanzen ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann die ihm gemäß §§ 263 und 266 zustehenden Rechte zur Bestimmung der Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Kommissionen sowie zur Ernennung von Kommissionsmitgliedern den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen übertragen.

§ 270. (1) Der Präsident der Finanzlandesdirektion bildet aus der Berufungskommission (§ 263) die Berufungssenate und weist diesen die

Senatsmitglieder und Stellvertreter in erforderlicher Anzahl zu.

(2) Die Zusammensetzung der Berufungssenate und deren Geschäftsverteilung, die der Präsident der Finanzlandesdirektion bestimmt, sind durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen.

(3) Über Berufungen gemäß § 260 Abs. 2 entscheidet ein fünfgliedriger Berufungssenat, der sich aus dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion oder einem von ihm bestimmten rechtskundigen Finanzbeamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammensetzt. Von den Beisitzern haben einer der Gruppe der ernannten und drei der Gruppe der entsendeten Mitglieder der Berufungskommission anzugehören. Dem Berufungssenat soll mindestens ein Beisitzer angehören, der von der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers entsendet ist.

§ 271. (1) Senatsmitglieder und Stellvertreter, die nicht Bundesbeamte sind, leisten beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich bei den Berufungsverhandlungen ohne Ansehung der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Abgabepflichtigen bekannt wird, strengstens geheimhalten werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 272. (1) Die Senatsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen sind sinngemäß die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften erhalten die gemäß Abs. 1 zu leistenden Vergütungen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes.

7. Berufungsverfahren.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 273. (1) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung

- a) nicht zulässig ist oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Berufungen gegen Bescheide über die Anwendung des Zolltarifes hat die Abgabenbehörde erster Instanz auch zurückzuweisen, wenn die Zollbemessungsgrundlage nicht in unzweifelhafter Art nachgewiesen werden kann (§ 250 Abs. 2).

(3) Eine Berufung darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Berufungsfrist eingebracht wurde oder weil sie unrichtig bezeichnet ist.

§ 274. Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 200) oder gegen einen geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung auch als gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

§ 275. Wenn eine Berufung nicht den im § 250 Abs. 1 umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgezogen gilt.

§ 276. (1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 273) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 85 Abs. 2 und 275), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Übt er es fristgerecht aus, so verliert die Berufungsvorentscheidung ihre Wirkung. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen oder infolge zeitgerechten Antrages (Abs. 1) wirkungslos wurde, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 277. Ist ein Bescheid von mehreren Berufungswerbern angefochten oder sind gegen einen Bescheid mehrere Berufungen eingebracht, so sind diese Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden.

§ 278. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat zu prüfen, ob ein von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliegt. Ist ein solcher Grund gegeben, so hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Zurückweisung mit Bescheid auszusprechen.

§ 279. (1) Im Berufungsverfahren haben die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind.

(2) Die Abgabenbehörden zweiter Instanz können notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die Abgabenbehörden erster Instanz vornehmen lassen.

§ 280. Auf neue Tatsachen und Beweise, die der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen.

§ 281. (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Parteien entgegen stehen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

b) Besondere Bestimmungen über das Verfahren vor den Berufungssenaten.

§ 282. (1) Wenn die Berufungsentscheidung gemäß § 260 Abs. 2 durch einen Berufungssenat zu fällen ist, werden die den Abgabenbehörden zweiter Instanz gemäß den §§ 278, 279 und 281 eingeräumten Rechte zunächst vom Vorsitzenden des Senates ausgeübt. Ihm obliegt die Leitung des Berufungsverfahrens.

(2) Die gemäß Abs. 1 ergehenden Verfügungen des Vorsitzenden wirken wie Verfügungen des Senates.

§ 283. (1) Ein Beisitzer des Senates ist vom Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu den Verhandlungen des Senates kann ein Schriftführer beigezogen werden.

(2) An der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung haben alle Mitglieder des Senates (§ 270 Abs. 3) teilzunehmen.

(3) Ein Beisitzer, bei dem einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, hat hievon dem Vorsitzenden des Senates

Mitteilung zu machen. Dieser hat für den Ersatz durch ein Mitglied (einen Stellvertreter) aus der gleichen Gruppe (§ 263 Abs. 2) zu sorgen, welcher der befangene Beisitzer angehört. Muß sich der Vorsitzende des Senates wegen Befangenheit seines Amtes enthalten, so hat er für die Bestellung eines Vertreters zu sorgen.

(4) Den Parteien steht das Recht zu, ein Senatsmitglied abzulehnen, wenn anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der zu erörternden Tatsachen an dieses Mitglied die Wettbewerbsfähigkeit einer Partei gefährden könnte. Der Ablehnungsantrag ist beim Vorsitzenden des Senates zu stellen, bevor der Senat in die Verhandlung über die Berufung eintritt. Im Antrag sind die Gründe der Ablehnung glaubhaft zu machen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der Senat durch Beschluß. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so ist für Ersatz des Abgelehnten nach den Vorschriften des Abs. 3 vorzusorgen. Werden der Vorsitzende oder mehr als zwei Beisitzer des Senates abgelehnt, so hat der Präsident der Finanzlandesdirektion die Beschlußfassung über den Ablehnungsantrag einem anderen Senat zuzuweisen.

§ 284. (1) Über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn es der Vorsitzende des Senates für erforderlich hält, wenn es der Senat auf Antrag eines Beisitzers beschließt oder wenn es eine Partei beantragt. Dieser Antrag ist zugleich mit der Berufung (§ 250) oder der Beitrittserklärung (§ 258), spätestens jedoch zugleich mit einem Antrag gemäß § 276 Abs. 1 zu stellen.

(2) Der Vorsitzende des Senates bestimmt den Zeitpunkt der Verhandlung. Die Parteien sind mit dem Beifügen vorzuladen, daß ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.

§ 285. (1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es bei Mißbrauch entziehen.

(2) Der Berichterstatter (§ 283 Abs. 1) trägt die Sache vor und berichtet über die Ergebnisse etwa bereits durchgeführter Beweisaufnahmen. Dann hört der Senat die Parteien und nimmt erforderlichenfalls weitere Beweisaufnahmen vor.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Senates und des Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienenen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefaßten Beschlüsse des Senates sowie die durchgeführten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die

Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 286. Der Senat hat über die Berufung zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Beratung und Abstimmung im Anschluß an die Verhandlung durchzuführen.

§ 287. (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung des Senates. Der Berichterstatter (§ 283 Abs. 1) gibt seine Stimme als erster, der Vorsitzende als letzter ab. Im übrigen stimmen die dem Lebensalter nach jüngeren Senatsbeisitzer vor den älteren. Kein Senatsmitglied darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(2) Der Senat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bilden sich wegen eines Betrages, über den Beschluß zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigeren Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Sie ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von der über diese Verhandlung aufgenommenen Niederschrift (§ 285 Abs. 3) zu trennen und von der Akteneinsicht (§ 90) ausgeschlossen.

(4) Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Beschlusses, daß die Berufungsentscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt oder mit der Verkündung der Berufungsentscheidung, die jedoch immer auch schriftlich zugestellt werden muß.

8. Berufungsentscheidung.

§ 288. (1) Die Berufungsentscheidung hat zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter;
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- c) den Spruch;
- d) die Begründung.

(2) Eine von einem Berufungssenat (§ 260 Abs. 2) gefällte Berufungsentscheidung hat auch die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Senates zu unterfertigen.

§ 289. (1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 278 zurückzuweisen ist, oder sofern die Ab-

gabenbehörde erster Instanz nicht zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung angewiesen wird, immer in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

§ 290. (1) Im Berufungsverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Berufungsentscheidung wirkt für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid.

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 248) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen.

§ 291. Gegen Berufungsentscheidungen und gegen sonstige Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 292. Das Recht, gegen die Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften die Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion eingeräumt. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Parteien geschehen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Berufungswerber zu laufen.

B. Sonstige Abänderung von Bescheiden.

1. Abänderung und Behebung von Amts wegen.

§ 293. Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

§ 294. (1) Eine Abänderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist — soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind — nur zulässig,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder
- b) wenn das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Abänderung oder Zurücknahme kann mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen

werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenvorschriften über die Änderung und den Widerruf von Bescheiden der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben unberührt.

§ 295. (1) Beruht ein Bescheid auf einem Feststellungsbescheid, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung des zugrundeliegenden Bescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Feststellungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

(2) Beruht ein Abgabenbescheid auf einem Meß- oder Zerlegungsbescheid, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung des zugrundeliegenden Bescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Meß- oder Zerlegungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

§ 296. Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder der Gewinnfeststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrages beeinflußt. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits rechtskräftig geworden ist. Die Erlassung des neuen Gewerbesteuermeßbescheides kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheides, Körperschaftsteuerbescheides oder Gewinnfeststellungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

§ 297. (1) Ist ein Steuermeßbetrag nach Vornahme der Zerlegung geändert worden, so ist eine neue Zerlegung vorzunehmen. Diese tritt an die Stelle der bisherigen Zerlegung. Die Abgabenbehörde kann jedoch, sofern nicht überwiegende Interessen der Parteien entgegenstehen, die Vornahme der neuen Zerlegung zurückstellen, bis der Bescheid über den zu zerlegenden Steuermeßbetrag rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist der Anspruch einer Körperschaft auf einen Anteil am Steuermeßbetrag bei der Zerlegung unberücksichtigt geblieben, ohne bescheidmäßig abgelehnt worden zu sein, so ist

auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Körperschaften, die am bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, rechtskräftig geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung der bisher übergangenen Körperschaft ergeben. Der Antrag auf neue Zerlegung kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des bisherigen Zerlegungsbescheides gestellt werden. Eine Wiederetzung in den vorigen Stand (§ 308) findet nicht statt.

§ 298. Ein Abgabenbescheid, in dem der Abgabebetrag auf Grund eines Steuermeßbetrages unter Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatzes) berechnet wurde, ist im Fall einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes von Amts wegen durch einen neuen Abgabenbescheid zu ersetzen.

§ 299. (1) In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann ein Bescheid von der Oberbehörde aufgehoben werden,

- a) wenn er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, oder
- b) wenn der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder
- c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein wesentlich anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.

(2) Ein Bescheid kann ferner von der Oberbehörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden.

(3) Die Entscheidung eines Berufungssenates darf wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes (Abs. 2) nur aufgehoben werden, wenn diese mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

(4) Ohne Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen des Abs. 3 kann ein Bescheid von der Oberbehörde aufgehoben werden, wenn er mit abgabenrechtlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen im Widerspruch steht.

§ 300. Das Bundesministerium für Finanzen kann einen von ihm erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 293 und 294 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 299 abändern oder zurücknehmen, wenn dieser mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

§ 301. Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den §§ 299 und 300 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes steht niemandem

ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 113 zu ahnden.

§ 302. (1) Maßnahmen gemäß §§ 293 bis 298 und gemäß § 299 Abs. 4 sind nach Ablauf der Verjährungsfrist (§ 207), Maßnahmen gemäß § 299 Abs. 1 und 2 sind jedoch bereits nach Ablauf von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nicht mehr zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 96/1952, § 86 a Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953) durch Behebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabeverfahren nur einmal erfolgen.

2. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 303. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

- a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
- b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder
- c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Wenn die örtliche Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingebracht werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung örtlich zuständig ist.

(4) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und c und in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind; und die Kenntnis dieser Umstände

allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

§ 304. Nach Ablauf der Verjährungsfrist (§ 207) ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 305. (1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

(2) In den Fällen, in denen die Finanzlandesdirektion durch einen Berufungssenat entschieden hat (§ 260 Abs. 2), ist auch über die Wiederaufnahme durch einen Berufungssenat zu entscheiden.

(3) Wurde ein Wiederaufnahmsgrund anlässlich einer abgabenbehördlichen Prüfung festgestellt, so steht die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(4) Wenn die örtliche Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme der zuletzt örtlich zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

§ 306. Zwecks Beurteilung der Frage, ob das Verfahren wiederaufzunehmen ist, sind frühere Ermittlungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, keinesfalls zu wiederholen.

§ 307. (1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden.

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 308. (1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Abgabenbehörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, bei der die Frist wahrzunehmen war. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag

hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

(4) Wenn die örtliche Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, kann der Antrag (Abs. 2) unter gleichzeitiger Nachholung der versäumten Handlung auch bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingebracht werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung örtlich zuständig ist.

§ 309. (1) Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 308 Abs. 3) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§ 310. (1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.

(2) Wenn die örtliche Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, steht die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung der zuletzt örtlich zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

(3) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

C. Entscheidungspflicht.

§ 311. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 85) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz mit Ausnahme solcher Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind (§§ 185 bis 206), der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen zugestellt, so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; er ist abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

8. ABSCHNITT.

Kosten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 312. Sofern sich aus diesem Bundesgesetz oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen.

§ 313. Die Parteien haben die ihnen im Abgabeverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

B. Kosten im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren.

§ 314. Im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren besteht Kostenpflicht

1. für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer vom Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden;
2. für besondere Überwachungsmaßnahmen im Sinn des § 155;
3. für die vierte und jede weitere Branntweinabnahme innerhalb eines Kalendermonats in derselben Brennerei, wenn sie im Interesse des Brennereibesitzers vorgenommen wird;
4. für die unvollständige Vergällung von Branntwein, soweit sie nicht für Zwecke der Monopolverwaltung vorgenommen wird;
5. für Sachverständigengutachten und für chemische oder technische Untersuchungen von Waren anlässlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Begünstigungen;
6. für die Überwachung von Gegenständen, die der Weinsteuer unterliegen;
7. für die Überwachung der Herstellung von monopolabgabefreiem Branntwein für den Hausbedarf.

§ 315. (1) Soweit nach § 314 Z. 1 bis 5 Kostenpflicht besteht oder in Verbrauchsteuervorschriften oder Monopolvorschriften die Auferlegung von Kosten vorgesehen ist, hat die Partei (§ 78) die der Abgabenbehörde erwachsenen Barauslagen zu ersetzen und für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren zu entrichten. Die Kommissionsgebühren sind in dem Ausmaß zu entrichten, in dem sie auf Grund der §§ 188 oder 189 des Zollgesetzes 1955 für durch Zollwachebeamte vorgenommene Hausbeschauabfertigungen zu leisten wären.

(2) Für eine chemische oder technische Untersuchung (§ 314 Z. 5), die von der Abgabenbehörde vorgenommen wurde, hat die Partei außer den im Abs. 1 angeführten Kosten eine Untersuchungsgebühr zu entrichten. Die Unter-

suchungsgebühr beträgt für jede volle Arbeitsstunde 20 S. Teile einer Arbeitsstunde, die eine halbe Stunde übersteigen, gelten als volle Arbeitsstunde.

(3) Für die Überwachung von Gegenständen, die der Weinsteuer unterliegen und nicht als Haustrunk steuerfrei sind, hat die Partei eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Kontrollgebühr beträgt

- a) 3 S je Hektoliter, für das die Weinsteuer zu entrichten ist;
- b) 1·50 S je Hektoliter, das nach den Weinsteuervorschriften unversteuert eingeführt oder aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager unversteuert weggebracht werden darf.

Die Kontrollgebühr ist in den Fällen der Einfuhr an das Zollamt zu entrichten, bei dem die Abfertigung zum freien Verkehr stattfindet.

(4) Für die Überwachung der Herstellung von monopolabgabefreiem Brantwein für den Hausbedarf hat die Partei eine Überwachungsgebühr von 3 S je Raumliter Brantwein in einer Weingeiststärke von höchstens 50 Raumhundertteilen zu entrichten.

§ 316. (1) Die nach § 315 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Kostenbeträge werden eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

(2) Die nach § 315 Abs. 3 lit. a zu entrichtende Kontrollgebühr wird gleichzeitig mit der Weinsteuer fällig, die nach § 315 Abs. 3 lit. b zu entrichtende Kontrollgebühr wird in den Fällen der Einfuhr im Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr und in den Fällen, in denen eine Wegbringung stattfindet, im Zeitpunkt der Wegbringung fällig. Der Kostenbescheid kann mündlich ergehen.

(3) Die nach § 315 Abs. 4 zu entrichtende Überwachungsgebühr wird am Tage der Zustellung des Bescheides fällig, durch den sie festgesetzt wird.

9. ABSCHNITT.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 317. Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt waren, bleiben aufrecht, soweit die hiefür nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 318. Die Fristen dieses Bundesgesetzes gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen des bisherigen Rechtes im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen waren.

§ 319. Die auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 254/1957, eingerichteten und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Berufungskommissionen gelten für die Zeit ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als nach dessen Vorschriften gebildet. Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Mitglieder (Stellvertreter) der nach bisherigem Recht gebildeten Berufungskommissionen wird durch das Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 320. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben

a) die Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, einschließlich der hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften, insbesondere:

1. die §§ 50 und 51 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, Deutsches RGBl. I S. 74;
2. die Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 24. März 1932, Deutsches RGBl. I S. 165;
3. die Verordnung über Vereinfachung bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren vom 11. Dezember 1932, Deutsches RGBl. I S. 544;
4. die Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 16. Mai 1935, Deutsches RMinBl. S. 538;
5. die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S. 752;
6. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935, Deutsches RGBl. I S. 908;
7. die Verordnung über die Verbuchung des Wareneingangs (Wareneingangsverordnung) vom 20. Juni 1936, Deutsches RGBl. I S. 507;
8. die Gebührenordnung für das Verbrauchsteuer- und Brantweinmonopolverfahren vom 6. Juni 1939, Deutsches RMinBl. S. 1268;
9. die Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen vom 28. Juli 1941, Deutsches RGBl. I S. 489;
10. die Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Jänner 1944, Deutsches RGBl. I S. 11;

b) das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 925 und die zur Durchführung der §§ 17 bis 19

des Steueranpassungsgesetzes ergangene Verordnung vom 16. Dezember 1941, Deutsches RMinBl. S. 299.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden für ihren gesamten Anwendungsbereich aufgehoben

- a) die §§ 1 bis 10 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung;
- b) die §§ 1 bis 68 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949;
- c) die §§ 1 bis 17 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden ferner aufgehoben

- a) § 4 Abs. 1 Z. 6 Schlußsatz des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1031;
- b) § 54 Abs. 2 letzter Satz und § 58 Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954;
- c) § 2 Z. 6 Schlußsatz sowie § 15 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954;
- d) § 3 Abs. 1 Z. 7 Schlußsatz des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192;
- e) die §§ 51 a bis 51 c des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I S. 405;
- f) § 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, über das Tabakmonopol;
- g) § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 155, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes;
- h) Artikel IV § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1449; ferner das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 111, und das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 6/1954.

§ 321. (1) Wo in gesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die gemäß § 71 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, unberührt gebliebenen Befugnisse zur Vertretung vor Ab-

gabenbehörden beziehungsweise zur Hilfe- oder Beistandsleistung in Abgabensachen erfahren durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Änderung; dies gilt auch für die im § 107 a Abs. 3 Z. 3 bis 9 der Abgabenordnung genannten Personen und Stellen.

§ 322. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht, BGBl. Nr. 129, wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 77 Abs. 2 hat zu lauten:
„Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung, über die Bevollmächtigung gelten sinngemäß; § 83 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

2. § 127 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 172 hat zu lauten:

„Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatzes obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hiebei gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abgaben sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Sicherstellungsauftrag zur Sicherung der Geldstrafe und des Wertersatzes nach Einleitung des Strafverfahrens erlassen werden darf. Die §§ 210, 212, 217 bis 221, 224, 225, 227, 228, 230, 231, 234 bis 238, 240 und 241 der Bundesabgabenordnung finden keine Anwendung.“

4. § 186 hat zu lauten:

„(1) Für die Berechnung der Fristen und für die Zustellungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.“

(2) Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten sinngemäß auch für das Finanzstrafverfahren, soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Vorschriften enthält. Zwangs- und Ordnungsstrafen fließen dem Bund zu.“

§ 323. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes — ausgenommen die §§ 175 Abs. 2 und 180 Abs. 2 — ist das Bundesministerium für Finanzen, und zwar hinsichtlich des § 117 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich der §§ 82, 160, 229, 233 und 234 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut. Die Vollziehung der §§ 175 Abs. 2 und 180 Abs. 2 obliegt dem Bundesministerium für Justiz.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Vorschriften über das Verwaltungsverfahren waren in Österreich vor dem Jahr 1925 sowohl im Bereich der allgemeinen Verwaltung als auch im Bereich der Abgabenverwaltung nur in den einzelnen materiellen Gesetzen und deren Durchführungsbestimmungen enthalten; aber auch diese Regelungen waren weder einheitlich noch erschöpfend. Durch die Verwaltungsverfahrensgesetze vom Jahr 1925 ist eine zusammenfassende Neuordnung des Verwaltungsverfahrensrechtes in Kraft gesetzt worden; diese gilt jedoch nur für die allgemeine Verwaltung. Für das Abgabewesen wurde wegen der besonderen von der allgemeinen Verwaltung mitunter ganz wesentlich abweichenden Aufgaben und Ziele der Abgabenverwaltung eine entsprechende Sonderregelung des Verfahrensrechtes in Aussicht gestellt (Art. II Abs. 5 EGVG.). Die in Aussicht gestellte gesetzliche Neuordnung des gesamten Abgabeverfahrens kam bis zum Jahr 1938 nicht zustande; es verblieb daher im Bereich der Abgabenverwaltung zunächst bei den verstreuten und uneinheitlichen Verfahrensvorschriften der materiellen Abgabengesetze des Bundes und der Länder.

Nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich sind mit den neuen materiellrechtlichen Abgabenvorschriften auch die in der Reichsabgabenordnung und im Steueranpassungsgesetz zusammengefaßten Regelungen des Abgabeverfahrens und gewisse den Abgabengesetzen gemeinsame Rechtsbegriffe in Kraft gesetzt worden. Diese Regelungen brachten ein einheitliches Verfahrensrecht sowohl für Reichssteuern als auch für die von der Reichsfinanzverwaltung eingehobenen Abgaben der übrigen Körperschaften; sie galten damit für den weitaus überwiegenden Teil der öffentlichen Abgaben. Diese Vorschriften sind mit Ausnahme jenes — geringen — Rechtsstoffes, der nationalsozialistisches Gedankengut war, durch das Rechtsüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945, und durch das Gesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung vorläufig in Wirk-

samkeit belassen worden. Damit galt zwar für den Bereich der Bundesabgaben und der durch die Abgabenverwaltung des Bundes erhobenen Abgaben der übrigen Gebietskörperschaften weiterhin einheitliches Verfahrensrecht; es fehlte jedoch noch immer an einer einheitlichen Regelung für die übrigen Abgaben, deren Verfahrensvorschriften, sofern nicht kraft landesgesetzlicher Bestimmungen die Reichsabgabenordnung anzuwenden war, in den einzelnen Landesgesetzen recht unterschiedlich geregelt wurden.

Da die im vorstehend geschilderten Umfang weitergeltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung aus einem fremden Rechtskreis stammten und auf fremde Verwaltungseinrichtungen abgestellt waren, entsprachen sie in mehrfacher Hinsicht nicht den Grundsätzen und Einrichtungen der österreichischen Verwaltung; es erwies sich daher die Schaffung eines — möglichst alle öffentlichen Abgaben umfassenden — österreichischen Verfahrensrechtes als notwendig. Bei dem Umfang und der Schwierigkeit des Rechtsstoffes und der in mancher Hinsicht anders gearteten Organisation österreichischer Abgabenbehörden mußte für das Zustandekommen eines endgültigen Abgabeverfahrensgesetzes ein längerer Vorbereitungszeitraum in Aussicht genommen werden. Da aber auf einigen Teilgebieten die Neuordnung vordringlich war, wurde zunächst auf diesen im Jahr 1949 österreichisches, für Bund, Länder und Gemeinden einheitlich geltendes Recht in der Absicht geschaffen, diese Teilregelungen in eine spätere, endgültige Gesamtregelung des Abgabeverfahrensrechtes einzubauen. Solche Teilregelungen beinhalten: das Gesetz vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, das Abgabenrechtsmittelgesetz vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 60, das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, und die Abgabensexekutionsordnung vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104; das Abgabeneinhebungsgesetz ist inzwischen durch die Novelle vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 11/1951, das Rechtsmittelgesetz durch die Novelle vom 20. November 1957, BGBl. Nr. 254,

abgeändert worden. Schließlich wurde der dritte Teil der Reichsabgabenordnung durch ein österreichisches Gesetz, das Finanzstrafgesetz vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129, ersetzt, das am 1. Jänner 1959 in Kraft getreten ist.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Finanzen die Arbeiten zur Vorbereitung des umfassenden Gesetzentwurfes fortgesetzt, der auch den restlichen in der Reichsabgabenordnung, im Steueranpassungsgesetz und in einigen auf Gesetzesstufe stehenden rechtsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Rechtsstoff behandeln und auf diese Weise für das gesamte Rechtsgebiet die endgültige österreichische Regelung schaffen soll; dabei waren die vorerwähnten österreichischen Gesetze über Zustellungen, Rechtsmittel und Einhebung systematisch einzubauen.

Nun beinhaltet aber dieser Rechtsstoff nicht nur Verfahrensrecht, sondern vielfach auch materiellrechtliche Normen, und zwar bedeutungsvolle, allen Abgaben gemeinsame Bestimmungen, ohne deren Einbeziehung das Gesetzeswerk nur Stückwerk bliebe; es muß nämlich hier außer Verfahrensrecht auch jener Rechtsstoff behandelt werden, der ansonsten in den zahlreichen Abgabengesetzen — ganz oder teilweise — stets wiederholt werden müßte. In diesem Zusammenhang sei auf den ganzen ersten Abschnitt (§§ 4 bis 48), auf die Anordnungen über abgabenrechtliche Verpflichtungen bestimmter Personen wie Vermögensverwalter usw., über die Personenstands- und Betriebsaufnahme sowie über die allgemeine Auskunft- und die behördliche Beistandspflicht verwiesen; ferner auf die Bestimmungen über Führung von Büchern und Aufzeichnungen, über abgabenbehördliche Nachschau- und Prüfungsbefugnisse und abgabenbehördliche Überwachungsmaßnahmen; endlich auf die Vorschriften über die dem Abgabepflichtigen obliegenden Anzeige- und Offenlegungspflichten, über die Grundlagen für die Abgabefestsetzung sowie über Zahlungserleichterungen, Nachsicht und Verjährung. Solchen Bestimmungen mangelt der rein verfahrensrechtliche Charakter, weshalb sie durch einfaches Bundesgesetz nicht auch mit Wirkung für Länder und Gemeinden erlassen werden könnten, da Artikel 11 Abs. 2 B.-VG. in Angelegenheiten des Abgabewesens der Länder die Bundeskompetenz auf Verfahrensrecht beschränkt. In der Notwendigkeit auch materiellrechtliche Normen vorerwählter Art zu setzen, lag eine verfassungsrechtliche Hemmung, die der Einbringung bereits früher ausgearbeiteter Entwürfe einer neuen Abgabenordnung dauernd entgegenstand, da diese Entwürfe stets von

der Absicht getragen waren, für alle österreichischen Gebietskörperschaften einheitliches Recht zu schaffen. Anlässlich der Begutachtung der jüngeren Entwürfe wurde von verschiedenen maßgeblichen Stellen, so auch von einzelnen Bundesländern, gegen den verfahrensrechtlichen Charakter und damit gegen die Verfassungsmäßigkeit selbst solcher Bestimmungen schwerwiegende Bedenken vorgebracht, die auf Grund der bereits erwähnten Teilregelungen bislang für Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam gelten, dies insbesondere gegen die wesentlichen Bestimmungen des Einhebungsrechtes. Hätte man aber diese angefochtenen und angezweifelte Bestimmungen wegen ihres materiellrechtlichen Charakters aus einem für alle Gebietskörperschaften geltenden verfahrensrechtlichen Gesetzesteil entfernt und hätte man diese Materie bloß in einem nur für die Abgabenbehörden des Bundes geltenden Teil des Gesetzes zusammengefaßt, so wäre ein legislatives Stückwerk entstanden, das weder dem Bedürfnis der Bundesbehörden noch jenem der Landes- und Gemeindebehörden gerecht geworden wäre. Für die bundesrechtlich geregelten Abgaben wäre eine äußerst unübersichtliche Gruppierung des Rechtsstoffes entstanden, weil Anordnungen — trotz sachlichen Zusammenhanges — je nach ihrer Wertung als Verfahrens- oder materielles Recht in verschiedene Teile des Gesetzes hätten aufgenommen werden müssen. Auch den Bundesländern wäre nach deren übereinstimmender Auffassung bei der Verwaltung landesrechtlich geregelter Abgaben mit einer solchen Gruppierung des Rechtsstoffes nicht gedient gewesen; das solcherart gestaltete, den Landes- und Gemeindebehörden in die Hände gegebene Verfahrensgesetz hätte nämlich durch die einzelnen Landesgesetzgebungen mit den vorerwähnten, vorwiegend materiellrechtlichen Bestimmungen ergänzt werden müssen. Dies hätte aber für die Landes- und Gemeindebehörden und für die am Abgabungsverfahren Beteiligten den schwerwiegenden Nachteil mit sich gebracht, stets zwei Rechtsquellen zur Beurteilung der Rechtslage heranziehen zu müssen. Nach den in mehrfachen Entwürfen vergeblich angestellten Versuchen, diese verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten zu überbrücken, kam das Bundesministerium für Finanzen schließlich übereinstimmend mit den Bundesländern zu der Auffassung, der sich auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes anschloß, daß eine bundesgesetzliche Regelung des Rechtsstoffes, die sich streng im Rahmen des Art. 11 Abs. 2 B.-VG. hält, sowohl für die Belange des Bundes, aber insbesondere für die Belange der Länder nur unübersichtlich und un-

zureichend sein könnte und daher als unzweckmäßig abzulehnen ist.

Da sich somit eine Bedarfsgesetzgebung des Bundes, wie sie Art. 11 Abs. 2 B.-VG. vorsieht, nicht als zielführend erwies, versuchte das Bundesministerium für Finanzen das gesteckte Ziel der Rechtsvereinheitlichung durch den Vorschlag der Aufnahme von Verfassungsbestimmungen zu erreichen, die den Geltungsbereich der erforderlichen materiellrechtlichen Bestimmungen für Länder und Gemeinden verfassungsrechtlich sicherstellen sollten. Diese Absicht stieß jedoch auf eine ablehnende Haltung der Länder. Als letzter Weg, die Bundeskompetenz zur Erlassung einer auch für Länder und Gemeinden geltenden Abgabenordnung verfassungsmäßig abzusichern, wurde schließlich erwogen, durch eine Novellierung des Finanz-Verfassungsgesetzes oder durch ein besonderes Verfassungsgesetz dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz einzuräumen, für den Bereich der Länder und Gemeinden bestimmte, genau abzugrenzende Teile des materiellen Abgaberechtes bundesgesetzlich zu regeln. Da sich auch diese Absicht infolge einhellig ablehnender Haltung der Länder nicht realisieren ließ, sah sich das Bundesministerium für Finanzen genötigt, den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes auf die Abgabenverwaltung des Bundes zu beschränken. Seitens der Bundesländer wurde angeregt, der Nationalrat und der Bundesrat möge den Ländern empfehlen, die vorliegende Bundesabgabenordnung tunlichst als Ganzes für den eigenen Abgabebereich im Wege der Landesgesetzgebung zu übernehmen, um auf diese Weise die angestrebte Rechtsvereinheitlichung zu verwirklichen. Wenn seitens der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes diese Empfehlung ausgesprochen wird und die einzelnen Bundesländer, was wohl zu hoffen ist, dieser Empfehlung entsprechen und somit die künftige Bundesabgabenordnung durch Landesgesetze für ihren Bereich rezipieren, dann könnte auch im Abgabewesen hinsichtlich eines weiten Rechtsgebietes die allseits angestrebte weitgehende Rechtsvereinheitlichung erzielt werden.

Bei der Ausarbeitung des ersten Entwurfes dieser Gesetzesvorlage stand dem Bundesministerium für Finanzen zunächst ein Unterausschuß der Arbeitsgemeinschaft zur Neuordnung des österreichischen Abgaberechtes zur Seite, dem Praktiker des Wirtschaftslebens ihr Fachwissen und ihre reichlichen Erfahrungen zur Verfügung gestellt haben. Ausgehend von diesem ersten Entwurf, der bereits im Jahr 1950 erstmalig den äußerungsberechtigten Behörden und Körperschaften zur Stellungnahme übermittelt wurde, sind

auf Grund der eingelangten, sehr umfangreichen Äußerungen weitere Entwürfe ausgearbeitet worden, die in den Folgejahren ebenfalls den äußerungsberechtigten Stellen zur Begutachtung zugeleitet worden sind, so daß diesen bereits dreimal, den Landesregierungen sogar viermal Gelegenheit gegeben wurde, zum Entwurf eingehend Stellung zu nehmen. Die stets sehr umfangreichen Äußerungen wurden überprüft, zum Teil auch in mündlichen Verhandlungen durchgesprochen und soweit nur irgendwie möglich koordiniert und dann zum vorliegenden Entwurf einer Bundesabgabenordnung verarbeitet.

Der Rechtsstoff der Bundesabgabenordnung muß — wie oben eingehend ausgeführt wurde — über den Rechtsstoff eines Verfassungsgesetzes vielfach hinausgehen. Der gegenständliche Entwurf konnte sich daher in seinem Aufbau nur hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Teiles an das bewährte Vorbild des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anlehnen. Aber selbst hier waren einer völligen Angleichung Grenzen gesetzt, die in den vom allgemeinen Verwaltungsverfahren vielfach abweichenden Besonderheiten des Abgabenverfahrens begründet sind. Der Behandlung des Abgabenverfahrens mußten jene abgabenrechtlichen Begriffsbestimmungen vorangestellt werden, die den materiellen Abgabengesetzen gemeinsam sind. Ihnen sollen Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden folgen. Anschließend werden — in ihrer Gliederung dem Gang eines Abgabenverfahrens folgend — die verfahrensrechtlichen Vorschriften behandelt, in die wieder einige, für alle Abgabenarten maßgebliche Vorschriften eingeschaltet werden mußten, denen materiellrechtlicher Charakter zukommt. Dabei werden im allgemeinen die bewährten Bestimmungen des geltenden Rechtes übernommen, jedoch durch systematischere Aneinanderreihung weitaus übersichtlicher gestaltet. Vielfach werden Verwaltungsvereinfachungen erzielt und Härten, die die bisherige Rechtslage mit sich brachte, vermieden. Die Regelung des Verkehrs zwischen Abgabenbehörden und Parteien ist im wesentlichen dem AVG. angeglichen, der Fristenlauf im Abgabenrecht wird nunmehr einheitlich im Sinne der bewährten Vorschriften des bisherigen Abgabenrechtsmittelgesetzes geregelt, die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen und die Befugnisse der Abgabenbehörden werden übersichtlich zusammengefaßt, das Ermittlungsverfahren wird unter Übernahme der Grundsätze des AVG. über die Beweisaufnahme eingehend geregelt und die Bestimmungen über die abgabenrechtlichen Feststellungen, über die Festsetzung der Steuermaß-

beträge und die Festsetzung der Abgaben, die bisher zerstreut in der Reichsabgabenordnung behandelt wurden, werden ebenfalls übersichtlich in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt. Die Bestimmungen über die Bemessungsverjährung wurden einheitlich gestaltet und hinsichtlich einzelner Abgabenarten ausgebaut. Die Bestimmungen des bisherigen Abgabeneinhebungsgesetzes werden im 6. Abschnitt des Entwurfes zum Großteil wortgetreu übernommen und nur der im Jahre 1951 eingeführten Kassenorganisation und -technik, die sich bewährt hat, angepaßt und übersichtlicher angeordnet. Die Frist für die Einhebungsverjährung wird auf fünf Jahre eingeschränkt.

Der 7. Abschnitt über Rechtsschutz übernimmt die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren aus dem geltenden Abgabenrechtsmittelgesetz zwar zum Großteil unverändert, jedoch wurden in einigen Bestimmungen wesentliche Änderungen vorgenommen, die eine Stärkung des Rechtsschutzes aber auch eine Vereinfachung des Verfahrens zum Ziel haben. So soll nunmehr dem Haftungspflichtigen eine wesentlich erweiterte Rechtsmittelbefugnis eingeräumt werden (§ 248) und die sich vielfach zum Nachteil der Abgabepflichtigen auswirkende Teilrechtskraft der Abgabenbescheide beseitigt werden (§§ 251 und 307). Im § 289 soll entgegen der bisherigen Regelung eine mit dem zweistufigen Instanzenzug nicht zu vereinbarende, bloß kassatorische Rechtsmittellentscheidung nicht mehr vorgesehen sein, wodurch gleichzeitig auch eine beschleunigte Enderledigung in der Sache selbst erreicht werden soll. Im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit abgabenbehördlicher Verwaltungsakte soll ferner die amtswegige Abänderung rechtskräftiger Bescheide gegenüber dem geltenden Recht auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden. So soll insbesondere eine Behebung rechtskräftiger Bescheide durch die gleiche Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, nur mehr wegen Ausfertigungsfehler (§ 293), wegen Eintrittes eines Widerrufgrundes bei gewährten Begünstigungen (§ 294) und bei abgeleiteten Bescheiden wegen Abänderung der diesen zugrunde liegenden Bescheide (§§ 295 bis 298) zulässig sein. Auch das Behebungsrecht der Aufsichtsbehörde soll gegenüber der bisherigen Rechtslage, die eine Durchbrechung der Rechtskraft bei Aufdeckung von Fehlern jeder Art schlechthin zuläßt, im § 299 ganz wesentlich eingeschränkt werden und nur mehr aus besonderen, erschöpfend aufgezählten — vielfach an Nichtigkeitsmängel heranreichenden — Gründen und auch diesfalls nur zeitlich befristet zulässig sein. Aus Gründen eines erhöhten Rechts-

schutzes soll auch vorgesorgt werden, daß eine Betriebsprüfung nur bei Feststellung einer der im § 303 vorgesehenen, sowohl für die amtswegige als auch für die antragsgemäße Wiederaufnahme gleichrangig geltenden Gründe zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen soll, so daß insbesondere eine geänderte Rechtsauslegung für sich allein künftig zu keiner Bescheidänderung auf Grund einer Betriebsprüfung führen kann.

Die neue Bundesabgabenordnung, die insgesamt 323 Paragraphen enthält, tritt im Bereich der bundesrechtlichen Regelung an die Stelle ehemals reichsdeutscher Vorschriften, die in über 400 Paragraphen der bisherigen Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und mehrerer gesetzesändernder reichsrechtlicher Verordnungen geregelt sind, und ersetzt außerdem die in bisher etwa 100 Paragraphen enthaltenen Teilregelungen des österreichischen Rechtes.

Es wird Sache der Landesgesetzgebungen sein, in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu überprüfen, ob und inwieweit sie den in diesem Bundesgesetz für die Abgabenbehörden des Bundes geregelten Rechtsstoff auch für die Landesbereiche übernehmen, um die angestrebte Rechtsvereinheitlichung für Bund, Länder und Gemeinden auf diesem Gebiet zu verwirklichen. Würden die Landesgesetzgebungen, wie es am wünschenswertesten wäre, die Bundesabgabenordnung als solche für den Bereich der Länder rezipieren, dann wäre nicht nur auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, sondern auch auf dem Gebiet des Abgabenverfahrensrechtes die angestrebte Rechtsvereinheitlichung voll hergestellt.

Bemerkt wird, daß bei Ausarbeitung des Entwurfes dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit des Verfahrens weitgehend Rechnung getragen wurde und daß die Durchführung des Entwurfes nach seinem Inkrafttreten als Gesetz weder vermehrte Verwaltungsarbeit noch erhöhte Verwaltungskosten verursachen, sondern vielmehr verwaltungsvereinfachend und einsparend wirken wird.

Die Gliederung des in der neuen Bundesabgabenordnung verarbeiteten Rechtsstoffes ergibt sich aus folgender Übersicht:

Anwendungsbereich des Gesetzes. §§ 1— 3

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- A. Entstehung des Abgabenanspruches §§ 4— 5
- B. Gesamtschuld und Haftung §§ 6— 19

- C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen
1. Ermessen § 20
 2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise §§ 21—22
 3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit § 23
 4. Zurechnung § 24
 5. Angehörige § 25
 6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz §§ 26—27
 7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung §§ 28—33
 8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke §§ 34—47
- D. Verhältnis zum Ausland .. § 48
- 2. Abschnitt: Abgabenbehörden und Parteien**
- A. Abgabenbehörden
1. Allgemeine Bestimmungen §§ 49—51
 2. Sachliche Zuständigkeit und Amtsbereich .. § 52
 3. Örtliche Zuständigkeit
 - a) Behörden erster Instanz §§ 53—73
 - b) Behörden zweiter Instanz §§ 74—75
 4. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden § 76
- B. Parteien und deren Vertretung
1. Allgemeine Bestimmungen §§ 77—79
 2. Vertreter §§ 80—84
- 3. Abschnitt: Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen**
- A. Anbringen §§ 85—86
 - B. Niederschriften §§ 87—88
 - C. Aktenvermerke § 89
 - D. Akteneinsicht § 90
 - E. Vorladungen § 91
 - F. Erledigungen §§ 92—97
 - G. Zustellungen §§ 98—107
 - H. Fristen §§ 108—110
 - J. Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen §§ 111—113
- 4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben**
- A. Grundsätzliche Anordnungen §§ 114—116
- B. Personenstands- und Betriebsaufnahme §§ 117—118
- C. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen
1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht § 119
 2. Anzeigepflicht §§ 120—123
 3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen .. §§ 124—132
 4. Abgabenerklärungen .. §§ 133—140
 5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen §§ 141—142
- D. Befugnisse der Abgabenbehörden
1. Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen §§ 143—146
 2. Abgabenbehördliche Prüfungen §§ 147—153
 3. Besondere Überwachungsmaßnahmen .. §§ 154—157
- E. Beistandspflicht §§ 158—160
- 5. Abschnitt: Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und Festsetzung der Abgaben**
- A. Ermittlungsverfahren
1. Prüfung der Abgabenerklärungen §§ 161—165
 2. Beweise
 - a) Allgemeine Bestimmungen §§ 166—167
 - b) Urkunden § 168
 - c) Zeugen §§ 169—176
 - d) Sachverständige §§ 177—181
 - e) Augenschein § 182
 - f) Beweisaufnahme ... § 183
 3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung § 184
- B. Gesonderte Feststellungen §§ 185—193
- C. Steuermaßbeträge
1. Festsetzung der Steuermaßbeträge §§ 194—195
 2. Zerlegung und Zuteilung §§ 196—197
- D. Festsetzung der Abgaben §§ 198—206
- E. Verjährung §§ 207—209
- 6. Abschnitt: Einhebung der Abgaben**
- A. Fälligkeit und Entrichtung
1. Fälligkeit § 210
 2. Entrichtung §§ 211—216
 3. Säumniszuschlag §§ 217—221
- B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen
1. Sicherheitsleistung §§ 222—223
 2. Geltendmachung von Haftungen §§ 224—225

C. Vollstreckbarkeit	§§ 226—228
D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung	
1. Rückstandsausweis ...	§ 229
2. Hemmung der Einbringung	§ 230
3. Aussetzung der Einbringung	§ 231
4. Sicherstellung	§§ 232—234
E. Löschung und Nachsicht ..	§§ 235—237
F. Verjährung fälliger Abgaben	§ 238
G. Rückzahlung	§§ 239—241
H. Behandlung von Kleinbeträgen	§ 242
7. Abschnitt: Rechtsschutz	
A. Ordentliche Rechtsmittel	
1. Berufung	§§ 243—244
2. Einbringung	§§ 245—249
3. Inhalt und Wirkung ...	§§ 250—254
4. Verzicht und Zurücknahme	§§ 255—256
5. Beitritt zur Berufung ..	§§ 257—259
6. Entscheidungsbefugnis	
a) Allgemeine Bestimmungen	§§ 260—262
b) Berufungskommissionen — Berufungssenate	§§ 263—272
7. Berufungsverfahren	
a) Allgemeine Bestimmungen	§§ 273—281
b) Besondere Bestimmungen über das Verfahren vor den Berufungssenaten	§§ 282—287
8. Berufsungsentscheidung	§§ 288—292
B. Sonstige Abänderungen von Bescheiden	
1. Abänderung und Behebung von Amtswegen	§§ 293—302
2. Wiederaufnahme des Verfahrens	§§ 303—307
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§§ 308—310
C. Entscheidungspflicht	§ 311
8. Abschnitt: Kosten	
A. Allgemeine Bestimmungen	§§ 312—313
B. Kosten im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren ...	§§ 314—316
9. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 317—323

Besonderer Teil.**Vorbemerkung:**

Wie bereits erwähnt, umfaßt der Entwurf zwar in erster Linie und zum weitaus überwiegenden Teil verfahrensrechtliche Bestimmungen, aber auch solche materiellrechtliche Bestimmungen, die allen oder mehreren Abgaben gemeinsam sind; umgekehrt werden auch weiterhin einzelne materielle Abgabengesetze Verfahrensvorschriften enthalten. Sofern nun in solchen Abgabengesetzen zusätzliche, auf die Besonderheiten der einzelnen Abgaben ausgerichtete Verfahrensbestimmungen enthalten sind, sollen diese durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt werden. Sind aber in den einzelnen materiellen Gesetzen diesem Entwurf entgegenstehende Verfahrensvorschriften enthalten, sollen sie nur insoweit unberührt bleiben, als der Entwurf dies ausdrücklich vorsieht (vgl. z. B. §§ 123, 130, 133 Abs. 2, 145 Abs. 2, 153, 157 usw.).

Zu den §§ 1 bis 3:

Diese Paragrafen regeln den sachlichen Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung (§§ 1 und 2) und für diesen Geltungsbereich die Begriffe „Abgaben“ (§ 3 Abs. 1) und „Abgabenvorschriften“ (§ 3 Abs. 3).

Zu § 1:

Der grundsätzliche Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung ist durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

1. Es muß sich um eine öffentliche Abgabe im Sinn der einschlägigen Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes handeln — ausgenommen die Verwaltungsabgaben nach § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 — oder
2. um einen Beitrag an einen öffentlichen Fonds oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft — ausgenommen Gebietskörperschaften —,
3. dabei muß es sich um eine öffentliche Abgabe oder einen Beitrag handeln, der durch die Bundesgesetzgebung geregelt ist, und die Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes muß den Abgabenbehörden des Bundes obliegen.

Über diese Grenzen des sachlichen Anwendungsbereiches hinaus, kann der Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung auch auf eine landesrechtlich geregelte Abgabe (Beitrag) erweitert werden, wenn durch das einschlägige Landesgesetz die Abgabenbehörden des Bundes mit der Vollziehung beauftragt werden und hiezu die Anwendung der Bundesabgabenordnung ausdrücklich angeordnet wird.

In solchen Fällen wird allerdings die letzt-erwähnte Anordnung sogar zur Bedingung für die nach Art. 97 Abs. 2 B.-VG. zu erteilende Zustimmung zu machen sein, da nur auf diese Weise hinsichtlich des von den Bundesabgabenbehörden anzuwendenden Verfahrensrechtes eine Vereinheitlichung gesichert werden kann, die vom Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung unbedingt gewahrt werden muß.

In lit. a soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß Vorschriften des Zollrechtes durch dieses Bundesgesetz nicht aufgehoben werden. Wegen der Besonderheiten des Zollverfahrens soll daher dieser Entwurf für Zölle und sonstige Eingangsabgaben nur subsidiäre Bedeutung haben, so daß die BAO. auf diesem Gebiet nur Anwendung finden soll, wenn in den Zollvorschriften nicht anderes bestimmt ist. So werden insbesondere die Sonderbestimmungen des Zollrechtes über zollamtliche Überwachungsmaßnahmen, über den Säumniszuschlag, über die Fälligkeit der Zollschuld, über die Änderung der Zollfestsetzungen und über den Zollerlaß aus Billigkeitsgründen durch die BAO. nicht berührt. Dagegen gelten alle diejenigen Bestimmungen der BAO. auch für den Zollbereich, deren Rechtsstoff in den zollgesetzlichen Vorschriften keine besondere Regelung gefunden hat, wie zum Beispiel die Bestimmungen über das Ermittlungs- und Einhebungsverfahren, über das Rechtsmittelverfahren, über die Wiederaufnahme des Verfahrens und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Zölle als solche, sondern auch für alle neben den Zöllen, nach Maßgabe der betreffenden Abgabengesetze, von den Zollämtern zu erhebenden sonstigen Abgaben, da gemäß § 3 Abs. 2 ZG. 1955 die Zollvorschriften auf alle Eingangsabgaben Anwendung zu finden haben.

Zu § 2:

Hier soll klargestellt werden, daß zwecks Vereinheitlichung der Vorschriften die Bundesabgabenordnung auch auf dem Gebiet der Abgabenvergütungen (zum Beispiel Umsatzsteuervergütungen), der Beihilfen (z. B. nach dem Familienlastenausgleichsgesetz) und der Finanzmonopolhoheit sinngemäße Anwendung zu finden hat. Lediglich für das Gebiet des Glücksspielmonopols soll die Anwendung der Bundesabgabenordnung ausgeschlossen sein, weil die Bewilligungsbehörden für Wertausspielungen (in der Regel die Behörden der politischen Verwaltung) und die österreichische Glücksspielmonopolverwaltung zu dem Behördenkreis gehören, der das AVG. anzuwenden hat, und die Anwendung zweier verschiedener Verfahrensgesetze durch die gleiche Behörde vermieden werden soll.

Zu § 3:

Im Abs. 1 soll festgelegt werden, daß der in den folgenden Bestimmungen des Entwurfes verwendete Begriff „Abgaben“ nicht nur die Abgaben im Sinn des § 1 lit. a umfaßt, sondern auch die im § 1 lit. b genannten Beiträge sowie die Ansprüche auf Rückzahlung der im § 2 lit. a genannten Abgabenvergütungen und Beihilfen. Auch die in einem Verfahren betreffend die vorstehend erwähnten Ansprüche erhobenen Nebenansprüche (§ 3 Abs. 2) sind „Abgaben“ im Sinn der Bestimmungen dieses Entwurfes. Hiedurch wird eine Legaldefinition für den Bereich dieses Gesetzentwurfes geschaffen und zwecks Vereinfachung der Gesetzessprache erreicht, daß dann, wenn die folgenden Bestimmungen von „Abgaben“ sprechen, diese Vorschriften stets auch auf alle erwähnten, gemäß § 3 Abs. 1 unter „Abgaben“ zu subsumierenden Ansprüche anzuwenden sind.

Im Abs. 2 sollen entsprechend der bisher im § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 getroffenen Regelung die „Nebenansprüche“ beispielsweise aufgezählt werden; lediglich die im Finanzstrafverfahren verhängten Strafen und Wertersätze werden hier nicht mehr genannt, weil die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für das Finanzstrafverfahren vor den Abgabenbehörden und für die in einem solchen Verfahren verhängten Geldstrafen nur insoweit gelten sollen, als dies das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, ausdrücklich anordnet.

Da im Gesetzestext der Ausdruck „Abgabenvorschriften“ vielfach verwendet wird, soll im Abs. 3 normiert werden, daß darunter alle das materielle und das Verfahrensrecht behandelnden Gesetze zu verstehen sind. Hieher gehören sohin nicht nur die einzelnen Abgaben-, Beitrags-, Beihilfen- und Monopolgeetze, sondern auch das Bewertungsgesetz 1955, die Abgabenezekutionsordnung und so weiter.

Zu § 4:

Die Bestimmungen des § 3 StAnpG. wurden hier im wesentlichen unverändert übernommen. Der Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches wird zunächst grundsätzlich geregelt (Abs. 1) und daneben im besonderen (Abs. 2) für alle jene Abgaben, bei denen das geltende materielle Recht diese Rechtsfrage nicht oder nicht ausreichend behandelt. Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich teils Ergänzungen (Beförderungsteuer, Verbrauchsteuern), teils Änderungen (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal). Eine Regelung auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer und Zölle konnte mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Klarstellung im

materiellen Recht unterbleiben. Gemäß Abs. 3 gehen die in den einzelnen Abgabenvorschriften getroffenen Regelungen ebenso wie die Sonderbestimmungen im Abs. 2 der Grundsatzbestimmung des Abs. 1 vor.

Da die mit Art. V Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97/1959, eingeführte Bundesgewerbsteuer sich in ihrem Wesen von der Gewerbesteuer des bisherigen Rechtes nicht unterscheidet, war eine besondere Regelung dahingehend, daß bei Anwendung dieses Gesetzes unter „Gewerbsteuer“ auch die Bundesgewerbsteuer zu verstehen ist, entbehrlich.

Zu § 5:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im § 3 Abs. 4 StAnpG. soll der im gerichtlichen Beschluß als Tag des vermuteten Todes angegebene Tag nunmehr auch abgabenrechtlich maßgebend sein.

Im gleichen Sinn soll klargestellt werden, welcher Tag bei einem Verfahren zur Beweisführung des Todes abgabenrechtlich bedeutsam ist.

Hiedurch wird erreicht, daß bei Verschollenen sowohl zivilrechtlich wie auch abgabenrechtlich der gleiche Zeitpunkt als Todestag zu gelten hat.

Zu den §§ 6 bis 8:

Die Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes über Gesamtschuldverhältnisse (§ 7) sollen mit jenen des österreichischen bürgerlichen Rechtes über Mitschuldnerschaft in Einklang gebracht werden. Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die zusammen zu veranlagten sind, sollen so wie bisher Gesamtschuldner sein; das Gesamtschuldverhältnis tritt kraft unmittelbarer Wirkung des Gesetzes ein.

Bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften für eine Abgabe haften, soll das im Gesetz vorgesehene Gesamtschuldverhältnis mit dem Abgabepflichtigen (bisher § 7 Abs. 1 StAnpG.) erst durch die Geltendmachung der Haftung entstehen. Es soll weiters klargestellt werden, daß sich persönliche Haftungen auch auf die zu den Abgaben zu erhebenden Nebenansprüche erstrecken.

Die schon bisher gegebene Rechtslage, wonach die Abgabenbehörde bei Bestand von Haftungen nach abgabenrechtlichen Grundsätzen bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe die Wahl hat, ob sie den Abgabepflichtigen allein in Anspruch nimmt oder daneben auch persönliche oder sachliche Haftungen geltend macht, soll im Gesetzeswortlaut verankert werden.

Zu § 9:

Die bisher im § 109 AO. den gesetzlichen Vertretern und sonstigen Bevollmächtigten auferlegte Haftung wegen schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten, soll zwar übernommen, jedoch auf eine Ausfallhaftung beschränkt werden.

Zu den §§ 10 bis 17:

Diese Bestimmungen behandeln in zum Teil vereinfachter, der österreichischen Rechts-terminologie angepaßter, jedoch inhaltlich unveränderter Fassung besondere Fälle abgabenrechtlicher persönlicher und sachlicher Haftungen. Sie entsprechen den §§ 103 letzter Satz, 112 und 113 AO., § 4 Abs. 2 AbgEG. 1951, §§ 114, 116, 117, 115 und 121 AO.

Zu § 18:

Haftungen des materiellen Abgabenrechtes sollen durch vorstehende Regelungen nicht betroffen sein.

Zu § 19:

In gleicher Weise wie bisher im § 8 Abs. 1 und 2 StAnpG. soll auch hier der Schuldübergang im Fall der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. bei Erbfolge oder Verschmelzung von Gesellschaften) geregelt werden.

Zu § 20:

Aus Artikel 130 Abs. 2 B.-VG. ergibt sich, daß Rechtswidrigkeit eines Bescheides nicht vorliegt, wenn die Behörde von ihrem freien Ermessen im Rahmen des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Es soll daher ebenso wie im bisherigen § 2-StAnpG. auch für das Abgabenverfahren klargestellt werden, daß sich Ermessensentscheidungen in den vom Gesetz gezogenen Grenzen halten müssen.

Zu den §§ 21 und 22:

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung haben die Abgabenbehörden gemäß §§ 114 und 115 die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, von Amts wegen zu ermitteln. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes der objektiven Wahrheitsfindung sollen die Bestimmungen der §§ 21 und 22 dienen. Demnach soll für die abgabenrechtliche Beurteilung der wirkliche Sachverhalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgeblich sein. Diese Grundsätze, die bereits zur Zeit der Ersten Republik in zahlreichen Judikaten des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurden und auch im § 6 StAnpG. verankert waren, müssen auch in das künftige Abgabenrecht übernommen werden.

Ein Mißbrauch im Sinn des § 22 wird insbesondere dann vorliegen, wenn zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges aus abgabenrechtlichen Gründen ein rechtlicher Weg gewählt wird, der nach den Umständen des Falles ungewöhnlich und überdies offensichtlich unangemessen ist.

Zu § 23:

Diese Bestimmung ist in Ergänzung zu den in den §§ 21 und 22 ausgesprochenen Grundsätzen erforderlich und entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 5 StAnpG.).

Zu § 24:

Die bisherigen Bestimmungen über die abgabenrechtliche Zurechnung (§ 11 StAnpG.) sollen unter Anpassung an die Begriffe des österreichischen bürgerlichen Rechtes übernommen werden.

Zu § 25:

Die Umschreibung des Begriffes der Angehörigen wurde dem bisherigen Recht (§ 10 StAnpG.) nachgebildet. Im Interesse der Abgabepflichtigen sollen jedoch der Ehegatte und dessen Verwandtschaft nur solange die Ehe besteht zum Kreis der „Angehörigen“ zählen. § 25 deckt sich nunmehr im wesentlichen mit § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 AVG.

Zu den §§ 26 und 27:

Die Umschreibung der Begriffe Wohnsitz, Aufenthalt und Sitz soll in der bisherigen Fassung (§§ 13 bis 15 StAnpG.) im wesentlichen unverändert übernommen werden. Das Bundesministerium für Finanzen soll jedoch ermächtigt werden, bei Personen, die wegen eines sechs Monate übersteigenden Aufenthaltes im Inland an sich unbeschränkt abgabepflichtig wären, von der Geltendmachung der unbeschränkten Abgabepflicht abzusehen, wenn der inländische Aufenthalt dieser Personen nicht mehr als ein Jahr beträgt und sie im Inland nicht erwerbstätig sind, also sich zum Beispiel hier nur zur Erholung oder zur Kur aufhalten. Die bisherige Annahme eines gewöhnlichen Aufenthaltes und damit der unbeschränkten Abgabepflicht bei im Ausland wohnhaften Inhabern und leitenden Angestellten inländischer Unternehmen (§ 14 Abs. 3 StAnpG.) soll mit Rücksicht auf die überholten rechtspolitischen Erwägungen, die zu dieser Bestimmung geführt haben, nicht übernommen werden.

Zu den §§ 28 bis 33:

Die hier enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht. Sie waren bisher im § 16 StAnpG. sowie in der so-

nannten Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941, DRStBl. S. 937, enthalten. Im § 30 Abs. 2 soll auch auf die Belange der Erdölwirtschaft Bedacht genommen werden. Die Ausnahmebestimmung des § 33 soll dazu führen, daß neben dem bereits im Gesetzeswortlaut erwähnten Bewertungsgesetz hauptsächlich die Sondervorschriften des Körperschaftsteuerrechtes unberührt bleiben.

Zu den §§ 34 bis 47:

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen und unter Vereinfachung des Wortlautes den §§ 17 bis 19 StAnpG. und der auf der Stufe des Gesetzes stehenden sogenannten Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Umschreibung des Begriffes der mildtätigen Zwecke (§ 37) mußte neu gefaßt werden, da der bisherige Wortlaut durch das Rechtsüberleitungsgesetz seine Bedeutung verloren hat. Ferner soll klargestellt werden, daß die „Humanitäts- und Wohltätigkeitszwecke“, von denen in einigen Bestimmungen des Gebührenrechtes die Rede ist, den mildtätigen Zwecken gleichstehen. Nach bisherigem Recht konnte in den Fällen, in denen die Führung eines gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die steuerliche Begünstigung einer Körperschaft wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausschloß, die Finanzlandesdirektion Ausnahmen gestatten. Diese Befugnis soll im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten werden (§ 44 Abs. 2).

Zu § 48:

Abs. 1 enthält in wesentlich eingeschränktem Umfang Bestimmungen, wie sie in Österreich schon seit dem vor dem Jahr 1938 in Geltung gestandenen Personalsteuergesetz bestanden haben und auch nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehen. Diese dem Bundesministerium für Finanzen erteilte Ermächtigung erweist sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als unbedingt erforderlich, um insbesondere im Verhältnis zu solchen Staaten, mit denen eine staatsvertragliche Regelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nicht besteht oder nicht zu erwarten ist, für die in Betracht kommenden Besteuerungsfälle Abhilfe gegen Doppelbesteuerungen zu schaffen oder eine der Gegenseitigkeit entsprechende Behandlung zu gewährleisten. Bei Fehlen einer solchen Bestimmung bestünde keine Möglichkeit, in den vorerwähnten Fällen Störungen der für Österreich besonders bedeutsamen Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland zu beseitigen.

Zu § 49:

Unter Abgabenbehörden sollen die im Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, BGBl. Nr. 149/1954, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 12/1955, aufgezählten Abgabenbehörden des Bundes verstanden werden, die mit der Erhebung von Abgaben betraut sind. Der Begriff „Erhebung“ ist im Finanz-Verfassungsgesetz mehrfach gebraucht, ohne jedoch dort definiert zu werden, so daß zu dessen Auslegung die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zweckdienlich herangezogen werden muß. Daraus ergibt sich, daß unter „Erhebung“ das Erschließen einer Steuerquelle, also legislative Maßnahmen, im weiteren Sinn aber auch alle Maßnahmen der Vollziehung zu verstehen sind, weil § 5 F.-VG. für den Bereich der Abgabenverwaltung als die mit Artikel 18 B.-VG. korrespondierende Bestimmung aufzufassen ist (vgl. Erk. d. VfGH. vom 9. Dezember 1957, Zl. 117/57, und vom 19. Dezember 1958, Zl. G 42/58, V 16/58). Der Begriff Erhebung im Sinn dieses Gesetzes soll daher als Umschreibung aller von den Abgabenbehörden durchzuführenden Vollzugshandlungen gebraucht werden, also im gleichen Sinn, wie er bereits seit Jahren in zahlreichen abgabenrechtlichen Vorschriften Eingang gefunden hat. Die Übernahme dieses Begriffes soll somit nicht nur der Klarstellung, sondern auch der Vereinheitlichung der Terminologie des Abgabenrechtes dienen. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß darunter nicht nur alle zur Durchsetzung konkreter Abgabenansprüche dienenden Maßnahmen, wie Ermittlung, Festsetzung, Einhebung und zwingende Einbringung, zu verstehen sind, sondern darüber hinaus auch alle übrigen abgabenbehördlichen, dem Vollzug der Abgabengesetze dienenden Schritte, wie etwa abgabenrechtliche Erfassungs-, Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen.

Zu den §§ 50 und 51:

Die Bestimmungen über die amtswegige Wahrnehmung der Zuständigkeit der Abgabenbehörden und über Zuständigkeitsstreite zwischen diesen Behörden sind den §§ 5 und 6 Abs. 1 AVG. nachgebildet.

Zu § 52:

Die Bestimmungen über Abgabenbehörden des Bundes verweisen auf die Regelung der sachlichen Zuständigkeit und des Amtsbereiches, die im Bundesgesetz BGBl. Nr. 149/1954 getroffen worden ist. Die in anderen, insbesondere in materiellen Gesetzen geregelte sachliche Zuständigkeit für die Erhebung von Abgaben und Beiträgen (z. B. Konsular-

gebühren, Punzierungsgebühren) sowie die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Verwaltung der bundesgesetzlich geregelten Beihilfen werden mit Rücksicht auf § 3 Z. 1 des zitierten Gesetzes durch die BAO. nicht berührt. Ergänzend soll hier lediglich die sachliche Zuständigkeit für die Behandlung von Umsatzsteuervergütungen klargestellt werden.

Zu den §§ 53 bis 69:

Hier soll geregelt werden, nach welchen Gesichtspunkten bei den einzelnen Abgabenarten die örtliche Zuständigkeit der sachlich (§ 52) zuständigen Behörden erster Instanz zu beurteilen ist. Unter tunlichster Vermeidung von Änderungen gegenüber den bisher geltenden und bewährten Vorschriften (§§ 72, 73, 73 a, 74 und 76 AO. und Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Jänner 1944, DRGBI. I S. 11), sollen diese hier übersichtlicher zusammengefaßt werden. Die bisher eingespielten Begriffe „Wohnsitzfinanzamt“ und „Betriebsfinanzamt“ sollen beibehalten werden, der Begriff „Lagefinanzamt“ soll den dem österreichischen Sprachgebrauch nicht entsprechenden Ausdruck „Belegenheitsfinanzamt“ ersetzen. Entsprechend der im § 187 vorgesehenen gesonderten Feststellung von Einkünften aus selbständiger Arbeit soll auch im § 54 die örtliche Zuständigkeit für diese gesonderten Feststellungen geregelt werden.

Zu § 70:

Diese dem § 3 AVG. nachgebildete Vorschrift soll als subsidiäre Bestimmung für jene Fälle gelten, für die hier oder in den Abgabenvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen vorgesehen sind.

Zu § 71:

Diese Bestimmung soll in Einzelfällen die Händhabe für die Delegation einer anderen sachlich zuständigen Behörde bieten. Sie soll in erster Linie den Interessen der Abgabepflichtigen und der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen.

Zu § 72:

Diese Bestimmung soll lediglich der Klarstellung dienen, denn auch die Geltendmachung von Haftungen gehört zu den Erhebungshandlungen (siehe zu § 49).

Zu § 73:

Die bisher im § 75 AO. getroffene Regelung soll unverändert übernommen werden.

Zu den §§ 74 und 75:

Hier soll in Ergänzung zu §§ 53 bis 73 entsprechend dem Aufbau der Bundesfinanzverwaltung unter Beibehaltung des zweistufigen Instanzenzuges die örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörde zweiter Instanz geregelt werden.

Zu § 76:

Die Bestimmungen, die das Abgabenrechtsmittelgesetz über die Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden seinerzeit aus § 7 AVG. übernommen hatte, sollen künftig für den Gesamtbereich des Abgabenverfahrens gelten.

Zu den §§ 77 bis 79:

In Anlehnung an die §§ 8 und 9 AVG. sind die Bestimmungen über die Parteien den Bedürfnissen des Abgabenverfahrens entsprechend ausgestaltet worden. Da die Abgabenvorschriften in der Regel nur den Begriff „Abgabepflichtiger“ kennen, mußte auch dieser entsprechend der bisherigen Regelung im § 97 AO. umschrieben werden (§ 77). Überdies erschien es geboten, die Parteistellung auch für jene Fälle zu klären, in welchen eine andere Person als der Abgabepflichtige als Partei in Frage kommt und in denen die Abgabenbehörden außerhalb des Abgabebereiches das Abgabenverfahrensrecht anzuwenden haben.

Zu den §§ 80 bis 84:

Während in den §§ 10 bis 12 AVG. die gesetzlichen und gewillkürten Vertretungen gemeinsam behandelt werden, soll in den §§ 80 bis 82 vorwiegend die gesetzliche, dagegen in den §§ 83 und 84 nur die gewillkürte Vertretung geregelt werden.

Die Vorschriften der §§ 80 bis 82 entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen der §§ 103 bis 105 und 108 AO. und dem § 11 AVG.

§ 83 entspricht der im § 10 AVG. über die Bevollmächtigung getroffenen Regelung, ebenso auch § 84.

Demnach sollen nach der BAO. ebenso wie nach dem AVG. grundsätzlich alle Personen zur Vertretung in Abgabensachen zugelassen und nur diejenigen ausgeschlossen sein, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Die derzeit für einzelne Berufsgruppen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stellen durch § 71 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (WTBO.), BGBl. Nr. 125/1955, aufrechterhaltenen Befugnisse zur Hilfe- und Beistandsleistung und Vertretung in Abgabensachen sollen ungeschmälert bestehen bleiben. Diese Befugnisse sollen demnach nicht nur für die Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, sondern auch für die

Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe oder Beistand in Steuersachen leisten, sowie für die bisher im § 107 a Abs. 3 Z. 3 bis 9 AO. aufgezählten Personen und Stellen uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Schließlich sollen auch für die im § 71 Abs. 2 WTBO. genannten Verbände die dort zugestanden Rechte weiterhin unberührt bleiben.

Die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes auch nach Aufhebung des § 107 a AO. soll durch die Bestimmungen des § 321 Abs. 2 besonders sichergestellt werden.

Zu den §§ 85 bis 97:

Im Abgabenrecht fehlte bisher eine einheitliche, das ganze Abgabengebiet umfassende Regelung über den Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen. Es sollen daher mit einigen Anpassungen an Besonderheiten des Abgabenverfahrens die Bestimmungen der §§ 13 bis 19 AVG. im wesentlichen unverändert übernommen werden.

§ 85 unterscheidet sich von § 13 AVG. vor allem dadurch, daß hier grundsätzlich die Schriftlichkeit des Anbringens vorgesehen ist und mündliche Anbringen eine Ausnahme darstellen (§ 85 Abs. 3 und § 86), während nach dem AVG. (§ 13 Abs. 1) die Schriftlichkeit nur für besondere Fälle verlangt ist.

Die §§ 87 bis 90 entsprechen den §§ 14 bis 17 AVG., wobei jedoch die Akteneinsicht entsprechend den geltenden Bestimmungen des § 43 AbgRG. auf das Rechtsmittelverfahren beschränkt bleiben soll, weil erst in diesem Stadium des Abgabenverfahrens ein zwingendes Parteiinteresse vorliegt und der Zweck des Verfahrens durch die Akteneinsicht nicht mehr beeinträchtigt werden kann.

§ 91 entspricht den Bestimmungen des § 19 AVG., jedoch mit der Einschränkung, daß die zwangsweise Vorführung des Vorgeladenen nicht vorgesehen ist.

Im § 92 wurde zunächst eine im AVG. nicht enthaltene Umschreibung des Bescheidbegriffes im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen. Auch hier ist analog § 85 im Gegensatz zu § 18 Abs. 2 AVG. die Schriftlichkeit zur Regel gemacht; Ausnahmen hievon enthalten die §§ 94 und 95.

Im § 93 sollen die Erfordernisse eines schriftlichen Bescheides in weitgehender Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 58 bis 61 AVG. umschrieben werden, wobei jedoch an den im Abgabenverfahren bewährten Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung festgehalten werden soll.

Die Regelung des § 96 entspricht der des § 18 Abs. 4 AVG.

Durch § 97 sollen die geltenden Bestimmungen (§§ 91, 92 Abs. 1 und 219 Abs. 2 AO.) übernommen werden.

Zu den §§ 98 bis 107:

Hier soll der Inhalt des Bundesgesetzes vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 59, über Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, welches sich inhaltlich im wesentlichen mit den in den §§ 21 bis 31 AVG. getroffenen Regelungen deckt, übernommen werden. Im § 101 sollen die Fälle der Zustellung einer Erledigung mit Wirkung für mehrere Personen unter Übernahme einer bereits im § 219 AO. enthaltenen Bestimmung geregelt werden. Die Zustellung an berufsmäßige Parteienvertreter soll ebenso wie bisher nach dem Vorbild des § 103 ZPO. geregelt werden (§ 103 Abs. 3). Für die Zustellung an Angehörige des Bundesheeres sollen gemäß § 104 Abs. 4 die für das zivilgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften gelten (derzeit § 92 ZPO.).

Zu den §§ 108 bis 110:

Die Bestimmungen über Fristen und deren Berechnung entsprechen dem § 10 des AbgRG., der seinerzeit die Anordnung der §§ 32 und 33 AVG. übernommen hatte. Sie sollen nunmehr für den Gesamtbereich des Abgabenverfahrens gelten, wodurch die bisher verschiedene Behandlung (einerseits gemäß § 82 AO., andererseits gemäß § 10 AbgRG.) der Tage des Postenlaufes beseitigt und nun die Nichtrechnung dieser Tage in den Fristenlauf zur allgemeinen Regel gemacht wird. Die Unterscheidung zwischen gesetzlichen Fristen, die grundsätzlich nicht verlängerbar sein sollen, und den verlängerbaren behördlichen Fristen entspricht der im § 33 Abs. 4 AVG. getroffenen Regelung.

Zu den §§ 111 bis 113:

Die bisher im § 202 AO. geregelten Zwangsstrafen, deren verfahrensrechtliche Regelung von der des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes abweicht, sollen hier übernommen werden. Im Gegensatz zu § 5 VVG. soll gegen die bloße Androhung einer Zwangsstrafe, die in erster Linie die Erzwingung verfahrensrechtlicher Anordnungen (z. B. Vorladungen, Vorlage von Unterlagen, Vorhaltsbeantwortungen usw.) verfolgt, ebenso wie bei einer verfahrensleitenden Verfügung ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig sein. Dadurch wird der mit einer Zwangsstrafe Bedrohte in seinem Recht deshalb nicht verletzt, weil die Verhängung der Zwangsstrafe selbst — ebenso wie die Verhängung einer Ordnungs- und Mutwillensstrafe — mit einem besonderen Bescheid auszusprechen ist, gegen den das volle Rechts-

mittel zusteht. Die hier beabsichtigte Regelung deckt sich übrigens inhaltlich mit den seinerzeit im § 250 Personalsteuergesetz enthaltenen altösterreichischen Vorschriften, wo allerdings die Zwangsstrafe als „Ordnungsstrafe“ bezeichnet wurde. Da es sich bei den Zwangsstrafen um eine Maßnahme der Festsetzung und nicht der Vollstreckung handelt, war sie im vorliegenden Gesetz und nicht in der Abgabenexekutionsordnung zu regeln. Hingegen ist beabsichtigt, die bisher ebenfalls im § 202 AO. enthaltenen Vorschriften über sonstige Zwangsmittel (Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang) entsprechend dem Aufbau des VVG. durch eine Novelle in die Abgabenexekutionsordnung einzubeziehen.

Die Regelung der Ordnungs- und Mutwillensstrafen, über die die bisher geltende Abgabenordnung keine Bestimmungen enthält, entspricht den §§ 34 bis 36 AVG., doch soll die sowohl in den allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzen wie auch bisher im § 202 AO. vorgesehene Haft entsprechend der altösterreichischen Regelung im § 250 PStG. bei sämtlichen in diesen Paragraphen behandelten Strafen nicht zulässig sein. Das Höchstausmaß der zu verhängenden Ordnungs- und Mutwillensstrafen soll den derzeitigen Verhältnissen angepaßt werden.

Zu den §§ 114 bis 116:

An die Spitze der allgemeinen Vorschriften über die Abgabenerhebung sollen die Grundsätze der amtswegigen Abwicklung des Abgabenverfahrens, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der amtlichen Ermittlungspflicht sowie des Parteiengehörs gestellt werden, die bisher in den §§ 29 Abs. 2, 85 und 204 Abs. 1 AO. sowie in den §§ 45 und 47 Abs. 1 AbgRG. festgelegt waren. Die Beurteilung von für das Abgabenverfahren bedeutsamen Vorfragen durch die Abgabenbehörden soll in Anlehnung an § 38 AVG. und § 123 FinStrG. geregelt werden.

Zu den §§ 117 und 118:

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht (§§ 165 bis 165 b AO.). Die Auswertung der Ergebnisse der Personenstands- und Betriebsaufnahme bieten den Abgabenbehörden insbesondere die Unterlagen für die Erfassung abgabepflichtiger Personen und Unternehmungen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll von der bisher in der Regel alljährlichen Personenstands- und Betriebsaufnahme Abstand genommen, diese jedoch mindestens alle drei Jahre durchgeführt werden. Dadurch kann den jeweiligen Bedürfnissen der Praxis (Ausschreibung von Lohnsteuerkarten, Beihilfenkarten, steuerliche

Erfassung) besser Rechnung getragen werden. Die im § 117 Abs. 3 den Gemeinden eingeräumte Ermächtigung entspricht dem geltenden Recht und dient Vereinfachungs- und Ersparungszwecken. Bestimmungen auf dem Gebiet der Statistik sollen durch §§ 117 und 118 nicht berührt werden.

Zu den §§ 119 bis 157:

Den besonderen Bedürfnissen eines Abgabenverfahrensgesetzes entsprechend, sollen Bestimmungen über die verfahrensrechtlichen Obliegenheiten der Abgabepflichtigen und über die Befugnisse übersichtlich zusammengefaßt werden, die den Abgabenbehörden zur Durchsetzung der Abgabenansprüche eingeräumt werden. Hierbei hat der Bundesabgabenordnung das bisherige Recht als Vorbild gedient.

Zu § 119:

Den Bestimmungen über die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen soll die Verpflichtung zur Offenlegung ihrer für die Abgabenerhebung maßgebenden Umstände und die dabei zu beachtende Wahrheitspflicht vorangestellt werden. Dies bedeutet keine Änderung der Rechtslage gegenüber dem bisherigen Recht; denn auch die Bestimmungen der §§ 160 bis 174 AO. enthalten — allerdings an verschiedenen Stellen — bereits die Verpflichtung des Abgabepflichtigen zur vollständigen Offenlegung und Wahrheit gegenüber der Abgabenbehörde. Im § 119 sollen nunmehr diese Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt und durch beispielsweise Aufzählung im Abs. 2 (ergänzt durch Sondertatbestände, wie z. B. in den §§ 117, 120 ff.) zum Ausdruck gebracht werden, welche Handlungen der Parteien der Erfüllung dieser Offenlegungs- und Wahrheitspflicht dienen.

Die Bestimmungen des § 119 sollen in erster Linie der Abgabenbehörde die Erfassung und Überprüfung aller abgabenrechtlich bedeutsamen Tatsachen ermöglichen und die Abgabenbehörde in die Lage versetzen, die ihr in den §§ 114 und 115 auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Zu den §§ 120 bis 123:

Bestimmte wirtschaftliche Vorgänge, an die das Entstehen, der Umfang oder das Erlöschen einer Abgabepflicht anknüpft, sollen Gegenstand einer innerhalb bestimmter Fristen zu erstattenden Anzeige sein, um der Abgabenbehörde die Erfassung der Einzelfälle der Abgabepflicht zu ermöglichen. Diese Bestimmungen sollen die §§ 165 c, 165 d, 165 e Abs. 2 und 191 Abs. 1 AO. ersetzen, wobei die bisher mit zwei Wochen bestimmte Frist des § 165 d

Abs. 3 AO. im § 121 des Entwurfes aus Vereinfachungsgründen nunmehr auf einen Monat ausgedehnt werden soll.

Zu den §§ 124 bis 132:

§ 124 macht wie bisher (§ 160 Abs. 1 AO.) alle außerhalb des Abgabenrechtes bestehenden Pflichten zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen zu abgabenrechtlichen Verpflichtungen.

Die Verpflichtung zur Buchführung beruht entweder insbesondere auf handelsrechtlichen Vorschriften (§ 124) oder trifft auf Grund abgabenrechtlicher Vorschrift (sowie bisher im § 161 AO.) alle Unternehmen, bei denen bestimmte Beträge an Umsatz, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Gewinn aus Gewerbebetrieb überschritten werden. Die ziffermäßigen Grenzen des § 125 entsprechen der zuletzt durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 150, geänderten Fassung der bisherigen Abgabenordnung. Besondere Bestimmungen sollen wie bisher für die buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gelten.

Bei der Regelung der sonstigen Aufzeichnungen wird zunächst (§ 126) auf die Abgabenvorschriften Bezug genommen, die bei der Umschreibung des Umfanges der Aufzeichnungspflicht auf die besonderen Erfordernisse der einzelnen Abgaben Bedacht nehmen.

Die bisher in den aufzuhebenden Verordnungen über die Führung des Wareneingangsbuches und die Verbuchung des Warenausganges (siehe § 320 Abs. 1 lit. a Z. 5 und 7) enthaltenen Bestimmungen sollen im wesentlichen unverändert in den §§ 127 bis 129 übernommen werden.

Eine besondere Regelung der für Zwecke der Umsatzsteuer zu führenden Aufzeichnungen (bisher § 161 Abs. 1 Z. 2 AO.) ist mit Rücksicht auf die umfassende Regelung im § 5 Abs. 9 UStG. 1959 nicht mehr erforderlich.

Die Bestimmungen über die Art, in der Bücher und Aufzeichnungen in formeller Hinsicht geführt werden sollen (§ 131), entsprechen dem bisherigen Recht (§ 162 AO.). Die Fristen, bis zu deren Ablauf Bücher, Aufzeichnungen und die zugehörigen Belege aufbewahrt werden sollen (§ 132), können für den Bereich des Abgabenrechtes auf sieben Jahre vermindert werden, wodurch einem Wunsch der Interessenvertretungen Rechnung getragen wurde. Eine entsprechende Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften in Anpassung an die vorliegende Bestimmung erscheint jedoch erforderlich. Für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben konnte mit einer nur fünfjährigen Frist das Auslangen gefunden werden.

Zu den §§ 133 bis 140:

Die in den §§ 133 und 134 über die Abgabenerklärungen vorgesehenen Bestimmungen sind dem § 167 AO. entnommen.

Die Frist für die Einreichung der Abgabenerklärungen für die alljährlich wiederkehrend festzusetzenden Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Umsatz soll mit Ende März jedes Jahres (bisher Ende Feber) bestimmt werden. Die Möglichkeit einer allgemeinen Verlängerung dieser Frist durch das Bundesministerium für Finanzen oder einer Verlängerung im Einzelfall durch das Finanzamt soll weiter bestehen.

Die derzeit im § 10 des AbgEG. 1951 enthaltene Bestimmung, nach der bei schuldhafter Versäumung der Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung ein Verspätungszuschlag bis zu 10% der vorgeschriebenen Abgaben auferlegt werden kann, soll des sachlichen Zusammenhanges wegen in den von den Abgabenerklärungen handelnden Abschnitt als § 135 übernommen werden.

§ 136 deckt sich im wesentlichen mit § 169 AO., § 137 entspricht der bisherigen Regelung des § 171 AO. und § 138 den Bestimmungen des § 172 AO. § 139 übernimmt die Vorschrift des § 165 e Abs. 1 AO.

Zu den §§ 141 und 142:

§ 141 entspricht dem geltenden Recht (§§ 193 Abs. 3 und 194 AO.). § 142 stellt auf die besonderen Bedürfnisse der Verbrauchsteuern ab und entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (vgl. insbesondere § 192 Z. 6 AO.).

Zu den §§ 143 bis 157:

Im Abschnitt „Befugnisse der Abgabenbehörden“ werden die Rechte umschrieben, die diesen Behörden zur Erfassung des Bestandes und Umfangs der Abgabepflicht im Einzelfall eingeräumt werden. An der Spitze dieser Vorschriften (§ 143) wird die auch im bisherigen Recht (§§ 175 und 183 AO.) vorgesehene, dem Abgabenverfahren eigentümliche Einrichtung einer allgemeinen Auskunftspflicht geregelt, die der Abgabenbehörde die Handhabe bietet, auch außerhalb eines anhängigen, konkreten Besteuerungsfalles die für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Tatsachen in Erfahrung zu bringen.

Die bisher im § 193 AO. enthaltenen Bestimmungen über die Nachschau sowie § 173 Abs. 1 AO. sollen in den §§ 144 bis 146 im wesentlichen übernommen werden. Dies hat insbesondere für die Belange der Verbrauchsteuern Bedeutung und soll der Abgabenbehörde die Möglichkeit bieten, auch außerhalb der in den §§ 147 ff. geregelten förmlichen abgaben-

behördlichen Prüfungen, in einem vereinfachten Verfahren die Handhabe zur Feststellung des Bestandes einer Abgabepflicht zu geben und Einblick in abgabenrechtlich maßgebliche Verhältnisse zu erhalten. Die Nachschau wird im § 144 Abs. 2 gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeutend enger umschrieben; daraus ergibt sich, daß die Nachschau keineswegs zu einer Durchsuchung berechtigt, sich also von einer Hausdurchsuchung wesentlich unterscheidet. Die hier gezogenen Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Die Bestimmungen des § 146 über die Ausweisungspflicht des beauftragten Organs sind neu.

Die weiteren Bestimmungen der §§ 147 bis 153 befassen sich mit den abgabenbehördlichen Prüfungen, die nach Feststellung des Bestandes einer Abgabepflicht über deren Umfang vorgenommen werden können (vgl. bisher § 162 Abs. 9 und 10 AO.). Es wird zwischen den Buch- und Betriebsprüfungen bei buchführenden Betrieben (§§ 147 bis 150) und der Prüfung von Aufzeichnungen (§§ 151 bis 153) unterschieden. Bei den buchführenden Betrieben werden zum Teil besondere Vorschriften für Großbetriebe getroffen. Als abgrenzendes Merkmal für den Begriff des Großbetriebes wird, da der bisherige Hinweis auf die amtliche Betriebsstatistik versagt, ein Vielfaches der Betragsgrenzen vorgeschlagen, bei deren Überschreitung die Verpflichtung zur Führung von Büchern begründet wird (§ 147 Abs. 2). Bei allen buchführungspflichtigen Betrieben wird das bisherige Recht im Interesse der Abgabepflichtigen dahin ausgestaltet, daß ein bestimmter Prüfungszeitraum nur einmal geprüft werden darf, wenn nicht eine der im Entwurf (§ 148 Abs. 3) erschöpfend aufgezählten Ausnahmen zutrifft. Bei den Großbetrieben ist so wie bisher ein dreijähriger Prüfungsturnus in Aussicht genommen (§ 147 Abs. 2). Neu sind die Bestimmungen über den Prüfungsvorgang, über die Abhaltung einer Schlußbesprechung, über den Prüfungsbericht sowie über weitere Einzelheiten bei der Prüfung von Aufzeichnungen. Mit diesen Anordnungen soll eine im Gesetz verankerte Regelung der abgabenbehördlichen Prüfung erreicht werden.

Die Bestimmungen der §§ 154 bis 157 über die besonderen Überwachungsmaßnahmen in verbrauchsteuerpflichtigen Betrieben beinhalten in vereinfachter und abgekürzter Fassung bisheriges Recht (vgl. §§ 197 und 200 AO.). Sie dienen der Feststellung, ob den Verbrauchsteuervorschriften und abgabenbehördlichen Anordnungen entsprochen wird.

Zu den §§ 158 bis 160:

Im § 158 sollen die Bestimmungen über die Beistandspflicht der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes aus § 188 AO.

in vereinfachter Form ähnlich wie im § 120 FinStrG. und unter Anpassung an die Grundsätze des Art. 22 B.-VG. übernommen werden. Nach § 159 soll die Notare eine Beistandspflicht nicht treffen, soweit sie als Parteienvertreter tätig sind.

Die im § 160 festgelegte Mitwirkungspflicht der Gerichte entspricht dem geltenden Recht (§ 189 d AO.) und wurde entsprechend den Bedürfnissen der Praxis im Abs. 3 hinsichtlich der Löschung von Kapitalgesellschaften erweitert.

Zu den §§ 161 bis 183:

Im Abschnitt über das Ermittlungsverfahren wird geregelt, wie die Abgabenbehörden vorzugehen haben, um sich unter Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse die Grundlagen für die zu erlassenden Bescheide zu verschaffen. Den Abgabenbehörden stehen hiebei die Behelfe zur Verfügung, die die Abgabepflichtigen auf Grund der ihnen auferlegten Offenlegungspflicht beizustellen haben. Anschließend werden die Beweismittel behandelt, deren sich die Abgabenbehörden bei der Prüfung der Angaben der Abgabepflichtigen und die Abgabepflichtigen zur Erhärtung ihrer Angaben bedienen können.

Zu den §§ 161 bis 165:

Die Bestimmungen über die Prüfung der Abgabenerklärungen entsprechen den im § 115 festgelegten Grundsätzen und sind inhaltlich unverändert dem geltenden Recht (§§ 205, 205 a, 207, 173 Abs. 2, 208 und 209 AO.) entnommen.

Zu den §§ 166 bis 183:

Dem bisher geltenden Abgabenverfahrensrecht sind eingehende Bestimmungen über die Arten der Beweise und deren Aufnahme fremd. Lediglich der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 167 Abs. 2) war für das Rechtsmittelverfahren im § 47 Abs. 2 AbgRG. ausgesprochen. In engster Anlehnung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz sollen nunmehr auch für das Abgabenverfahren die dort festgelegten Bestimmungen über die Beweise inhaltlich und vielfach auch wörtlich gleichlautend übernommen werden.

So entsprechen die §§ 166 bis 168 den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 AVG.

Die §§ 169 bis 171, 173 Abs. 2 und 174 über die Zeugen entsprechen den §§ 48 bis 50 AVG., wobei insbesondere das Entschlagungsrecht der berufsmäßigen Parteienvertreter, welches bisher im § 177 AO. wesentlich eingeschränkt ist, dem AVG. und dem Finanzstrafgesetz angeglichen werden soll. Aber auch die für das Abgabenverfahren besonders zuge-

schnittenen Bestimmungen der bisherigen §§ 175 Abs. 2 und 183 AO. sollen durch die §§ 172 und 173 Abs. 1 übernommen werden. Im § 175 ist die bisher im § 182 AO. geregelte eidliche Vernehmung der Zeugen durch die zuständige Abgabenbehörde vorgesehen. Die vorgeschlagene Fassung des § 175 entspricht der im § 269 des österreichischen Personalsteuergesetzes getroffenen Regelung. Die Bestimmung des § 176 über die Zeugenentschädigung, die in gleichem Ausmaß wie im zivilgerichtlichen Verfahren gehalten ist, lehnt sich an die bisherigen Bestimmungen des § 181 AO. an.

Die in den §§ 177 bis 181 für Sachverständige vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der §§ 52 und 53 AVG., unter Berücksichtigung der bisher in den §§ 181 und 186 AO. getroffenen Regelungen.

§ 182 entspricht unter Berücksichtigung des Abgabenrechtes den Bestimmungen des § 54 AVG.

Im § 183 soll mit Rücksicht auf die im Abgabenverfahren herrschende *Offizialmaxime* (§ 115) klargestellt werden, daß Beweise auch von Amts wegen aufzunehmen sind, und daß ebenso wie nach § 55 AVG. Beweise auch im Wege der Amtshilfe aufgenommen werden können. Ferner sollen Vorkehrungen gegen kostspielige Beweisaufnahmen und gegen in Verschleppungsabsicht gestellte Beweisanträge getroffen werden. Schließlich soll im § 183 Abs. 4 der auch im § 45 Abs. 3 AVG. und im § 47 Abs. 1 AbgRG. ausgesprochene Grundsatz des Parteienghörs hier nochmals (vgl. auch §§ 115 Abs. 2 und 161) hervorgehoben werden.

Zu § 184:

Die Bestimmungen über die amtswegige Schätzung der Besteuerungsgrundlagen entspricht inhaltlich fast wörtlich der bisher im § 217 AO. getroffenen Regelung. Geringfügige stilistische Abweichungen waren zwecks Anpassung an die Terminologie des Entwurfes erforderlich. Im Interesse der Abgabepflichtigen wurde im Abs. 3 klargestellt, daß nicht jeder in den Büchern oder Aufzeichnungen unterlaufene Formfehler zur Schätzung berechtigt, sondern nur solche formale Mängel hierzu berechtigen, die nach der Lage des Falles auch auf sachliche Unrichtigkeiten schließen lassen.

Zu den §§ 185 bis 193:

Die Vorschriften über die Feststellungsbescheide, die ebenso wie nach der bisherigen Rechtslage nur in jenen Fällen ergehen sollen, in denen sie ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind (§ 185), sollen inhaltlich mit der bisherigen Regelung übereinstimmen, mit der Maßgabe,

daß nunmehr auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus selbständiger Arbeit gesondert festgestellt werden sollen (§ 187 Z. 1 und 3). Durch diese Ausweitung der gesonderten Feststellungen soll den Erfordernissen einer zweckmäßigen, möglichst auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht nehmenden Organisation der Verwaltung Rechnung getragen werden.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen über das gesonderte Feststellungsverfahren den §§ 213, 214, 215, 216, 218, 219 Abs. 1 und 2, 225 a AO., § 75 BewGes. 1955 und § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren (siehe § 320 Abs. 1 lit. a Z. 10). Neu ist die übersichtliche Klarstellung im § 191, an wen Feststellungsbescheide zu richten sind und gegen wen sie wirken.

Zu den §§ 194 und 195:

Die für die Festsetzung der Steuermeßbeträge vorgesehenen Bestimmungen entsprechen inhaltlich den bisher in den §§ 212 a, 212 b und 219 Abs. 2 AO. enthaltenen Anordnungen.

Zu den §§ 196 und 197:

Die Bestimmungen über das Zerlegungsverfahren entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (§§ 382 bis 386 AO.). Die Bestimmungen des § 385 AO. können entfallen, da den beteiligten Gemeinden schon im § 78 Abs. 2 lit. b des Entwurfes Parteistellung eingeräumt wird, wodurch ihnen Rechtsmittelbefugnis gegen den Zerlegungsbescheid (§ 246 Abs. 1 in Verbindung mit § 196 Abs. 4) und somit auch Akteneinsicht (§ 90) zusteht. Die Übernahme der Vorschrift des § 212 c Abs. 2 AO. ist mit Rücksicht auf Art. IV Abs. 1 Z. 2 FAG. 1959 entbehrlich.

Die Bestimmungen des § 388 Abs. 3 AO. wurden im § 253 des Entwurfes, die Bestimmungen des bisherigen § 388 Abs. 5 AO. im § 281 Abs. 3 des Entwurfes unverändert übernommen.

Die bisher im § 387 Abs. 3 AO. enthaltenen Bestimmungen über eine neuerliche Zerlegung wurden im § 297 Abs. 2 des Entwurfes inhaltlich unverändert übernommen.

Im § 197 sollen die Bestimmungen des § 390 AO. über das Zuteilungsverfahren inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu den §§ 198 bis 206:

Die allgemeinen Bestimmungen über die bescheidmäßige Abgabefestsetzung, die unter Berücksichtigung allenfalls vorangegangener Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- und Zuteilungsbescheide erfolgt, entsprechen dem bisherigen Recht. In Ergänzung zu § 93 soll im § 198 Abs. 2 klargestellt werden, was der

Spruch eines Abgabenbescheides zu enthalten hat, wobei hinsichtlich der Einbeziehung der Grundlagen der Abgabefestsetzung in den Spruch des Bescheides auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bedacht genommen wurde.

Im übrigen entsprechen die vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 198 und 199 der derzeit in den §§ 210 und 211 AO. getroffenen Regelung.

Die Voraussetzungen, unter denen Abgaben vorläufig festgesetzt werden können, sollen im § 200 auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen Bestand oder Umfang der Abgabepflicht ungewiß ist; die bisher ohne weitere Begründung mögliche vorläufige Abgabefestsetzung (§ 100 Abs. 2 AO.) bei Abgabepflichtigen, die der Betriebsprüfung unterliegen, soll im Interesse der Rechtssicherheit entfallen.

In den §§ 201 bis 203 sollen für die Fälle der Selbstberechnung von Abgaben in teilweiser Anlehnung an geltendes Recht (z. B. 210 b Abs. 2 AO.) die Voraussetzungen für die Erlassung eines Abgabenbescheides umschrieben werden.

Neu sind die im § 204 vorgesehenen Abrundungsvorschriften und die Bestimmungen des § 205 über den Bescheidcharakter zollamtlicher Bestätigungen.

Da gegen die derzeitige Fassung des § 131 AO. verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, soll gem. § 206 eine Abstandnahme von der Festsetzung bestimmter Abgaben nicht mehr im Einzelfall, sondern nur für Gruppen von Abgabepflichtigen, die durch Elementarereignisse geschädigt wurden, im Verhältnis zum entstandenen Schaden zulässig sein.

Zu den §§ 207 bis 209:

Hier sollen die Fristen bestimmt werden, nach deren Ablauf Abgaben nicht mehr festgesetzt werden können (Bemessungsverjährung). Ergänzend hiezu wird im § 238 die Frist geregelt, nach deren Ablauf die Einhebung und Einbringung von Abgaben nicht mehr zulässig ist (Einhebungsverjährung). Die bisherigen Bestimmungen über die Bemessungsverjährung, die in den §§ 143 ff. AO. enthalten sind, sollen im wesentlichen unverändert übernommen werden. So sollen im § 207 die Verjährungsfristen für Zölle und sonstige Eingangsabgaben wie bisher mit einem Jahr, für die Grundsteuer und die Verbrauchsteuern mit drei Jahren, für alle übrigen Abgaben und Beiträge sowie für die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Vergütungen und Beihilfen mit fünf Jahren bestimmt werden. Aus § 3 ZG. 1955 ergibt sich, daß jedoch die Verjährungsfrist für Verbrauchsteuern, soweit

diese als Eingangsabgaben bei der Einfuhr zu erheben sind, ebenso wie die für Zölle nur ein Jahr beträgt.

Die Vorschrift über Beginn (§ 208), Unterbrechung und Hemmung (§ 209) der Verjährungsfrist entsprechen dem geltenden Recht. Hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll der Beginn der Verjährung den österreichischen Vorschriften über das Abhandlungsverfahren angepaßt werden. Im § 209 soll im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt werden, daß Unterbrechungshandlungen der Abgabenbehörden nur dann wirksam sind, wenn sie nach außen erkennbar waren, und überdies soll der Fristenlauf so lange gehemmt sein, als die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist (§ 209 Abs. 2 lit. b). Im § 209 Abs. 3 soll eine, von Unterbrechungen und Hemmungen unabhängige, absolute Verjährungsfrist geschaffen werden.

Zu den §§ 210 bis 241:

Die Vorschriften über die Einhebung der Abgaben entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87. Darüber hinaus sollen in diesem Abschnitt aber auch die mit der Einhebung von Abgaben zusammenhängenden Vorschriften über die Sicherheitsleistung, Geldtmachung von Haftungen und über die Rückzahlung von Abgaben sowie über die Einhebung von geringfügigen Abgabenbeträgen behandelt werden.

Zu § 210:

Über die im § 5 AbgEG. 1951 getroffene allgemeine Regelung hinaus, die nur auf die Abgabenvorschriften verweist, soll hier der Grundsatz ausgesprochen werden, daß Abgaben mit Ablauf eines Monats nach ihrer Bekanntgabe fällig werden, soweit die materiellen Gesetze keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmen. Eine Regelung der Fälligkeit der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen war mit Rücksicht auf § 171 FinStrG., BGBl. Nr. 129/1958, entbehrlich.

Zu § 211:

Die bisherige Aufzählung im § 6 AbgEG. 1951 soll durch die Anführung der Zahlung mittels Schecks und der Verwendung von Wertzeichen ergänzt werden.

Zu § 212:

Die Bestimmungen über die Gewährung von Zahlungserleichterungen entsprechen dem bisher geltenden § 8 AbgEG. 1951. Eine Entschärfung der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen

soll dadurch eintreten, daß diese in Hinkunft bei jeder Herabsetzung der Abgabenschuld nur mehr vom tatsächlich aushaftenden endgültigen Abgabenrückstand zu berechnen sein sollen. Die auf den Minderungsbetrag entfallenden Stundungszinsen sollen entweder nicht anzufordern oder, sofern sie bereits angefordert wurden, von Amts wegen abzuschreiben sein. Die Voraussetzungen für den Widerruf gewährter Zahlungserleichterungen ergeben sich aus § 294. Die bisher mit acht Tagen vorgesehene Nachfrist soll entsprechend den geäußerten zahlreichen Anregungen auf zwei Wochen erstreckt werden. Sowohl über die Bewilligung wie auch über den Widerruf von Zahlungserleichterungen ist entsprechend den allgemeinen Bestimmungen bescheidmäßig im ordentlichen Instanzenzug zu entscheiden.

Zu den §§ 213 bis 216:

Die bisherigen Bestimmungen des § 7 AbgEG. 1951 über die Verrechnung der Abgaben sollen der Übersichtlichkeit halber auf mehrere Paragraphen aufgeteilt werden. Die Anordnungen über die Rückzahlungen von Guthaben aller Art sind in die die Rückzahlung behandelnden §§ 239 bis 241 überstellt worden.

Zu § 213:

Hier soll in den Abs. 1 bis 3 den seit 1951 bei den Abgabenbehörden des Bundes bestehenden Buchungsgrundsätzen Rechnung getragen werden und insbesondere im Abs. 1 die kumulative, kontokorrentmäßige Verrechnung der laufend zu erhebenden Abgaben gesetzlich verankert werden. Dies hat zur Folge, daß eine gesonderte Verrechnung der einzelnen Abgaben und Beiträge nicht verlangt werden kann. Hiedurch wird keine Änderung des bisherigen Verrechnungssystems geschaffen; vielmehr soll lediglich das bisher aus § 7 Abs. 4 AbgEG. 1951 nur mittelbar ableitbare Verrechnungssystem deutlicher und verbindlich zum Ausdruck gebracht werden.

Nach den Grundsätzen des Abs. 1, der für wiederkehrend zu erhebende Abgaben gilt, werden insbesondere die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die Umsatzsteuer usw., dagegen nach den Grundsätzen des Abs. 2 die nicht periodisch zu erhebenden Abgaben, wie z. B. die Zölle, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, zu verrechnen sein.

Im Abs. 3 soll mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Vollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe vorgesorgt werden, daß Abgabenstrafen und Wertersatz stets von den Abgaben gesondert zu verrechnen sind.

Im Abs. 4 soll ebenso wie bisher im § 7 Abs. 1 AbgEG. 1951 der dem System der „laufenden Rechnung“ entsprechende Grundsatz der Verbuchung jeder Zahlung und jeder Gutschrift auf jeweils älteste Rückstände gesetzlich verankert werden.

Zu § 214:

Der Entwurf übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen der Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 des § 7 AbgEG. 1951.

Die Bestimmungen des bisherigen § 7 Abs. 1 letzter Satz AbgEG. 1951, wonach Zahlungen von Abgabenschuldigkeiten, zu deren Gunsten ein Pfandrecht besteht, von der grundsätzlichen Verrechnung ausgenommen werden können, sollen jedoch mit Rücksicht auf den akzessorischen Charakter des Pfandrechtes nicht mehr übernommen werden.

Im Abs. 1 soll zahlreichen Anregungen Rechnung tragend ergänzend klargestellt werden, daß in den Fällen des § 175 Abs. 3 und 4 ZG. 1955 dem Zollschuldner ein Weisungsrecht dahingehend zusteht, daß er selbst bestimmen kann, für welchen Abfertigungsfall der entrichtete Betrag zu verbuchen ist.

Nach der Weisung des Abgabenschuldners zu verrechnende Zahlungen sollen ebenso wie bisher (§ 7 Abs. 2 und 3 AbgEG. 1951) im § 214 Abs. 2 und 3 taxativ aufgezählt werden. Ergänzend hiezu wurden auch Zahlungen von im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatzes sowie Zahlungen eines Haftenden in diese Aufzählung übernommen.

Zu § 215:

Die hier getroffene Regelung entspricht unverändert den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 AbgEG. 1951. Durch die im § 1 lit. a hinsichtlich des Anwendungsbereiches auf Eingangsabgaben getroffene Regelung ist gewährleistet, daß die Bestimmung des § 215 auf die im § 60 ZG. 1955 vorgesehenen Erstattungen von im Zollverfahren geleisteten Sicherheiten keine Anwendung findet.

Zu den §§ 217 bis 221:

Die Regelung des § 9 AbgEG. 1951 soll im wesentlichen unverändert übernommen, jedoch übersichtlicher gestaltet werden. Klargestellt werden soll, daß von Nebengebühren keine Säumniszuschläge zu entrichten sind.

Neu ist die Bestimmung des § 217 Abs. 3, wonach bei neuerlichem Ansuchen um Zahlungserleichterungen ein Säumniszuschlag nur dann verwirkt sein soll, wenn dieses Ansuchen nicht schon eine Woche vor Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist eingebracht wird.

Die im Abs. 4 vorgesehene Nachfrist soll ebenso wie im § 212 Abs. 3 auf zwei Wochen ausgedehnt werden.

Durch § 217 Abs. 6 soll die bereits jetzt gehandhabte Praxis, daß bei Entrichtung einer Abgabe im Überweisungsverkehr die Verwirkung des Säumniszuschlages um zwei Werk-tage hinausgeschoben wird, nunmehr gesetzlich verankert werden.

An Stelle der bisher allgemein gehaltenen Vorschrift, daß bei geringfügigen Schul-digkeiten von der Anforderung eines Säumniszuschlages abzusehen ist, soll nunmehr die Anordnung des § 221 treten, wonach eine Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nicht entsteht, wenn dieser im Einzelfall 20 S nicht erreicht. Auch soll in den dort weiters aufgezählten Fällen von der Einbringung eines besonderen Antrages, wie er derzeit im § 9 Abs. 5 AbgEG. 1951 vorgesehen ist, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Abstand genommen werden.

Zu den §§ 222 und 223:

Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung sollen aus §§ 132 bis 141 AO., jedoch in wesentlich vereinfachter Form übernommen werden. An Stelle der bisher im § 132 AO. erfolgten umfangreichen Aufzählungen der Arten der Sicherheitsleistungen soll ein dem § 56 ZPO. angepaßter Wortlaut treten.

Zu den §§ 224 und 225:

Während § 97 AO. nur allgemein anordnet, daß die für den Steuerpflichtigen vorgesehenen Vorschriften auch für den Haftungspflichtigen gelten, soll nun auch klargestellt werden, in welcher Weise die in abgabenrechtlichen Vorschriften vorgesehenen persönlichen Haftungen (§ 224) und sachlichen Haftungen (§ 225) geltend zu machen sind und binnen welcher Frist der persönlich Haftende die Abgabenleistung zu erbringen hat.

Zu den §§ 226 bis 228:

Der bisher im § 11 AbgEG. 1951 aufgestellte Grundsatz über den Eintritt der Vollstreckbarkeit wird im § 226 unverändert übernommen.

Die Bestimmungen des § 13 AbgEG. 1951 über die Mahnung werden in den §§ 227 und 228 im wesentlichen mit unverändertem Inhalt übernommen, jedoch übersichtlicher gegliedert. Es bleibt grundsätzlich bei der obligatorischen Mahnung. Die Fälle, in denen eine Mahnung unterbleiben kann, sollen im § 227 Abs. 4 erschöpfend aufgezählt werden.

Zu § 229:

Die Bestimmungen des § 12 AbgEG. 1951 über den Rückstandsausweis, der als Exekutionstitel gemäß § 4 der AbgEO. bzw. gemäß

§ 1 EO. gilt, sollen im wesentlichen unverändert übernommen werden.

Zu § 230:

Hier sollen die Bestimmungen des § 11 AbgEG. 1951 im wesentlichen unverändert übernommen, jedoch übersichtlicher gestaltet werden. Durch Absatz 4 soll analog der Bestimmung im § 217 Abs. 3 eine Erleichterung für die Abgabepflichtigen geschaffen werden. Abs. 6 soll bewirken, daß die Hemmung der Vollstreckungsmaßnahmen im Falle des Widerrufes einer Zahlungserleichterung oder einer Abschreibung bis zum Ablauf der in diesen Fällen zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen reicht. Die Bestimmungen des Abs. 7 über den Vollstreckungsbescheid entsprechen dem bisher geltenden Recht.

Zu § 231:

Die Aussetzung der Einbringung war nach der bisherigen Regelung im § 14 Abs. 3 AbgEG. 1951 mit der Abschreibung der Abgabenschuld verbunden und zog somit auch den Verlust bestehender Pfandrechte nach sich. Überdies ließ die im § 14 Abs. 4 AbgEG. 1951 getroffene Regelung über die Wiederaufnahme der ausgesetzten Vollstreckung Zweifel in der Rechtsauslegung zu. Die erwähnten Mängel des geltenden Rechtes sollen nach der künftigen Rechtslage, nach welcher die Aussetzung der Einbringung den Bestand des Abgabenspruches nicht berührt, vermieden werden. Der Abgabenspruch soll erst mit Eintritt der Einhebungsverjährung (§ 238) erlöschen.

Zu den §§ 232 bis 234:

Die Bestimmungen über den Sicherstellungsauftrag entsprechen der bisherigen im § 16 AbgEG. 1951 getroffenen Regelung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung von Abgabenstrafen sind nun im § 172 FinStrG. geregelt. Die Merkmale, die ein Sicherstellungsauftrag, abgesehen von den im § 93 festgelegten allgemeinen Bestimmungen über den Inhalt der Bescheide, zu enthalten hat, sollen im § 232 Abs. 2 übersichtlicher dargestellt werden.

Zu den §§ 235 bis 237:

Die Löschung und Nachsicht von fälligen Abgaben soll in gleicher Weise wie bisher im § 14 Abs. 1 und 2 AbgEG. 1951 geregelt werden. Die Voraussetzungen für den Widerruf einer gewährten Nachsicht ergeben sich aus § 294. Die bisher mit acht Tagen vorgesehene Nachfrist soll vielfachen Anregungen entsprechend ebenso wie im § 212 auf zwei Wochen verlängert werden.

Zu § 238:

Die Bestimmungen über die Verjährung des Rechtes zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung fälliger Abgaben (Einhebungsverjährung) sollen die derzeitige Regelung des § 15 AbgEG. 1951 übernehmen. Die Verjährungsfrist soll jedoch in Übereinstimmung mit der Bemessungsverjährung (§ 207) auf fünf Jahre herabgesetzt werden. Entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes soll im Abs. 2 klargestellt werden, daß nur eine auch außerhalb der Abgabenbehörde in Erscheinung getretene Amtshandlung unterbrechende Wirkung haben kann.

Neu ist die entsprechend der Regelung bei der Bemessungsverjährung (§ 209 Abs. 2) in Abs. 3 aufgenommene Bestimmung über die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist.

Durch Abs. 5 sollen die Bestimmungen über die Einhebungsverjährung auf Ersatz- und Rückforderungesansprüche von Beihilfen und Abgabenvergütungen, insbesondere im Bereiche der Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und der Umsatzsteuervergütungen, Anwendung finden.

Zu den §§ 239 bis 241:

Die Bestimmungen über die Erstattung bezahlter Abgabebeträge, die bisher zum Teil im § 7 Abs. 4 AbgEG. 1951, zum Teil in den §§ 150 ff. AO. geregelt waren, sollen im wesentlichen inhaltlich unverändert unter der Überschrift „Rückzahlung“ zusammengefaßt werden. Die Frist, innerhalb welcher die Rückzahlung von Guthaben verlangt werden kann, soll von bisher einem Jahr auf drei Jahre verlängert werden. Die gleiche Frist ist im § 240 Abs. 3 für Rückzahlungsanträge hinsichtlich zuviel entrichteter Abzugssteuern (z. B. Lohn- und Kapitalertragsteuer) und im § 24 für zu Unrecht vollstreckte Abgaben und für zuviel entrichtete Wertzeichen (Stempelmarken) vorgesehen.

Zu § 242:

Hier soll zur Vereinfachung der Einhebung gesetzlich bestimmt werden, daß Abgabebeträge, die zehn Schilling nicht übersteigen, weder zu vollstrecken noch zurückzuzahlen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll lediglich für die in Stempelmarken zu entrichtenden Abgaben getroffen werden.

Zu den §§ 243 bis 311:

Im 7. Abschnitt des Entwurfes sollen unter der Überschrift „Rechtsschutz“ alle Bestimmungen zusammengefaßt werden, die sich mit den ordentlichen Rechtsmitteln, mit den sonstigen Abänderungen von Bescheiden und mit der Entscheidungspflicht befassen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren sind überwiegend dem geltenden Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/1949 (AbgRG.), entnommen. Es konnten jedoch einzelne Bestimmungen, die das Abgabenrechtsmittelgesetz als Teilregelung des Abgabenverfahrens des sachlichen Zusammenhanges wegen enthalten mußte (z. B. die allgemeinen Bestimmungen über Bescheide und deren Ausstattung, Befangenheit von Organen), in diesem Abschnitt unerwähnt bleiben, weil sie bereits in den vorangehenden Abschnitten des Entwurfes behandelt wurden. Dadurch war es möglich, die aus dem Abgabenrechtsmittelgesetz übernommenen Bestimmungen in der Reihenfolge der Abwicklung eines Rechtsmittelverfahrens und sohin bedeutend übersichtlicher als bisher zu gliedern.

Gegenüber den bisherigen Regelungen sind insbesondere nachstehende Neuerungen vorgesehen:

- a) Die Aufspaltung der Rechtsmittel in Berufungen und Beschwerden soll fallen gelassen werden und in Anlehnung an das AVG. nur mehr die Bezeichnung „Berufung“ vorgesehen sein (§ 243).
- b) Während nach bisherigem Recht der Haftungspflichtige praktisch nur den Bescheid über seine Heranziehung zur Haftung, jedoch nicht den auch in Rechtskraft erwachsenen Abgabenbescheid dem Grunde und der Höhe nach bekämpfen konnte, soll ihm diesbezüglich nun im § 248 eine wesentlich erweiterte Rechtsmittelbefugnis eingeräumt werden.
- c) Die bisher nach § 7 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 AbgRG. vorgesehene Teilrechtskraft der Bescheide soll beseitigt werden, da diese vielfach zu materiell unrichtigen und für den Abgabepflichtigen nachteiligen Ergebnissen führte. § 251 der Vorlage enthält daher nicht mehr die Regelung des § 7 Abs. 2 AbgRG. und nach § 307 soll das Verfahren bei Vorliegen eines Wiederaufnahmsgrundes zur Gänze und nicht nur „insoweit“ der Wiederaufnahmsgrund reicht (bisher § 25 Abs. 2 AbgRG.), wiederaufgenommen werden.
- d) Bisher konnten nach § 24 Abs. 5 AbgRG. rechtskräftige Bescheide anlässlich der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde oder anlässlich einer Betriebsprüfung im Falle der Aufdeckung von „Fehlern“ behoben werden, wobei mangels einer Legaldefinition des Fehlerbegriffes jede wie immer geartete materielle oder formelle Unrichtigkeit eines Bescheides zu dessen Beseitigung führen konnte. Im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit abgabenbehördlicher Verwaltungsakte soll einerseits eine auf-

sichtsbehördliche Behebung eines rechtskräftigen Bescheides nur aus den im § 299 erschöpfend aufgezählten, gegenüber der bisherigen Rechtslage eingeschränkten Gründen und auch diesfalls nur zeitlich befristet, zugelassen sein. Andererseits soll eine Betriebsprüfung nur dann zu einer Änderung rechtskräftiger Bescheide führen, wenn bei dieser einer der im § 303 aufgezählten Wiederaufnahmsgründe festgestellt wird.

- e) Im § 311 wurden nach dem Vorbild des AVG. Bestimmungen über die Entscheidungspflicht der Abgabenbehörden aufgenommen.

Zu den §§ 243 und 244:

In Angleichung an das AVG. sollen die Rechtsmittel nicht wie bisher im § 3 AbgRG. in Berufungen und Beschwerden aufgespaltet werden, sondern nur mehr die einheitliche Bezeichnung „Berufung“ führen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Praxis und dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung. § 244 entspricht der im § 3 Abs. 2 AbgRG. und § 63 Abs. 2 AVG. getroffenen Regelung.

Zu § 245:

Die Berufungsfrist soll wie bisher nach § 9 AbgRG. einen Monat betragen und aus den Gründen des § 245 Abs. 2 und 3 wie bisher einer Hemmung unterliegen. Obwohl eine Verlängerung der Berufungsfrist sowohl dem AVG. wie auch der ZPO. fremd ist, soll diese im Abgabenverfahren eingelebte Einrichtung vielfachen Anregungen entsprechend beibehalten werden.

Zu den §§ 246 bis 249:

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 erster Satz AbgRG. über die Aktivlegitimation zur Einbringung einer Berufung soll im § 246 Abs. 1 unverändert übernommen werden; jedoch soll in Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 1 AbgRG. bei gleichzeitiger Erweiterung der Aktivlegitimation im § 246 Abs. 2 klargestellt werden, daß zur Einlegung einer Berufung gegen Feststellungsbescheide und Grundsteuermaßbescheide überdies jeder berechtigt ist, gegen den diese Bescheide Wirkung haben.

§ 247 soll einen Spezialfall des Zollrechtes regeln.

Durch § 248 soll die Rechtsmittelbefugnis des persönlich Haftenden gegenüber dem bisherigen Recht (§ 119 AO.) wesentlich erweitert werden. Dieser soll dadurch einen erhöhten Rechtsschutz erlangen, daß er nunmehr selbst gegen einen rechtskräftigen vom Abgabepflichtigen nicht bekämpften Abgabenbescheid volles Berufungsrecht haben soll.

Im § 249 soll jene Stelle bestimmt werden, bei der die Berufung eingebracht werden kann. Zur Erleichterung der Berufungswerber soll jedoch entsprechend der bisherigen Regelung im Abgabenrecht von der im § 63 Abs. 5 AVG. vorgesehenen Regelung abgewichen und darüber hinausgehend auch auf einen allfälligen Übergang der örtlichen Zuständigkeit Bedacht genommen werden.

Zu den §§ 250 bis 254:

§ 250 Abs. 1 und 2 soll die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 4 AbgRG. über den Inhalt der Berufungsschrift übernehmen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 85 über die Anbringen ergänzend.

Die bisher aus § 7 Abs. 2 AbgRG. abgeleitete Teilrechtskraft, die vielfach zu unbefriedigenden und sogar materiell falschen Ergebnissen geführt hat, soll durch die Fassung des § 251 vermieden werden. Demnach sollen nun ändernde und endgültige Bescheide (Bescheide, die an Stelle eines früheren oder vorläufigen Bescheides treten) stets in vollem Umfang anfechtbar sein.

Die bisher im § 4 Abs. 2 AbgRG. enthaltenen Bestimmungen sollen durch die §§ 252 und 253 unverändert übernommen, doch durch Aufgliederung übersichtlicher gestaltet werden.

Im § 254 soll ebenso wie im § 19 Abs. 3 AbgRG. festgestellt werden, daß den Berufungen im Abgabenverfahren keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu den §§ 255 und 256:

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 3 AbgRG. über den Rechtsmittelverzicht sollen sachlich unverändert, jedoch so ausgestaltet im § 255 zum Ausdruck kommen, daß auf die Übernahme des Wortlautes des § 20 Abs. 2 AbgRG. verzichtet werden kann, zumal der Begriff „Vergleich“ mit den Grundsätzen des Abgabenrechtes kaum zu vereinbaren ist.

§ 256 soll die Bestimmung über die Zurücknahme einer Berufung unverändert aus dem geltenden Recht (§ 21 AbgRG.) übernehmen und klarstellen, bis zu welchem Zeitpunkt die Zurücknahme der Berufung zulässig ist und daß sie nur mit Zustimmung aller Begetretenen wirksam abgegeben werden kann. Die Regelung nach Abs. 3 ist neu und soll nach dem Vorbild des § 33 Abs. 1 VwGG. 1952 der Klarstellung der durch die Zurücknahme der Berufung eingetretenen Rechtslage dienen.

Zu den §§ 257 bis 259:

Die Bestimmungen über den Beitritt zum Berufungsverfahren (bisher §§ 14 und 15 AbgRG.) wurden im wesentlichen unverändert übernommen, doch soll die Frist zur

Abgabe der Beitrittserklärung fallengelassen werden, so daß ein Beitritt so lange vollzogen werden kann, als über die eingebrachte Berufung noch keine Entscheidung vorliegt. Die bisherigen Bestimmungen über die amtliche Zuziehung zum Rechtsmittelverfahren (§ 16 AbgRG.), die sich in der Praxis als überflüssig erwiesen haben, sollen zur Vereinfachung des Verfahrens nicht übernommen werden.

Dagegen wurde einem Wunsch der Gemeinden durch die Fassung des § 259 Abs. 2 entsprochen. Dadurch soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, sich am Rechtsmittelverfahren gegen Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheide zu beteiligen. Dies entspricht auch der im § 78 Abs. 2 lit. b vorgesehenen Regelung, nach der den Gemeinden im Zuteilungs- und Zerlegungsverfahren Parteistellung eingeräumt wird und ebenso den Bestimmungen des § 196 Abs. 4, wonach Zerlegungsbescheide den Gemeinden zuzustellen sind, so daß diese rechtsmittelbefugt werden.

Zu den §§ 260 bis 262:

Im § 260 Abs. 1 soll die Entscheidungsbefugnis über Berufungen ebenso wie bisher im § 6 AbgRG. den Finanzlandesdirektionen übertragen werden, die in den im § 260 Abs. 2 erschöpfend aufgezählten Fällen durch fünfgliedrige Berufungssenate zu entscheiden haben. Die Aufzählung der Arten von Bescheiden, bei denen Senatszuständigkeit gelten soll, wird insofern erweitert, als nun auch Berufungen gegen Einheitswertbescheide (§ 186) und gegen Bescheide über gesonderte Feststellungen (§ 187), über einheitliche und gesonderte Feststellungen (§ 188) sowie gegen Bescheide über den einheitlichen Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal (§ 194 in Verbindung mit § 15 GewStG. 1953) in die Zuständigkeit der Berufungssenate fallen. Dabei wurde auch klargestellt, daß Bescheide über die Ausgleichsteuer nicht hierunter fallen (§ 260 Abs. 2 lit. c).

§ 261 entspricht inhaltlich unverändert der bisher im § 7 Abs. 1 AbgRG. getroffenen Regelung, wonach Rechtsmittel über Vorauszahlungen, Zuschläge und Beiträge, die mit einer der im § 260 Abs. 2 lit. c der Vorlage aufgezählten Abgaben festgesetzt werden, in die Senatszuständigkeit fallen sollen, jedoch besteht hinsichtlich der Zuschläge und Beiträge diese Zuständigkeit nur dann, wenn sie ihrer Höhe nach bekämpft werden (siehe § 262).

Entsprechend den gemäß § 3 des Organisationsgesetzes (BGBl. Nr. 149/1954) in Verbindung mit § 52 des Entwurfes aufrechterhaltenen Zuständigkeitsbestimmungen soll

auch im Bereich der Konsulargebühren und der Punzierungsgebühren die Zuständigkeit zur Entscheidung von Berufungen über diese Abgaben durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden (§ 262). Das gleiche soll auch für die gesetzlichen Vorschriften gelten, die die Zuständigkeit zur Rechtsmittelentscheidung über die Frage der grundsätzlichen Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen regeln.

Zu den §§ 263 bis 272:

Die Bestimmungen über die Berufungskommissionen und die Berufungssenate entsprechen im wesentlichen unverändert der geltenden Regelung der §§ 28 bis 37 AbgRG. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. November 1957, BGBl. Nr. 254. Die nach geltendem Recht im § 35 Abs. 2 bis 4 AbgRG. den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen eingeräumte Strafbefugnis über die den Sitzungen unentschuldig fernbleibenden Kommissionsmitglieder soll jedoch als gegenstandslos fallengelassen werden.

Zu den §§ 273 bis 281:

Im § 273 soll übersichtlicher als bisher im § 19 Abs. 1 AbgRG. kargestellt werden, in welchen Fällen Berufungen zurückzuweisen sind.

Die Bestimmung des § 274 wurde in Ergänzung des § 251 zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens neu aufgenommen. Im Interesse des Abgabepflichtigen soll hier vorgesehen werden, daß eine Berufung gegen einen vorläufigen oder nachträglich geänderten Bescheid, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, auch als gegen den endgültigen oder den ändernden Bescheid gerichtet gelten soll, soweit dieser dem Berufungsbegehren nicht Rechnung getragen hat.

§ 275 entspricht unverändert der bisherigen Regelung im § 19 Abs. 2 AbgRG. Im übrigen gilt auch im Berufungsverfahren die Bestimmung über Formgebühren von Eingaben nach § 85 Abs. 2.

Im § 276 sollen die bisherigen Bestimmungen über den Einspruchsbescheid (§ 41 AbgRG.), die sich in der Praxis als erhebliche Verwaltungsvereinfachung bewährt haben, inhaltlich unverändert übernommen werden. An Stelle der Bezeichnung „Einspruchsbescheid“ wird hier der der Rechtslage besser entsprechende Ausdruck „Berufungsvorentscheidung“ vorgeschlagen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll im § 277 die im bisherigen Recht nicht vorgesehene Anordnung aufgenommen werden,

daß mehrere gegen den gleichen Bescheid eingebrachte Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden sind.

Ebenso wie bisher nach § 41 Abs. 3 AbgRG. soll auch nach § 278 die Abgabenbehörde zweiter Instanz gegebenenfalls zur Zurückweisung der Berufung berechtigt sein, wie diese nach § 279 im Berufungsverfahren überhaupt die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgabenbehörde erster Instanz haben soll (bisher § 39 Abs. 1 AbgRG.). Daher finden auch die allgemeinen, nicht nur auf das Berufungsverfahren zugeschnittenen Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage auf das Rechtsmittelverfahren volle Anwendung, § 279 Abs. 2, dem nur organisatorische Bedeutung zukommt, entspricht dem § 66 Abs. 1 AVG.

An dem Grundsatz, daß auf neue Tatsachen und Beweise, die im Laufe des Berufungsverfahrens der Abgabenbehörde zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen ist, soll im § 280 festgehalten werden. Er entspricht der bisher im § 45 AbgRG. getroffenen Regelung und dem im § 115 dieser Vorlage festgelegten Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsfindung.

Im § 281 sollen die Bestimmungen des § 42 AbgRG. über die Aussetzung der Berufungsentscheidung übernommen werden.

Zu den §§ 282 bis 287:

Ebenso wie bisher nach § 39 Abs. 1 erster Satz AbgRG. sollen die verfahrensrechtlichen Befugnisse der Berufungssenate vorerst dem Senatsvorsitzenden übertragen werden, dessen Verfügungen in den dort aufgezählten Fällen wie Verfügungen des Senates wirken sollen. Macht der Vorsitzende von diesen Rechten keinen Gebrauch, so sollen sie dem Senat zustehen.

Die im § 283 vorgesehenen Bestimmungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Vorschriften des § 49 AbgRG.

Die §§ 284 und 285 sollen das geltende Recht der §§ 51 und 52 AbgRG. mit der Erweiterung übernehmen, daß ein Antrag auf mündliche Verhandlung auch noch im Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1) gestellt werden kann.

Die §§ 286 und 287 regeln die Beratung und Abstimmung des Berufungssenates und entsprechen inhaltlich unverändert den geltenden §§ 50 und 52 Abs. 3 AbgRG.

Zu den §§ 288 bis 291:

Die Bestimmungen über den Inhalt der Berufungsentscheidung konnten im § 288 einfacher gestaltet werden, da die allgemeinen Vorschriften über die äußere Form der Bescheide, die auch für Rechtsmittelentschei-

dungen gelten, bereits im allgemeinen Teil des Entwurfes (§§ 92 ff.) enthalten sind. Die Vorschrift, daß der Spruch auch über den Wert des Streitgegenstandes und die Kostenpflicht abzusprechen hat, konnte mit Rücksicht auf die Neuregelung der Kostenbestimmungen (§ 312) fallengelassen werden. Im übrigen konnten die Bestimmungen über den Inhalt der Berufungsentscheidung mit einem etwas übersichtlicher gefaßten Wortlaut aus dem geltenden Recht (§ 22 AbgRG.) übernommen werden.

Durch § 289 Abs. 1 soll bewirkt werden, daß — abgesehen von den Fällen des § 278 — die zweitinstanzliche Berufungsentscheidung stets eine Sachentscheidung ist. Dadurch soll eine Abkürzung und Beschleunigung des auf die meritorische Entscheidung abzielenden Verfahrens erreicht und vermieden werden, daß Berufungswerber sowohl gegen die beschneidmäßige — nur kassatorische — Zurückverweisung an die erste Instanz (§ 48 AbgRG.) als auch gegen die später ergehende Sachentscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben müssen. Das Weisungsrecht gemäß Artikel 20 B.-VG. im Zusammenhang mit § 1 des Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 149/1954, schließt zwar eine allfällige Anweisung zur Erlassung einer (allenfalls weiteren) Berufungsvorentscheidung in sich, wird aber durch § 289 nicht berührt; es soll aber dennoch hier ausdrücklich vorgesehen werden, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß dieses Recht auch den Berufungssenaten zusteht.

Die Fassung des § 289 Abs. 2 entspricht jener des § 66 Abs. 4 AVG.

Im § 290 sollen die bisher aus den §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 2 AbgRG. sich ergebenden Grundsätze, daß im Berufungsverfahren nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden können und daß die Berufungsentscheidungen für und gegen den gleichen Personenkreis wie der angefochtene Bescheid wirkt, inhaltlich unverändert übernommen werden. Auch soll hier klargestellt werden, daß die über Berufung eines Haftenden ergehende Berufungsentscheidung die gleiche Wirkung auch für und gegen den Abgabepflichtigen haben soll.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 AbgRG., daß gegen Entscheidungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist, daß somit im Abgabenverfahren ein nur zweistufiger Instanzenzug vorgesehen ist, soll im § 291 beibehalten werden. Hierbei soll im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt werden, daß dies nicht nur für Rechtsmittelentscheidungen, sondern auch für alle sonstigen Bescheide der Abgabenbehörde zweiter Instanz gelten soll.

Zu § 292:

Das bereits im geltenden Recht (§ 23 AbgRG.) vorgesehene Beschwerderecht des Präsidenten der Finanzlandesdirektion gegen Entscheidungen eines Berufungssenates (sogenannte Präsidentenbeschwerde) soll im § 292 übernommen werden. Mit Rücksicht auf Artikel 20 B.-VG. bedarf es wohl keiner besonderen Erwähnung, daß die Präsidenten der Finanzlandesdirektionen auch in diesen Belangen an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden sind. Da die Frist für die Einbringung einer Präsidentenbeschwerde aus dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 nicht unmittelbar abgeleitet werden kann, war diesbezüglich eine besondere Regelung erforderlich.

Zu den §§ 293 bis 310:

Unter der dem AVG. entnommenen Überschrift „Sonstige Abänderung von Bescheiden“ sollen ebenso wie dort die Fälle der Abänderung und Behebung von Amts wegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behandelt werden.

Im bisherigen Recht sind in verschiedenen Gesetzesstellen (z. B. §§ 46, 92 bis 96, 212 b, 218, 387 AO., § 15 GewStG. 1953, §§ 24 bis 27 AbgRG.) Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen erlassene Bescheide von der Stelle, von der sie ausgegangen sind, oder auf Grund einer Weisung der Aufsichtsbehörde zurückgenommen oder geändert werden können. In Anlehnung an den systematischen Aufbau des AVG. sollen die Bestimmungen über die amtswegige Änderung oder Zurücknahme von Bescheiden in jenen Abschnitt der BAO. überstellt werden, der vom Rechtsschutz handelt. Zugleich wird eine wesentliche Einschränkung der Änderungsmöglichkeit vorgeschlagen, die im Interesse der Abgabepflichtigen und der Klarheit des Verfahrens die materielle Rechtskraft soweit als möglich verwirklichen soll. Außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens und wenn nicht die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind, soll daher eine Änderung oder Zurücknahme von Bescheiden künftig nur bei Zutreffen einer der in den §§ 293 bis 302 erschöpfend geregelten Voraussetzungen möglich sein.

Zu den §§ 293 und 294:

Bestimmungen über die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und anderen offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhenden Unrichtigkeiten finden sich im geltenden Recht im § 92 Abs. 3 AO., im § 181 ZG. 1955 sowie

im § 22 Abs. 4 AbgRG. Diese Vorschriften sollen — mit Ausnahme des § 181 ZG. 1955, der über ausdrückliches Verlangen der gewerblichen Wirtschaft unberührt bleiben soll — im § 293 zusammengefaßt werden. Die vorgesehene Regelung übernimmt im wesentlichen den Wortlaut des § 22 Abs. 4 AbgRG., der dem § 62 Abs. 4 AVG. entspricht; aus Gründen der Vereinfachung, aber mit der Einschränkung, daß auch in diesen Fällen nach Ablauf der Verjährungsfrist eine Berichtigung ausgeschlossen sein soll (§ 302).

Die im § 294 vorgesehenen Bestimmungen sollen in vereinfachter Form dem § 96 AO. inhaltlich im wesentlichen unverändert entnommen werden. Unter den hier aufgezählten Voraussetzungen soll eine Abänderung oder Zurücknahme eines Bescheides ohne Rücksicht darauf möglich sein, ob auf die mit dem Bescheid ausgesprochene Begünstigung, Berechtigung oder Pflichtbefreiung ein Rechtsanspruch bestand oder nicht, oder ob die Wirkung des Bescheides eine rechtsfeststellende oder rechtsbegründende war.

Zu den §§ 295 bis 298:

Eine der Einheitlichkeit und Vereinfachung dienende Eigentümlichkeit des geltenden Abgabenrechtes besteht darin, daß bestimmte abgabenrechtlich relevante Tatsachen (z. B. Gewinn oder Einheitswert) für eine Mehrzahl von Abgaben maßgebend sind. Dem muß das Abgabenverfahrensrecht Rechnung tragen, weshalb diesbezügliche, in einem eigenen Verfahren bescheidmäßig getroffene Feststellungen, soweit dies kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift angeordnet ist, die Grundlage für andere Bescheide bilden müssen. Daraus ergibt sich des weiteren zwingend, daß im Falle der Abänderung des Bescheides über die Grundlage auch der auf diesem beruhende, von diesem abgeleitete Bescheid — sei es zugunsten oder zuungunsten des Abgabepflichtigen — geändert werden muß. In den Bestimmungen der §§ 295 bis 298 sind diese Fälle zusammenfassend geregelt; inhaltlich stimmen sie mit dem geltenden Recht (§§ 218 Abs. 4, 212 b Abs. 3 AO., § 15 Abs. 3 GewStG. 1953 und § 387 Abs. 2 und 3 AO.) überein. Darüber hinaus soll im § 298 klargestellt werden, daß auch eine nachträgliche Änderung des für einen Bescheid maßgeblichen Hebesatzes eine Änderung dieses Bescheides nach sich ziehen muß.

Zu den §§ 299 bis 302:

Weder der Grundsatz der absoluten Nichtigkeit noch der Grundsatz der absoluten Rechtskraft können im Abgabenverfahren Geltung haben; dies ist im Zweck und Ziel eines Abgabenverfahrens begründet, das vornehmlich

die öffentlichen Interessen wahren und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichern soll. Diesem Umstand wurde bereits in den bis 1938 in Geltung gestandenen österreichischen Abgabenverfahrensvorschriften Rechnung getragen. Diese Regelungen sahen eine Änderung oder Zurücknahme rechtskräftiger Bescheide vor, ließen jedoch eine Behebung von Bescheiden nur zum Nachteil des Abgabepflichtigen zu. Dazu stellte der Verwaltungsgerichtshof in seiner vor 1938 ständig geübten Rechtsprechung fest, daß die Befugnisse der Oberbehörde zur amtswegigen Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung zum Nachteile einer Partei aus der Berechtigung und Verpflichtung der Finanzbehörden erließen, das Interesse des Staatsschatzes in allen Belangen, die das Abgabenrecht betreffen, zu wahren (vgl. VwGH. Slg. 14853/29).

Eine amtswegige Änderung rechtskräftiger Bescheide war auch in den §§ 93, 94 und 222 ff. AO. vorgesehen und findet sich derzeit im § 24 AbgRG., in beiden Fällen jedoch mit der Erweiterung, daß Abänderungen auch zugunsten des Abgabepflichtigen zulässig sind.

Das Abgabenrecht weicht somit in diesen Belangen seit jeher vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht ab. Hiezu zwingen die den Abgabenbehörden im Interesse eines geordneten Staatshaushaltes übertragenen besonderen Aufgaben, die auch besondere, auf die Abgabenerhebung abgestellte Verfahrensgrundsätze erforderlich machen. Es müssen daher wie bisher — allerdings in einem im Interesse der Abgabepflichtigen wesentlich eingeschränkten Umfang — besondere, vom AVG. abweichende, Behebungsvorschriften geschaffen werden.

Abgesehen von Fällen der §§ 293 bis 298 sollen amtswegige Abänderungen — soweit sie nicht auf einem wiederaufgenommenen Verfahren beruhen — nur mehr im Aufsichtswege durch Oberbehörden und nur aus jenen Gründen zulässig sein, die das Gesetz im § 299 erschöpfend aufzählt. Lediglich unter diesen Voraussetzungen und unter der zeitlichen Einschränkung des § 302 soll die Oberbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (Art. 20 B.-VG.) in die Lage versetzt werden, durch Behebung eines formell rechtskräftigen Bescheides — sei es zugunsten oder zuungunsten der Partei — die Rechtslage herzustellen, die der materiellen Wahrheit entspricht. In Wahrung der besonderen Stellung der Berufungssenate sollen jedoch deren Entscheidungen nicht uneingeschränkt behebbar sein, sondern im Falle der Gründe des § 299 Abs. 2 nur für Zwecke der Klaglosstellung einer Verwaltungsgerichtshof- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerde. Hiedurch soll bei Vorliegen eindeutig erkennbarer Bescheidmängel, die vor-

aussichtlich zu einer Aufhebung des Bescheides durch den angerufenen Gerichtshof führen, aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der dem Gesetz entsprechende Zustand durch Aufhebung der angefochtenen Entscheidung herbeigeführt werden. Durch die Bestimmung des Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß die sich aus abgabenrechtlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden können.

Nach den Bestimmungen des § 300 sollen Bescheide der obersten Abgabenbehörde im Interesse der Rechtssicherheit aus den Gründen des § 299 nur für Zwecke einer Klaglosstellung behebbar sein.

§ 301 entspricht dem § 68 Abs. 7 AVG. Wenn demnach auch der Partei ein Rechtsanspruch auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht zusteht, so kann die Oberbehörde von ihrem Behebungsrecht doch nicht nur aus eigener Initiative oder über Anregung der Unterbehörde, sondern vielmehr auch über Antrag der Partei Gebrauch machen.

Im § 302 Abs. 1 werden sämtliche in diesem Abschnitt vorgesehenen Behebungen als nur befristet zulässig erklärt. So sollen insbesondere Behebungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit entsprechend den Anregungen zahlreicher äußerungsberechtigter Stellen nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides gestattet sein. Gleichfalls im Interesse erhöhter Rechtssicherheit soll eine Aufhebung von Bescheiden für Zwecke der Klaglosstellung des Beschwerdeführers vor dem Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof in jedem Abgabenverfahren nur einmal zulässig sein (§ 302 Abs. 2).

Zu den §§ 303 bis 307:

Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Bescheiden, gegen die ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist, sind dem Abgabenrechtsgesetz und dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nachgebildet. Die bisher im § 24 Abs. 5 AbgRG. verankerte Bestimmung, wonach jede Fehleraufdeckung durch die Oberbehörde oder durch eine Betriebsprüfung zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen kann, wird jedoch nicht übernommen. Da der Begriff „Fehler“ in der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes äußerst weit ausgelegt und darunter insbesondere auch eine nachträglich geänderte Rechtsansicht verstanden wurde, soll durch den Wegfall dieses Wiederaufnahmsgrundes ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Rechtssicherheit auf dem Gebiete des Ab-

gabenrechtes geleistet werden. Die Wiederaufnahmsgründe sollen im § 303 Abs. 1 in enger Anlehnung an § 69 Abs. 1 AVG. erschöpfend aufgezählt werden, jedoch sollen alle diese Wiederaufnahmsgründe nur dann zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen, wenn die Berücksichtigung dieser Gründe tatsächlich zu einem anders lautenden Spruch des Bescheides führt. Dadurch soll ein Verwaltungsleerlauf in jenen Fällen vermieden werden, in welchen auch bei Berücksichtigung der Wiederaufnahmsgründe im Spruch des Bescheides keine Änderung zu erwarten ist.

Während nach der bisherigen Regelung im § 24 Abs. 3 AbgRG. der Antrag auf Wiederaufnahme bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid erlassen hat, soll nach der vorgeschlagenen Regelung des § 303 Abs. 2, ebenso wie im § 69 Abs. 2 AVG. der Antrag stets bei der Behörde eingebracht werden, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid erstinstanzlich erlassen hat.

Im § 303 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß in Fällen eines inzwischen eingetretenen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit der Antrag auch bei der im Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständigen Abgabenbehörde erster Instanz eingebracht werden kann.

Die gleichen Gründe, die für eine Wiederaufnahme über Antrag im § 303 Abs. 1 vorgesehen sind, sollen gemäß § 303 Abs. 4 auch für die amtswegige Wiederaufnahme gelten. Diese Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift des § 24 Abs. 4 AbgRG.

Nach § 304 soll so wie bisher im § 24 Abs. 6 AbgRG. (analog § 69 Abs. 2 und 3 AVG.) eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig sein.

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme soll gemäß § 305 Abs. 1 analog der Regelung im § 69 Abs. 4 AVG. grundsätzlich der Behörde zustehen, die den letztinstanzlichen Bescheid erlassen hat. Dies kann nach § 305 Abs. 2 auch ein Berufungssenat sein. Als Ausnahme von diesem Grundsatz soll im § 305 Abs. 3 angeordnet werden, daß im Fall eines im Zug einer abgabenbehördlichen Prüfung festgestellten Grundes die Wiederaufnahme stets von der Abgabenbehörde erster Instanz zu verfügen ist. Dies deshalb, damit dem Abgabepflichtigen gegen den auf Grund der Prüfung ergehenden neuen Bescheid der Rechtszug an die Abgabenbehörde zweiter Instanz jedenfalls gewahrt bleibt. Ist ein Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit eingetreten, so soll nach § 305 Abs. 4 stets die zuletzt örtlich zuständig gewordene Abgabenbehörde (erster oder zweiter Instanz)

zur Entscheidung über die Wiederaufnahme berufen sein.

§ 306 entspricht der bisher im § 25 Abs. 3 AbgRG. beziehungsweise im § 70 Abs. 2 AVG. getroffenen Regelung und soll der Abkürzung des Verfahrens dienen.

Mit der im § 307 Abs. 1 vorgesehenen Bestimmung, wonach ein die Wiederaufnahme bewilligender oder verfügender Bescheid stets mit der Sachentscheidung zu verbinden ist, soll die bisher durch § 25 Abs. 2 letzter Satz AbgRG. ermöglichte Weitwendigkeit des Verfahrens vermieden werden. Durch die Fassung des § 307 Abs. 1 soll ferner bewirkt werden, daß der bisherige Bescheid erst mit der das wiederaufgenommene Verfahren abschließenden Sachentscheidung aufgehoben, und zwar zur Gänze aufgehoben wird, so daß sich auch die bisher im § 25 Abs. 2 erster Satz AbgRG. enthaltene Regelung darüber, inwieweit das Verfahren wieder aufzunehmen ist, erübrigt, da gemäß § 251 die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung, die an Stelle des früheren Bescheides tritt, in vollem Umfang mit Berufung anfechtbar sein soll.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Abgabenbehörde erster Instanz soll ebenso wie bisher nach § 25 Abs. 4 AbgRG. (analog § 70 Abs. 3 AVG.) nun gemäß § 307 Abs. 2 das Rechtsmittel der Berufung gegeben sein.

Zu den §§ 308 bis 310:

Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen im wesentlichen den §§ 71 und 72 AVG. und der bisherigen Regelung in den §§ 26 und 27 AbgRG. Neu sind die Bestimmungen des § 308 Abs. 4 und des § 310 Abs. 2, die dem Abgabepflichtigen die Wahrung der örtlichen Zuständigkeit erleichtern sollen.

Zu § 311:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in wiederholten Erkenntnissen ausgesprochen, daß die Verpflichtung einer Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge als allgemeiner Verfahrensgrundsatz auch in jenen Verwaltungsbereichen gilt, in denen es an einer dem § 73 AVG. entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung fehlt, so auch im Abgabenverfahren. Dieser Rechtsauffassung soll durch Aufnahme einer Bestimmung Rechnung getragen werden, die sich an § 73 AVG. zwar anlehnt, aber den Besonderheiten des Abgabenverfahrens angepaßt ist. Dementsprechend soll im § 311 Abs. 1 die Entscheidungspflicht der Abgabenbehörden grund-

sätzlich festgelegt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß alle jene verfahrensrechtlichen Anbringen und Schritte, zu denen die Abgabepflichtigen kraft Gesetzes verhalten sind, nicht unter die der Devolutionswirkung unterliegenden Anträge eingereiht werden, da ansonsten dem Abgabepflichtigen der ordentliche, nur zwei Instanzen umfassende Rechtszug entzogen würde. Daher soll eine Devolvierung keinesfalls im Bemessungs- und Feststellungsverfahren, wohl aber ansonsten zum Beispiel im Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren eintreten. Angesichts des zweistufigen Instanzenzuges hat der Übergang der Entscheidungsbefugnis der säumigen Unterbehörde auf die Oberbehörde nur Bedeutung im Verhältnis zwischen den Abgabenbehörden erster und zweiter Instanz; bei Säumnis der Abgabenbehörde zweiter Instanz und im Berufungsverfahren treten die Voraussetzungen für die Einbringung der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein (Artikel 132 B.-VG. und § 27 VwGG. 1952).

Zu den §§ 312 und 313:

Übereinstimmend mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz soll der Grundsatz gelten, daß die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen sind und daß die Parteien die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten haben. Kostenersätze sollen nur kraft besonderer gesetzlicher Anordnung vorgesehen sein.

Die bisher im Abgabenrechtsmittelgesetz enthaltenen Bestimmungen über Kostenersätze und Rechtsmittelgebühren sollen daher nicht mehr übernommen werden.

Zu den §§ 314 bis 316:

Die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 312 und 313 erfahren im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren nur insoweit eine Durchbrechung, als für Amtshandlungen, die eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung darstellen, Kostenpflicht besteht. Die Heranziehung einer Partei zum Kostenersatz kommt in anderen als in den im § 314 angeführten Fällen nur dann in Betracht, wenn die Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen die Auferlegung von Kosten ausdrücklich vorsehen. Die im § 314 aufgezählten Fälle der Kostenpflicht waren bisher in der Gebührenordnung für das Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 6. Juni 1939, RMinBl. S. 1268, in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1943, RMinBl. S. 100 und des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 155,

im § 197 AO., im § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 155, und im Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 6/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. November 1959, BGBl. Nr. 268, geregelt.

Die Kostenvorschriften auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern und Monopole werden durch die vorgesehene Neuregelung wesentlich vereinfacht und im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung der Kostenregelung des Zollrechtes angepaßt. Die für das Ausmaß der nach § 315 Abs. 1 zu erhebenden Kommissionsgebühren maßgebenden Gebührensätze für zollamtliche Hausbeschauabfertigungen sind in der Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1957, geregelt. Die Höhe der Untersuchungsgebühr (§ 315 Abs. 2) entspricht dem bereits durch § 2 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 155, festgelegten allgemeinen Gebührensatz. Die im § 315 Abs. 3 und 4 angeführten Gebühren stellen einen Pauschalkostensatz dar und sollen in unveränderter Höhe aus den geltenden Kostenvorschriften übernommen werden. Die Erhebung einer Kontrollgebühr (§ 315 Abs. 3) für der Weinsteuern unterliegende, aber von der Steuer befreite Gegenstände ist nicht mehr vorgesehen, um zu vermeiden, daß für den gleichen Steuergegenstand mehrmals eine Kontrollgebühr zu entrichten ist.

Die Fälligkeitsvorschrift im § 316 Abs. 1 enthält eine für den Schuldner günstigere Regelung; nach der geltenden Gebührenordnung für das Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren werden die zu entrichtenden Kostenbeträge mit deren Bekanntgabe fällig. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen über die Fälligkeit und die Anforderung der Kosten der bisherigen Rechtslage oder der Verwaltungsübung.

Zu § 317:

Im Interesse einer Arbeitsvereinfachung soll bestimmt werden, daß abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, die nach bisherigem Recht zuerkannt wurden, zunächst ohne besondere neuerliche Zuerkennung aufrecht bleiben, wenn die für die Gewährung erforderlichlich gewesenen Voraussetzungen auch den Voraussetzungen des vorliegenden Entwurfes genügen.

Zu § 318:

Es soll klargestellt werden, daß die nach den bisherigen Vorschriften bestimmten, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufenen Fristen durch das Wirksamwerden dieses Gesetzes keine

Unterbrechung erfahren sollen, daß sich jedoch die Dauer dieser Fristen nun nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes richten soll. Das hat insbesondere Bedeutung für den Lauf der Verjährungsfristen (§§ 207 und 238) und wirkt sich vor allem durch die vorgesehene Verlängerung der Nachfristen (§§ 212, 217, 230, 237) und der Fristen für Rückzahlungsanträge (§§ 239 ff.) zugunsten der Abgabepflichtigen aus.

Zu § 319:

Diese Vorschrift soll aus Gründen der Vereinfachung eine formelle Neubildung der bestehenden Berufungskommissionen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfes im Interesse einer ungehinderten Abwicklung der den Senaten zugewiesenen Rechtsmittel entbehrlich machen, zumal die Vorschriften über die Zusammensetzung der Kommissionen unverändert dem geltenden Recht entnommen wurden.

Zu § 320:

Die Aufhebung bisherigen Rechtes betrifft zunächst ehemals reichsrechtliche Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, vorläufig weiter anzuwenden waren, soweit sie nicht schon bisher durch österreichisches Recht abgeändert oder aufgehoben worden sind. Es sind dies insbesondere die noch in Geltung stehenden, das Abgabenverfahren regelnden Teile der Abgabenordnung und das Steueranpassungsgesetz sowie verschiedene auf der Stufe eines Gesetzes stehende Verordnungen (Abs. 1).

Im Abs. 2 sollen ferner jene österreichischen Abgabenverfahrensgesetze auch aufgehoben werden, die als Teilregelungen des Abgabenverfahrensrechtes in Ausnützung der dem Bund zustehenden Bedarfsgesetzgebung (Art. 11 Abs. 2 B.-VG.) für den gesamten Abgabebereich des Bundes, der Länder und Gemeinden erlassen wurden und deren Inhalt in dem vorliegenden Entwurf, allerdings nur für den Bereich der Abgabenverwaltung des Bundes, übernommen werden konnte. Daraus ergibt sich, wie bereits in der Einleitung zu diesen Erläuternden Bemerkungen hervorgehoben wurde, für die Landesgesetzgebung die Notwendigkeit, für ihren Bereich einen Ersatz für die hier aufgehobenen Regelungen zu schaffen. Dies könnte am zweckmäßigsten durch Übernahme der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für den Bereich der Länder erfolgen, womit das anzustrebende Ziel der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Abgabenrechtes am einfachsten verwirklicht werden könnte.

Schließlich sollen im Abs. 3 einzelne Bestimmungen der geltenden materiellen Abgabengesetze aufgehoben werden, die entweder in den vorliegenden Entwurf übernommen wurden oder durch diesen überholt erscheinen.

Zu § 321:

Zur Herstellung einer klaren Rechtslage soll im Abs. 1 angeordnet werden, daß die Vorschriften der neuen Bundesabgabenordnung auch überall dort anzuwenden sind, wo im geltenden Recht auf durch sie ersetzte Bestimmungen Bezug genommen wird. Dies gilt insbesondere für Verweisungen auf die Abgabenordnung und auf die bisherigen Teilregelungen österreichischen Rechtes (Zustellungsgesetz, Abgabenrechtsmittelgesetz, Abgabeneinhebungsgesetz 1951).

Wie schon zu § 84 hervorgehoben wurde, soll durch Abs. 2 außer Zweifel gestellt werden, daß durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und insbesondere durch die damit verbundene Aufhebung der Abgabenordnung eine Einschränkung der Befugnisse zur Vertretung und Hilfeleistung sowie zum Beistand in Abgabensachen der im § 71 WTBO. genannten Personen, Stellen und Körperschaften keineswegs erfolgen soll. Durch Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß § 107 a AO., soweit er durch § 71 WTBO. rezipiert wurde, unberührt bleibt. An dem bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Zustand in bezug auf die vorerwähnten Befugnisse soll sohin keine Änderung eintreten.

Zu § 322:

Einzelne — vorwiegend verfahrensrechtliche — Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes berufen sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf Vorschriften des Abgabenverfahrens. Da einige dieser berufenen Vorschriften in der BAO. systematisch anders gereiht sind oder einen anderen Wortlaut erhalten, soll § 322 die erforderliche Klarstellung bringen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die betreffenden Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes jene Fassung erhalten, die erschöpfend zum Ausdruck bringt, welche Vorschriften der BAO. im Finanzstrafverfahren Anwendung finden sollen. Inhalt und Umfang der bisherigen Rezeption von Abgabenverfahrensrecht in das Finanzstrafrecht bleiben unverändert. Im einzelnen ist zu bemerken:

Die Ausschaltung des § 83 Abs. 4 BAO. im Finanzstrafverfahren ist notwendig, um Verzögerungen und Einwendungen wegen nicht entsprechender Bevollmächtigung bei der Durchführung von Strafverfahren zu vermeiden.

Durch die Novellierung des § 186 FinStrG. (siehe Z. 4), der im Abs. 2 die gleiche Regelung für Zwangs- und Ordnungsstrafen vorsieht, wird § 127 Abs. 5 des FinStrG. überflüssig.

Die vorgeschlagene Fassung des § 172 FinStrG. stimmt mit der bisher geltenden Vorschrift inhaltlich überein. Durch die Befügung des zweiten Satzes sollen aber die Bestimmungen der BAO. von der Anwendung im Finanzstrafverfahren ausdrücklich ausgenommen werden, die im Finanzstrafgesetz besonders geregelt sind, mit dem Ziel und Zweck der Strafvollstreckung nicht im Einklang stehen oder nur für das Abgabenverfahren von Bedeutung sind.

Nach § 186 Abs. 1 FinStrG. sollen an Stelle der bisherigen Vorschriften über die Berechnung der Fristen und über die Zustellungen nunmehr die Bestimmungen der BAO. für anwendbar erklärt werden, nach Abs. 2 an Stelle der bisherigen Vorschriften über Zwangsstrafen und andere Zwangsmittel die Bestimmungen der BAO. über Zwangs- und Ordnungsstrafen treten.

Zu § 323:

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an sollen alle Abgabenverfahren, einschließlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängigen Verfahren, ohne Rücksicht auf deren Stadium nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden.

Dieses Gesetz soll nicht an dem der Kundmachung folgenden Tag, sondern womöglich mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten. Ferner wäre es überaus zweckmäßig, wenn zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zeitraum von etwa einem halben Jahr liegen würde, um mit Rücksicht auf den Umfang und die weitgehende Auswirkung des in diesem Gesetz geregelten Rechtsstoffes den Parteien, den berufsmäßigen Parteienvertretern und den Abgabenbehörden hinreichende Gelegenheit zu geben, sich mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen. Dieser Zeitraum bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes ist aber auch deshalb geboten, weil den Landesgesetzgebungen eine ausreichende Zeit zur Verfügung stehen soll, um für ihren Bereich einen den Erfordernissen der Länder entsprechenden Ersatz für die aufgehobenen Teilregelungen (Zustellungsgesetz, Abgabenrechtsmittelgesetz, Abgabeneinhebungsgesetz 1951) zu schaffen. Hiebei wäre es allerdings im Bestreben nach Rechtsvereinheitlichung wünschenswert, wenn die Landtage entsprechend den eingangs vorgeschlagenen Entschlüssen des Nationalrates und des Bundesrates die vorliegende Bundesabgaben-

ordnung als solche in das Landesrecht übernehmen würden.

Unter der Voraussetzung, daß die Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage durch die Organe der Bundesgesetzgebung noch während der Frühjahrssession 1960 erfolgt, wäre es wünschenswert, daß die Bundesabgabenordnung mit 1. Jänner 1961 in Kraft tritt. Da jedoch nicht beurteilt werden kann, ob mit

einer für diesen Zeitpunkt nach dem Vorgesagten noch zeitgerechten Verabschiedung der Gesetzesvorlage zu rechnen ist, wurde in dieser der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch offen gelassen.

Die Vollzugsklausel nimmt darauf Rücksicht, daß einige Bestimmungen des Gesetzes den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesministerien berühren.